

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) ist zum Jahr 2026 aus mehreren Gründen anzupassen.

Das FAG M-V enthält mehrere gesetzliche Prüfpflichten. Zum Jahr 2026 sind die kommunale Beteiligungsquote (§ 6 Absatz 2), die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf Gemeinde- und Kreisaufgaben (§ 15 Absatz 1), die Nebenansätze für Gemeindeaufgaben (§ 17 Absatz 3 bis 6) und Kreisaufgaben (§ 20 Absatz 2), die relative Mindestfinanzausstattung (§ 21 Absatz 1 Satz 1) und die Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis (§ 22 Absatz 4) zu überprüfen. Die gutachterliche Überprüfung erfolgte durch Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e. V. (KOWID).¹

Der Bund stellt den Ländern regelmäßig zusätzliche Umsatzsteuerbeträge für konkrete Zwecke zur Verfügung. Er nutzt den Länderanteil an der Umsatzsteuer dabei als Transferweg, um die Länder relativ gleichmäßig finanziell bei der Umsetzung bestimmter politischer Schwerpunkte oder Bundesgesetze zu unterstützen. Das FAG M-V ist vor dem Hintergrund erfolgter Änderungen auf Bundesebene anzupassen.

¹ Hesse, Starke, Lenk: Überprüfung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichssystems in Mecklenburg-Vorpommern (2025).

Das Land hat sich gegenüber dem Bund für eine vollständige Kompensation der kommunalen Ebene bei der Finanzierung des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland eingesetzt. Die Steuerausfälle der kommunalen Ebene betragen nach der Wirkung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes im Kommunalen Finanzausgleich im Zeitraum 2025 bis 2029 insgesamt 144 Millionen Euro. Diese kommunalen Mindereinnahmen gleicht der Bund über einen Festbetrag beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer aus. Für die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich daraus nach aktuellen Annahmen Mehreinnahmen in Höhe von 188 Millionen Euro im Gesamtzeitraum. Das Land wird diese Einnahmen aus der Bemessung des Kommunalen Finanzausgleichs ausklammern, sodass den Kommunen diese Mehreinnahmen nicht nur in Höhe der kommunalen Beteiligungsquote, sondern vollständig verbleiben. Im Ergebnis werden die Kommunen nicht nur für ihre Mindereinnahmen kompensiert, sondern sie erhalten bis 2029 sogar 44 Millionen Euro zusätzlich.

Im Ergebnis des Kommunalgesprächs vom 19. November 2025 werden die zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente genutzt, um die kommunale Finanzausstattung aus Steuern und Finanzausgleichsleistungen zu stabilisieren (Anlage 3). Zu diesen Maßnahmen gehört auch die vollständige Ausschöpfung der Kreditemächtigung des Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern.

Um dem Bundes- und Landesziel einer flächendeckenden Versorgung mit Glasfaserleitungen zu entsprechen und auch dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse gerecht zu werden, werden zusätzliche Mittel für die Refinanzierung der kommunalen Eigenanteile für den Breitbandausbau benötigt.

B Lösung

Mit Artikel 1 wird das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geändert.

Allgemeiner Steuerverbund (§ 5)

Die Neufassung von § 5 dient der Klarstellung, dass dem Steuerverbund nur die dem Land verbleibenden Anteile seiner Steuereinnahmen unterliegen.

Kommunale Beteiligungsquote und Anpassung (§ 6)

Der Prüfbericht des Finanzministeriums und des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung hat ergeben, dass die kommunale Beteiligungsquote von 31,051 Prozent auf 30,537 Prozent anzupassen ist. Dadurch ist die kommunale Beteiligungsquote ab dem Jahr 2026 im Volumen von 51,65 Millionen Euro zugunsten des Landes zu ändern. Zur Überprüfung des rechnerischen Ergebnisses wurde erneut der gutachterlich entwickelte Finanzindex angewendet. Zugleich wird die Herausnahme der Umsatzsteuermehreinnahmen der Kommunen für das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland aus dem Kommunalen Finanzausgleich geregelt.

Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis (§§ 6 Absatz 3 und 22)

Der Prüfbericht des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung hat ergeben, dass die Zuweisungssumme in Höhe von 273,75 Millionen Euro insgesamt auf 312,8 Millionen Euro anzuheben ist (§ 6 Absatz 3). Ebenfalls anzupassen sind die Zuweisungsbeträge für die einzelnen Gruppen der kommunalen Aufgabenträger nach § 22 Absatz 2:

	bisherige Zuweisung in den Jahren 2024/2025 in Euro	neue Zuweisung ab dem Jahr 2026 in Euro
Ämter/amtsfreie Gemeinden	60.700.000	67.550.000
große kreisangehörige Städte	17.000.000	18.450.000
kreisfreie Städte	44.100.000	51.650.000
Landkreise	120.200.000	141.950.000
Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse	31.450.000	33.200.000
Gesamtzuweisung	273.750.000	312.800.000

Aktualisierung und Erweiterung von Abzugsbeträgen (§ 8)

Die Abzugsbeträge nach § 8 Satz 1 Nummer 2 für zweckgerichtete Umsatzsteuerbeträge des Bundes werden aktualisiert und um zusätzliche Beträge nach dem Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) und dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) ergänzt. Vor diesem Hintergrund soll ein neuer Abzugsbetrag mit Wirkung ab dem Jahr 2027 aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass die vom Bund auf die Länder zusätzlich übertragenen Umsatzsteuerbeträge nach dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vollständig für eine zweckentsprechende und zielgerichtete Verwendung zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes zur Verfügung stehen.

Der Abzugsbetrag nach § 8 Satz 1 Nummer 4 ist an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Der Bund stellt den Ländern zudem keine gesonderten Umsatzsteuerbeträge für die Kosten durch ukrainische Kriegsvertriebene mehr zur Verfügung.

Der Bund stellt den Ländern regelmäßig zusätzliche Umsatzsteuerbeträge für konkrete Zwecke zur Verfügung. Er nutzt den Länderanteil an der Umsatzsteuer dabei als Transferweg, um die Länder relativ gleichmäßig finanziell bei der Umsetzung bestimmter politischer Schwerpunkte oder Bundesgesetze zu unterstützen. Mit dem neuen § 8 Satz 2 soll eine abstrakte Regelung eingeführt werden, um stets einen entsprechenden Abzug von den Verbundgrundlagen sicherzustellen und das bisherige Vorgehen des Landesgesetzgebers unabhängig von den Zeitabläufen auf Bundesebene dauerhaft umzusetzen.

Umsetzung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (§ 10b)

Zur Umsetzung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) erhalten die Kommunen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität insgesamt 780 Millionen Euro für die Schwerpunkte „Schulbauprogramm – Öffentliche allgemeinbildende Schulen“, „Verkehrsinfrastruktur, Öffentlicher Personennahverkehr und Energie“ und „Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur“.

Um sicherzustellen, dass jede Gemeinde unabhängig von ihrer Größe und finanziellen Leistungsfähigkeit das im LuKIFG vorgesehene Mindestinvestitionsvolumen von 50.000 Euro investieren kann, erhält jede Gemeinde zudem einen Sockelbetrag in Höhe von 50.000 Euro aus dem Landesanteil am Sondervermögen.

Damit werden die Ergebnisse des Kommunalgesprächs vom 19. November 2025 umgesetzt.

Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf Gemeinde- und Kreisaufgaben (§ 15)

Das finanzwissenschaftliche Gutachten zum Kommunalen Finanzausgleich empfiehlt eine Anpassung der Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse zugunsten des Anteils für Kreisaufgaben. Dieser soll zulasten des Anteils für Gemeindeaufgaben von 41,57 Prozent auf 44,3 Prozent erhöht werden.

Relative Mindestfinanzausstattung (§ 16 Absatz 6)

Die gutachterliche Empfehlung lautet, die Quoten der relativen Mindestfinanzausstattung von 90 Prozent auf 85 Prozent abzusenken.

Bedarfsansatz für Gemeindeaufgaben und Kreisaufgaben (§§ 17, 20)

Die Nebenansätze für die Bedarfsberechnung im kommunalen Finanzausgleich wurden eingehend gutachterlich untersucht. Nachfolgend werden jeweils die Gutachterempfehlungen und die gesetzliche Umsetzung dargestellt:

Nebenansatz	Gesetzeslage	Gutachterempfehlung	Gesetzentwurf
Kinder	Faktor 1,22	Faktor 2,05	Gutachterempfehlung
Demografie	Faktor 0,35	Wegfall	Gutachterempfehlung
zentrale Orte	Einwohnerzahl Verflechtungs- bereiche	70 Prozent Einwohnerzahl Verflechtungsbereiche und 30 Prozent Pendlerverflech- tungen	Gutachterempfehlung
- Oberzentren	Faktor 0,16	Faktor 0,17	Gutachterempfehlung
- Mittelzentren	Faktor 0,12	Faktor 0,13	Gutachterempfehlung
- Grundzentren	Faktor 0,06	Faktor 0,02	Beibehaltung des Faktors 0,06
Soziallasten	Faktor 5,7	Faktor 22,23	dreistufige Anpassung auf Gutachterempfeh- lung

Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern (§ 28)

Zur Refinanzierung der kommunalen Eigenanteile für den Breitbandausbau nach § 28 Absatz 5 werden der Vorwegabzug für den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern (KAF) von 7 Millionen Euro um 9 Millionen Euro auf 16 Millionen Euro erhöht und die Entnahmemöglichkeit auf jährlich bis zu 40 Millionen Euro angehoben. Zugleich erfolgt eine Verlängerung der Befristung dieser Regelung um zwei Jahre auf das Jahr 2036.

Zur Unterstützung der Kommunen bei der Finanzierung ihrer Eigenanteile bei der Umsetzung der Maßnahmen nach dem LuKIFG wird im KAF ein unbürokratisches Zinszuschussprogramm aufgelegt.

Mit Artikel 2 legt die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Festlegung der Verbundquote des Kommunalen Finanzausgleichs und zur Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahme nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2026 bis 2027 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2026/2027 – VQFG) vor, mit dem der quotale Anteil der Kommunen an den Einnahmen des Landes festgelegt wird. Die Verbundquote wird auf 18,130673 Prozent für das Haushaltsjahr 2026 und 17,925158 Prozent für das Haushaltsjahr 2027 festgelegt. Damit kommt das Land seiner Verpflichtung aus Artikel 106 Absatz 7 des Grundgesetzes nach, in dem die Beteiligung der Kommunen an den Gemeinschaftsteuern durch die landesgesetzliche Bestimmung einer Verbundquote umgesetzt wird.

Die Höhe von Entnahmen aus dem Sondervermögen zur Ergänzung der Finanzausgleichsmasse und die Kreditaufnahme sind im Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des kommunalen Finanzausgleichs für das jeweilige Haushaltsjahr gesetzlich festzulegen. Im Jahr 2026 soll eine Entnahme von insgesamt 21 Millionen Euro und im Jahr 2027 von 129 Millionen Euro aus dem Sondervermögen zugunsten der Finanzausgleichsmasse erfolgen. Zu diesem Zweck wird das Sondervermögen ermächtigt, Kredite von bis zu 21 Millionen Euro im Jahr 2026 und einschließlich zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite bis zu 150 Millionen Euro im Jahr 2027 aufzunehmen.

Mit den Artikeln 3 bis 6 werden Folgeänderungen aufgrund der Änderungen des FAG M-V umgesetzt.

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Anforderungen von § 4 Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern werden beachtet und, soweit möglich, eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt.

C Alternativen

Der Änderungsbedarf in Artikel 1 ergibt sich überwiegend aufgrund gesetzlicher Überprüfungsspflichten und ist daher alternativlos. Der Verzicht auf die entsprechenden Gesetzesanpassungen würde angesichts der gutachterlichen Überprüfung zu einer nicht sachgerechten Mittelverteilung führen und wäre in hohem Maße rechtlich angreifbar.

Die Änderung in Artikel 2 ist alternativlos, da gemäß Artikel 106 Absatz 7 des Grundgesetzes eine Festlegung der Verbundquote zu erfolgen hat.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Der Kommunale Finanzausgleich kann ausschließlich durch Gesetz geregelt werden.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Finanzausgleichsleistungen des Landes in den Jahren 2026 und 2027 reduzieren sich durch die gesetzlichen Änderungen um insgesamt jeweils 13 Millionen Euro.

Kommunale Beteiligungsquote:	-52 Millionen Euro
Zuweisungen übertragener Wirkungskreis:	+39 Millionen Euro

Hinzu tritt eine temporäre Erhöhung der Finanzausgleichsleistungen im Jahr 2026 um 100 Millionen Euro durch anteilige Verschiebung der Verrechnung des Abrechnungsbetrages für das Ausgleichsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2028.

Aus dem Landesanteil des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität erhält jede Gemeinde einen Sockelbetrag in Höhe von 50.000 Euro – insgesamt rund 36 Millionen Euro – zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem LuKIFG.

2. Vollzugaufwand

Die Umsetzung der dargestellten Änderungen im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern erfordert einen zusätzlichen, jedoch geringfügigen Vollzugaufwand im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern und im Ministerium für Inneres und Bau. Dieser Vollzugaufwand ist zu vernachlässigen.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Mit der Änderung von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 FAG M-V werden im horizontalen Finanzausgleich zukünftig für die Gemeinschaftsteuern die gleichen Beträge berücksichtigt, die auch in amtlichen Statistiken ausgewiesen werden. Damit entfällt beim Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern ab dem Finanzausgleichsjahr 2027, welches die Steueraufkommen des Jahres 2025 berücksichtigt, das Vorhalten zweier verschiedener Datensätze zu den Gemeinschaftsteuern. Für die Kommunen steigt zugleich die Nachvollziehbarkeit der Ausgangsdaten für den Kommunalen Finanzausgleich.

Der Beirat Kommunaler Aufbaufonds wird abgeschafft. Die Aufgaben übernimmt der Beirat nach § 34 FAG M-V (FAG-Beirat). Damit werden unnötige Doppelstrukturen beseitigt.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 25. November 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 25. November 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bau.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Vierten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung von Regelungen zur Übertragung der Befugnisse nach dem Gewerbesteuerengesetz für gemeindefreie Gebiete und zur Berücksichtigung zusätzlicher Steuereinnahmen im Kommunalen Finanzausgleich Mecklenburg-Vorpommern] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 10a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§10b Umsetzung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes“.

b) Die Angabe zu den §§ 24 bis 24b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 24 Finanzierung des kooperativen E-Governments“.

2. § 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt den Gemeinden und Landkreisen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer), aus den Landessteuern, aus der Gewerbesteuerumlage und aus der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten sowie von den Zuweisungen an das Land aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen und den Einnahmen des Landes nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund Finanzaufweisungen zur Verfügung.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) An der Summe der Einzahlungen der Gemeinden und Landkreise aus eigenen Steuern (Grundsteuern und Gewerbesteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie andere Steuern und Steueranteile) sowie den nach Abzugsbeträgen nach § 8 verbleibenden, dem allgemeinen Steuerverbund nach § 5 unterliegenden Einnahmen des Landes sind die Gemeinden und Landkreise bis auf Weiteres in Höhe von 30,537 Prozent und das Land in Höhe von 69,463 Prozent zu beteiligen. Abweichend von Satz 1 bleiben in den Jahren 2026 bis 2029 die zusätzlichen Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer unberücksichtigt, die nach Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 255) dem Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen aufgrund des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland dienen.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ und die Angabe „273 750 000 Euro“ durch die Angabe „312 800 000 Euro“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 bis 4 werden durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:

- „2. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund zur Finanzierung von Betriebsausgaben für die Kindertagesförderung und zur Finanzierung der Ganztagsförderung in Höhe von 18 032 000 Euro im Jahr 2026, 24 012 000 Euro im Jahr 2027, 29 992 000 Euro im Jahr 2028, 35 972 000 Euro im Jahr 2029 und 39 468 000 Euro ab dem Jahr 2030,
3. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung,
4. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für flüchtlingsbedingte Kosten in Höhe von 23 000 000 Euro ab dem Jahr 2026,“.

bb) In Nummer 9 wird die Angabe „Wärmenetze.“ durch die Angabe „Wärmenetze,“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 9 wird die folgende Nummer 10 eingefügt:

- „10. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Soweit der Bund den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Umsatzsteuerbeträge für konkrete Zwecke überträgt oder die den absoluten Abzugsbeträgen nach Satz 1 zugrunde liegenden Umsatzsteuerbeträge ändert, erfolgt für den auf Mecklenburg-Vorpommern nach den Wirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs entfallenden Anteil spätestens in der endgültigen Abrechnung für das Jahr der Zahlung ein Abzug im Sinne von Satz 1. Der kommunale Anteil an den Bundesmitteln nach Satz 1 Nummer 4 beträgt 1 661 000 Euro.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Umsetzung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes

Zur Umsetzung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes werden den Landkreisen und kreisfreien Städten

1. spezifische Budgets für die Schwerpunkte „Schulbauprogramm – Öffentliche allgemeinbildende Schulen“, „Verkehrsinfrastruktur, Öffentlicher Personennahverkehr und Energie“ und „Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur“ in Höhe von insgesamt 780 000 000 Euro für den Gesamtzeitraum und

2. für alle Gemeinden ein Betrag in Höhe von je 50 000 Euro bereitgestellt. Mit einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, den Landkreisen und kreisfreien Städten werden Regelungen zur Umsetzung festgelegt und die Vorgaben des Bundes im Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz und der dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes auf die begünstigten Kommunen übertragen.“

7. § 11 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 wird der negative Abrechnungsbetrag für das Jahr 2023 in Teilbeträgen von 10 000 000 Euro im Jahr 2025 und 24 527 929 Euro im Jahr 2026 der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Jahres zugunsten des Landes entnommen. Abweichend von Absatz 4 wird der negative Abrechnungsbetrag für das Jahr 2024 in Teilbeträgen von 19 284 976 Euro im Jahr 2026 und 100 000 000 Euro im Jahr 2028 der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Jahres zugunsten des Landes entnommen.“

8. In § 13 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1, 4 und 5 und der nach § 10a“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 4 und 5 und der nach §§ 10a und 10b“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. für Vorwegabzüge für

- a) den Ausgleich der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden nach § 22 in Höhe von 312 800 000 Euro,
- b) Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 in Höhe von 6,5 Prozent der Finanzausgleichsmasse aufgerundet auf volle Millionen Euro mindestens jedoch 100 000 000 Euro,
- c) die Finanzierung des kooperativen E-Governments nach § 24 in Höhe von 7 575 000 Euro,
- d) Sonderbedarfszuweisungen in Höhe von 15 000 000 Euro und Sonderzuweisungen in Höhe von 15 000 000 Euro nach § 25,
- e) Zuweisungen an den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern nach § 28 in Höhe von 16 000 000 Euro sowie
- f) Zuweisungen an den Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern nach § 26 in Höhe von 40 000 000 Euro im Jahr 2026, 35 000 000 Euro im Jahr 2027 sowie 50 000 000 Euro ab dem Jahr 2028 und“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Buchstabe d, f und g“ durch die Angabe „Buchstabe c, d und f“ ersetzt sowie die Angabe „ab dem Jahr 2022“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden nicht benötigte Mittel nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f des Jahres 2026 im Jahr 2027 der Gesamtschlüsselmasse zugeführt.“

10. In § 15 werden die Nummern 1 und 2 durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

- „1. für Gemeindeaufgaben in Höhe von 55,7 Prozent und
2. für Kreisaufgaben in Höhe von 44,3 Prozent“.

11. In § 16 Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „90 Prozent“ durch die Angabe „85 Prozent“ ersetzt.

12. In § 17 werden die Absätze 3 bis 6 durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Folgende zusätzliche Nebenansätze werden berücksichtigt:

1. Ansatz für Kinder und
2. Ansatz für übergemeindliche Aufgaben der zentralen Orte.

(4) Der Nebenansatz für Kinder wird berechnet, indem das Produkt aus der Anzahl der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und dem Faktor 2,05 gebildet wird.

(5) Der Nebenansatz für übergemeindliche Aufgaben der zentralen Orte wird berechnet, indem zu 70 Prozent die Einwohnerzahl des jeweiligen Verflechtungsbereichs sowie zu 30 Prozent die Summe aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und der Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis am Arbeitsort

1. mit dem Faktor 0,06 für Grundzentren,
 2. mit dem Faktor 0,13 für Mittelzentren und
 3. mit dem Faktor 0,17 für Oberzentren
- multipliziert wird.“

13. § 18 Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Steuerkraftzahlen für die einzelnen Steuerarten werden wie folgt ermittelt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und auf Grundstücke (Grundsteuer B und C) die nach Absatz 2 zu ermittelnden Messbeträge, vervielfältigt mit dem nach Satz 3 geltenden Nivellierungshebesatz,
2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die nach Absatz 2 zu ermittelnden Messbeträge, vervielfältigt mit dem nach Satz 3 geltenden Nivellierungshebesatz, abzüglich der Istauszahlungen an Gewerbesteuerumlage des vorvergangenen Jahres,
3. der Betrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, der für das vorvergangene Jahr der Gemeinde zugewiesen worden ist, und
4. der Betrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, der für das vorvergangene Jahr der Gemeinde zugewiesen worden ist.

Die nach Satz 1 Nummer 3 und 4 zu berücksichtigenden Beträge werden im Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Istaufkommen aus der Abrechnung für das Jahr 2023 ermittelt. Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen zu den Grundsteuern und zur Gewerbesteuer (Realsteuern) werden in den Jahren 2024 bis 2027 folgende Nivellierungshebesätze zugrunde gelegt:

Grundsteuer A:	338 Prozent,
Grundsteuer B und C:	438 Prozent,
Gewerbesteuer:	390 Prozent.

Abweichend von Satz 3 werden die Nivellierungshebesätze für Grundsteuer A und Grundsteuer B im Jahr 2027 ermittelt, indem jeweils die Summe aus zwei Dritteln des Gesamtaufkommens des Jahres 2024 und einem Drittel des Gesamtaufkommens des Jahres 2025 durch die Summe der Grundsteuermessbeträge aller Gemeinden nach Absatz 2 Satz 2 geteilt wird.“

14. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „Vorvorjahr“ durch die Angabe „vorvergangenen Jahr“ und die Angabe „mit dem Faktor 5,7“ durch die Angabe „im Jahr 2026 mit dem Faktor 11, im Jahr 2027 mit dem Faktor 17 und ab dem Jahr 2028 mit dem Faktor 22,23“ ersetzt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „sollen erstmals vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschrift durch finanzwissenschaftliche Analyse überprüft werden“ durch die Angabe „werden im Abstand von vier Jahren durch finanzwissenschaftliche Analyse überprüft“ ersetzt.

16. § 22 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

- „(2) Von den nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bereitgestellten Mitteln erhalten
1. die Ämter und amtsfreien Gemeinden ohne große kreisangehörige Städte 67 550 000 Euro,
 2. die großen kreisangehörigen Städte 18 450 000 Euro,
 3. die kreisfreien Städte 51 650 000 Euro,
 4. die Landkreise 141 950 000 Euro und
 5. die Träger der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse 33 200 000 Euro.“

17. § 23 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die nach Absatz 2 Nummer 1 für die Gemeinden vorgesehenen Mittel werden zu 50 Prozent nach den Anteilsverhältnissen der Einwohnerzahl und zu 50 Prozent nach der Finanzkraft verteilt.“

18. Die §§ 24 bis 24b werden durch den folgenden § 24 ersetzt:

**„§ 24
Finanzierung des kooperativen E-Governments**

(1) Zur Finanzierung

1. kommunaler Anteile am Betrieb kooperativer E-Government-Komponenten des Landes einschließlich zentraler Infrastrukturen,
2. des Betriebs gemeinsamer E-Government-Komponenten der Kommunen einschließlich zentraler Infrastrukturen,
3. kommunaler Anteile für kooperative Digitalisierungsvorhaben und -projekte,
4. gemeinsamer Digitalisierungsvorhaben und -projekte der Kommunen,
5. kommunaler Anteile an einer zentralen Landesredaktion gemäß § 3 Absatz 2a des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und
6. kommunaler Anteile für Personal- und Sachkosten des Büros kooperatives E-Government

stehen die nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c bereitgestellten Mittel zur Verfügung.

(2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Lenkungsausschuss nach § 17 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Die Mittel werden durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium bewirtschaftet.“

19. § 25 Absatz 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Mittel nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d für Sonderbedarfszuweisungen und Sonderzuweisungen sind gegenseitig deckungsfähig. Die Verwendung der Mittel für Sonderzuweisungen ist in § 27 Absatz 2, 4 und 6 und für Sonderbedarfszuweisungen in den folgenden Absätzen geregelt.

(2) Das Land kann an Gemeinden, Landkreise sowie Ämter und Zweckverbände auf Antrag Sonderbedarfszuweisungen für Investitionen und nicht investive Zwecke des eigenen Wirkungsbereiches gewähren, soweit

1. sich die Antragsteller in einer außergewöhnlichen Lage befinden oder besondere Aufgaben zu erfüllen haben,
2. diese zur Finanzierung von Vorhaben, die zu den pflichtigen Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich gehören, notwendig sind oder
3. diese zur Förderung von Verwaltungskooperationen oder Verwaltungsfusionen beitragen oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

Sonderbedarfszuweisungen werden Antragstellern in außergewöhnlichen Lagen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 nur gewährt, soweit kein Anspruch gegenüber Dritten besteht. Besondere Aufgaben sind insbesondere solche, die die zentralen Orte für die Einwohner ihrer Nah-, Mittel- oder Oberbereiche sowie sonstige Gemeinden auch für Einwohner der Umlandgemeinden wahrnehmen oder bei denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Zur Förderung der Zwecke nach Satz 1 können freie Kassenmittel auch zur Abdeckung besonderer vorübergehender Liquiditätsbedarfe im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich für einen befristeten Zeitraum als rückzahlbare Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellt werden. Soweit über den Betrag nach Absatz 1 Satz 1 hinaus Mittel für Sonderbedarfszuweisungen bereitgestellt werden, können diese abweichend von Satz 1 auch für Vorhaben des übertragenen Wirkungsbereiches gewährt werden.“

20. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „25 000 000 Euro“ durch die Angabe „15 000 000 Euro im Jahr 2026, 10 000 000 Euro im Jahr 2027 sowie 25 000 000 Euro ab dem Jahr 2028“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die für die Gewährung von Zuweisungen für Altverbindlichkeiten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 erforderlichen Personal- und Sachkosten werden aus den Mitteln nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 finanziert.“

21. In § 27 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder Absatz 6 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 3 Nummer 1“ und die Angabe „Haushaltsvorjahr“ durch die Angabe „vorvergangene Haushaltsjahr“ ersetzt.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

b) In Absatz 5 werden die Angabe „20 000 000 Euro“ durch die Angabe „40 000 000 Euro“ und die Angabe „Jahr 2034“ durch die Angabe „Jahr 2036“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für die Kofinanzierung von Vorhaben nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz können kommunale Körperschaften ab dem Jahr 2026 Zuweisungen in Form von pauschalen Zinshilfen für Kommunalkredite mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren erhalten. Die Höhe des berücksichtigungsfähigen Kreditvolumens ist dabei auf den kommunalen Eigenanteil, höchstens jedoch auf die Höhe der eingesetzten Mittel aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz, begrenzt und soll grundsätzlich ein Mindestvolumen von 50 000 Euro nicht unterschreiten. Für die Berechnung der Zinshilfe wird ein fiktiver Tilgungssatz von 5 Prozent pro Jahr angesetzt. Die Höhe der Zinshilfe wird durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt. Die Auszahlungen der Zuweisung erfolgt ab dem Folgejahr der Antragstellung jährlich zum 1. Juli längstens für zehn Jahre. Das Nähere kann das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift regeln.“

d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

23. In § 29 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „Vorvorjahr“ durch die Angabe „vorvergangene Jahr“ ersetzt“.

24. In § 30 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „den“ gestrichen.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf sozialversicherungspflichtig Beschäftigte abstellt, gilt die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den Gemeindedaten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wohn- und Arbeitsort zum 30. Juni des vorvergangenen Jahres.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis abstellt, gelten die im Rahmen des Finanz- und Personalstatistikgesetzes von den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen sowie vom Land Mecklenburg-Vorpommern an das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern zum 30. Juni des vorvergangenen Jahres gemeldeten Beschäftigten in einem Beamten- oder Richter Verhältnis.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „aus Steuern zu Grunde legt“ durch die Angabe „aus Realsteuern zugrunde legt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „(Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer)“ gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 6 bis 9.
26. In § 32 Absatz 5 wird die Angabe „der Schlüsselzuweisungen“ gestrichen.
27. In § 33 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 22 bis 24“ durch die Angabe „§§ 22 und 23“ ersetzt.

Artikel 2

Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2026 und 2027 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2026/2027 – VQFG M-V)

§ 1

Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen für ihre Aufgabenwahrnehmung aus seinen Anteilen am Steueraufkommen und seinen Zuweisungen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern folgende Anteile zur Verfügung:

1. 18,130673 Prozent im Haushaltsjahr 2026 und
2. 17,925158 Prozent im Haushaltsjahr 2027.

Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 8 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre 2026 und 2027 entfallenden Beträge unberücksichtigt.

§ 2

Die Kreditaufnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern beträgt bis zu 21 000 000 Euro im Jahr 2026 und einschließlich zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite bis zu 150 000 000 Euro im Jahr 2027. Dem Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ werden 21 000 000 Euro im Jahr 2026 und 129 000 000 Euro im Jahr 2027 entnommen und zur Ergänzung der Finanzausgleichsmasse nach § 13 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellt.

Artikel 3
Änderung des Landespersonenstandsausführungsgesetzes

Das Landespersonenstandsausführungsgesetz vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 24a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Sicherungsregisterverordnung

Die Sicherungsregisterverordnung vom 25. Oktober 2011 (GVOBl. M-V S. 1018), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Angabe „§ 24a Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik

Die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Januar 2025 (GVOBl. M-V S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In den § 12 Nummer 6, § 14 Absatz 6 und § 18 Absatz 4 wird jeweils die Angabe „§ 23 und § 24“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Ausgleichsfondsverordnung

Die Ausgleichsfondsverordnung vom 15. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 642) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 wird die Angabe „Buchstabe d, f und g“ durch die Angabe „Buchstabe c, d und f“ ersetzt.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist infolge der Durchführung gesetzlicher Überprüfungen nach §§ 6 Absatz 2, 21 Absatz 2 und 22 Absatz 4 anzupassen.

Gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 sind die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf Gemeinde- und Kreisaufgaben nach § 15 sowie die Nebenansätze nach § 17 Absatz 3 bis 6 für Gemeindeaufgaben und § 20 Absatz 2 für Kreisaufgaben erstmals vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschrift durch finanzwissenschaftliche Analyse zu überprüfen. Nach einem offenen Vergabeverfahren wurde hiermit das Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e. V. (KOWID) beauftragt. Dabei wurde der Auftrag u. a. auch um die Überprüfung der relativen Mindestfinanzausstattung erweitert. Mit der Beauftragung von KOWID wurde ein umfangreicher Gutachtenprozess unter Einbeziehung der kommunalen Landesverbände und weiterer kommunaler Vertreter eingeleitet. In dessen Rahmen wurden zwischen März 2024 und Mai 2025 sechs Sitzungen des FAG-Beirates, zwei Sitzungen der Arbeitsgruppe zum FAG-Beirat und vier eigens angesetzte Workshops mit zahlreichen kommunalen Vertretern in Schwerin, Rostock, Greifswald und Neubrandenburg durchgeführt.

Am 22. Juli 2025 legte KOWID das finale Gutachten mit umfangreichen Analysen, Erläuterungen und Empfehlungen vor.² KOWID empfiehlt,

- die Aufteilung der Teilschlüsselmassen zugunsten der Kreisaufgaben anzupassen,
- den Nebenansatz für Kinder zu erhöhen,
- den Nebenansatz für Soziallasten deutlich zu erhöhen,
- den Nebenansatz für übergemeindliche Aufgaben der zentralen Orte unter Einbeziehung von Pendlerverflechtungen zu modifizieren,
- den Demografiefaktor zu streichen und
- die relative Mindestfinanzausstattung abzusenken.

Die Empfehlungen von KOWID werden mit dem Gesetzentwurf vollumfänglich umgesetzt.

Der aktuelle Prüfbericht nach § 6 Absatz 2 (Anlage 1) kommt zu dem Ergebnis, dass die Entwicklung der verbleibenden Nettoausgaben des Landes und der verbleibenden Nettoauszahlungen der Kommunen in den Jahren 2019 bis 2021 eine Anpassung der Finanzverteilung in Höhe von 51 650 000 Euro zugunsten des Landes indiziert (Abschnitt 1). Dies entspricht einer Senkung der kommunalen Beteiligungsquote von 31,051 Prozent auf 30,537 Prozent. Der vereinbarte Finanzindex zur ergänzenden qualitativen Einordnung der rechnerischen Überprüfung in Abschnitt 2 des Prüfberichtes unterstreicht für den aktuellen Prüfungszeitraum die Anpassung der Finanzverteilung zugunsten des Landes. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sah die Anpassung der Finanzverteilung in seiner Stellungnahme kritisch. Die Stellungnahme ist dem Prüfbericht als Anlage beigelegt. Landesregierung und kommunale Landesverbände haben den Prüfbericht im Beirat nach § 34 (FAG-Beirat) erörtert.

² Das Gutachten ist unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/Kommunaler-Finanzausgleich/> abrufbar.

Die von den Landesverbänden vorgetragenen ablehnenden Argumente tragen nicht bzw. widersprechen den zwischen Land und kommunalen Landesverbänden getroffenen Vereinbarungen. So haben sich Land und Kommunen bereits im FAG-Beirat am 9. März 2023 darauf verständigt, dass für die rechnerische Ermittlung des Anpassungsbedarfs der Finanzverteilung die statistischen Nettoausgaben in Bezug auf den MV-Schutzfonds ebenso wie bei anderen großen Sondervermögen des Landes geglättet werden. Eine gänzliche Nichtberücksichtigung bestimmter krisenbedingter Ausgaben würde dagegen zu einer einseitigen finanziellen Benachteiligung des Landes führen. Der Prüfbericht enthält den vereinbarten Finanzindex, der dazu dient, auf die Darstellung einzelner Finanzkennziffern zu verzichten und diese stattdessen gewichtet in einem Index zur qualitativen Einordnung des rechnerischen Anpassungsbedarfs zusammenzuführen. Die Ergebnisse des Kommunalgesprächs vom 19. November 2025 (Anlage 3) sehen keine Abweichung vom Berechnungsverfahren vor.

Die Abzugsbeträge nach § 8 für zweckgerichtete Umsatzsteuerbeträge des Bundes werden aktualisiert und um zusätzliche Beträge nach dem Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) und dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) ergänzt. Die Abzugsbeträge sind erforderlich, um eine zweckentsprechende, zielgerichtete und nachvollziehbare Mittelverwendung außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs absichern zu können.

Das Land hat sich gegenüber dem Bund für eine vollständige Kompensation der kommunalen Ebene bei der Finanzierung des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland eingesetzt. Die Steuerausfälle der kommunalen Ebene betragen nach der Wirkung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes im Kommunalen Finanzausgleich im Zeitraum 2025 bis 2029 insgesamt 144 Millionen Euro. Diese kommunalen Mindereinnahmen gleicht der Bund über einen Festbetrag beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer aus. Für die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich daraus nach aktuellen Annahmen Mehreinnahmen in Höhe von 188 Millionen Euro im Gesamtzeitraum. Das Land wird diese Einnahmen aus der Bemessung des Kommunalen Finanzausgleichs ausklammern, sodass den Kommunen diese Mehreinnahmen nicht nur in Höhe der kommunalen Beteiligungsquote, sondern vollständig verbleiben. Im Ergebnis werden die Kommunen nicht nur für ihre Mindereinnahmen kompensiert, sondern sie erhalten bis 2029 sogar 44 Millionen Euro zusätzlich.

Im Kommunalgespräch vom 19. November 2025 vereinbarten Landesregierung und kommunale Landesverbände, die zur Umsetzung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) bereitgestellten Mittel im FAG M-V zu dokumentieren. Die entsprechende Regelung wird in § 10b FAG M-V aufgenommen.

Gemäß § 22 Absatz 4 und 5 ist zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand eine Anpassung des Ausgleichs für übertragene Aufgaben und seiner Verteilung notwendig ist. Im Prüfbericht nach § 22 Absatz 4 und 5 (Anlage 2) wird die Überprüfung umfangreich dargestellt. Dabei wurde auf das Verfahren zurückgegriffen, das bei der letzten Prüfung zum Jahr 2022 zur Anwendung kam. Erneut wird bei der Ermittlung des Personalaufwandes der Kommunen auf den Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zurückgegriffen.³

³ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt): Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025.

Die KGSt hat in ihrem Bericht den bisherigen Betrag für zu berücksichtigende Sachkosten sowie für den Gemeinkostenzuschlag unverändert angesetzt. Die Personalkosten für kommunale Beamte wurden im Wesentlichen auf Grundlage der Erhebungsdaten der Kommunen zur Statistik „Personal im öffentlichen Dienst in Mecklenburg-Vorpommern“ für das Jahr 2024 ermittelt, wodurch sich ein genaueres Bild der Personalkosten für kommunale Beamte in Mecklenburg-Vorpommern ergibt, als es sich aus den Unterlagen der KGSt ableiten ließe.

Zur Refinanzierung der kommunalen Eigenanteile für den Breitbandausbau nach § 28 Absatz 5 werden der Vorwegabzug für den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern (KAF) von 7 auf 16 Millionen Euro (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e) erhöht und die Entnahmemöglichkeit in § 28 Absatz 5 auf jährlich bis zu 40 Millionen Euro angehoben. Zugleich erfolgt eine Verlängerung der Befristung dieser Regelung um zwei Jahre auf das Jahr 2036.

Die kommunale Ebene wird für die Finanzierung ihrer Eigenanteile bei der Umsetzung der Maßnahmen nach dem LuKIFG teilweise Investitionskredite am Kapitalmarkt aufnehmen. Zur Unterstützung der Kommunen wird im KAF ein unbürokratisches pauschaliertes Zinszuschussprogramm aufgelegt. Die Finanzierung des Programms erfolgt über eine moderate Erhöhung des Vorwegabzugs nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f ab dem Jahr 2028. Die Liquidität ist durch die Kreditermächtigung des KAF fortlaufend sichergestellt.

Darüber hinaus erfolgen technische, klarstellende, rechtsbereinigende und redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2

Gemäß § 5 FAG M-V beteiligt das Land die Gemeinden und Landkreise zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr an seinen Anteilen am Steueraufkommen und seinen Zuweisungen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich. Die Höhe der kommunalen Beteiligung wird nach §§ 6 bis 8 FAG M-V bestimmt.

Die Berechnung der Verbundquote in den Jahren 2026 und 2027 erfolgt anhand der Einnahmenschätzungen im Doppelhaushalt 2026/2027 sowie der ab 1. Januar 2026 geltenden Fassung des FAG M-V.

Nach § 3 Absatz 4 des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAFG M-V) ist die Höhe von Kreditaufnahmen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c KAFG M-V sowie die Höhe von Zuführungen aus den Finanzausgleichsleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d KAFG M-V im Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des kommunalen Finanzausgleichs für das jeweilige Haushaltsjahr zu bestimmen. Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung der Finanzsituation der Kommunen zugrunde zu legen. Auch die Höhe von Entnahmen aus dem Sondervermögen zur Ergänzung der Finanzausgleichsmasse ist nach § 4 Absatz 2 Satz 4 KAFG M-V gesetzlich festzulegen.

Im Ergebnis des Kommunalgesprächs vom 19. November 2025 werden die zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente genutzt, um die kommunale Finanzausstattung aus Steuern und Finanzausgleichsleistungen zu stabilisieren. Zu diesen Maßnahmen gehört auch die vollständige Ausschöpfung der Kreditermächtigung des Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern.

Nach den Vorgaben von § 3 Absatz 3 KAFG M-V sollen Kredite, die durch das Sondervermögen aufgenommen werden, innerhalb eines fünfjährigen Zeitraums zulasten der Finanzausgleichsleistungen zurückgeführt werden. Entsprechende Konkretisierungen erfolgen innerhalb des Verbundquotenfestlegungsgesetzes für den Doppelhaushalt 2028/2029.

Zu den Artikeln 3 bis 6

Die Artikel 3 bis 6 beinhalten Folgeänderungen aufgrund der Änderung des FAG M-V.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Zu Nummer 1 – Inhaltsübersicht

Durch die Einfügung von § 10b und die Änderungen der §§ 24 bis 24b ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 – § 5

Die Neufassung von § 5 Satz 1 dient der Klarstellung, dass dem Steuerverbund nur die dem Land verbleibenden Anteile seiner Steuereinnahmen unterliegen. Beispielsweise werden die Gemeinden nach den Regelungen des Gemeindefinanzreformgesetzes oder des Spielbankgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bereits am Aufkommen der Einkommensteuer oder der Spielbankabgabe beteiligt und erzielen so Anteile an den Gemeinschaftsteuern und Landessteuern. Dem Steuerverbund können systematisch nur die dem Land netto verbleibenden Steuereinnahmen unterliegen.

Zu Nummer 3 – § 6

Mit der Änderung von § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Ergebnisse des aktuellen Prüfberichtes nach § 6 Absatz 2 umgesetzt. Nach den Berichtsfeststellungen ist die kommunale Beteiligungsquote ab dem Jahr 2026 im Volumen von 51,65 Millionen Euro zugunsten des Landes zu ändern. Dies entspricht nach den geplanten Einnahmeansätzen für das Haushaltsjahr 2026 auf Basis der regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2025 einer Quotenanpassung um 0,514 Prozentpunkte zugunsten des Landes.

Berechnung der prozentualen Anpassung:

$$\frac{-51,65 \text{ Mio. Euro (Anpassung)}}{10.036,6 \text{ Mio. Euro (Einnahmen § 6 Absatz 1)}} = -0,514\%$$

Die Ergänzung des Klammerzusatzes in § 6 Absatz 1 Satz 1 dient der spiegelbildlichen Klarstellung im Sinne der Änderung von § 5 für die Gemeindeebene.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. fordert, dass sich insbesondere der MV-Schutzfonds nicht auf das Berechnungsverfahren für die Beteiligungsquote auswirken darf. Dem ist zu entgegen, dass der Prüfbericht nach § 6 Absatz 2 dem zwischen Land und Kommunen vereinbarten Verfahren entspricht, dies betrifft insbesondere die Glättung bestimmter Landesausgaben, wie etwa für den MV-Schutzfonds (Ergebnis FAG-Beirat vom 9. März 2023). Die Ergebnisse des Kommunalgesprächs vom 19. November 2025 sehen keine Abweichung vom Berechnungsverfahren vor.

Mit dem neuen § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Kompensationsbeträge des Bundes im Zusammenhang mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland entsprechend dem Ergebnis des Kommunalgesprächs vom 19. November 2025 aus dem gemeinsamen Verbundgrundlagen herausgehalten. Damit verbleiben die über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer transferierten Kompensationsbeträge vollständig auf kommunaler Ebene. Die Kompensationsbeträge des Bundes belaufen sich nach der geltenden Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung auf 3.444.769 Euro im Jahr 2025 und 22.446.560 Euro im Jahr 2026. Für die Jahre 2027 bis 2029 wird von folgenden Beträgen ausgegangen: 52,8 Millionen Euro im Jahr 2027, 68,3 Millionen Euro im Jahr 2028 und 41,0 Millionen Euro im Jahr 2029. Die auf das Jahr 2025 entfallenden Kompensationsbeträge des Bundes werden im ersten Quartal 2026 zahlungswirksam und werden deshalb mit der Abrechnung des Finanzausgleichs 2026 miterfasst.

Der vom Land zur Verfügung zu stellende Festbetrag zur Finanzierung des Kostenausgleichs nach § 6 Absatz 3 resultiert aus dem im aktuellen Prüfbericht nach § 22 Absatz 4 festgestellten Kostenausgleichsanspruch.

Zu Nummer 4 – § 8

Der Bund stellt den Ländern bereits seit mehreren Jahren einen erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer für die Finanzierung der Kindertagesförderung auf Basis des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) zur Verfügung. Mit dem Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) übertrug der Bund den Ländern zudem mit Wirkung ab 2026 Umsatzsteueranteile für die Finanzierung der Ganztagsförderung. Die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zugunsten der Ländergesamtheit nach dem Ganztagsförderungsgesetz beträgt 135 Millionen Euro im Jahr 2026, 460 Millionen Euro im Jahr 2027, 785 Millionen Euro im Jahr 2028, 1.110 Millionen Euro im Jahr 2029 und 1.300 Millionen Euro ab dem Jahr 2030.

Für die auf das Land nach den Wirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs entfallenden Anteile an den Umsatzsteuerbeträgen für die Finanzierung von Kindertagesförderung und Ganztagsförderung ist ein entsprechend aktualisierter Abzugsbetrag nach Satz 1 Nummer 2 erforderlich, um eine zweckentsprechende und zielgerichtete Mittelverwendung absichern zu können.

Der Bund hat den Ländern mit Artikel 4 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) in den Jahren 2025 und 2026 erneut Umsatzsteuerbeträge zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vorbehaltlich der Änderung aller Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in Höhe von jährlich je 1.993 Millionen Euro übertragen. Der auf Mecklenburg-Vorpommern nach den Wirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs entfallende Anteil an diesen Beträgen ist weiterhin als Abzugsbetrag in Satz 1 Nummer 3 zu berücksichtigen.

Der Abzugsbetrag nach Satz 1 Nummer 4 ist an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Der Bund stellt den Ländern keine gesonderten Umsatzsteuerbeträge für die Kosten durch ukrainische Kriegsvertriebene mehr zur Verfügung und hat seinen Gesamtfinanzierungsbeitrag auf eine jährlich an die aktuellen Verhältnisse anzupassende Pro-Kopf-Pauschale („atmendes System“) umgestellt. Der Bund hat den Ländern dauerhaft einen jährlichen Umsatzsteuerfestbetrag von 1.250 Millionen Euro übertragen. Davon entfällt nach den Wirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs auf Mecklenburg-Vorpommern ein Anteil von 23 Millionen Euro. Nach der Beschlusslage der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern vom 6. November 2023 erfolgt auf Basis der jährlichen Asylstanträge durch Spitzabrechnungen und Abschlagszahlungen eine gegebenenfalls abweichende Übertragung von Umsatzsteueranteilen auf die Länder. Entsprechende Änderungen des flüchtlingsbedingten Umsatzsteuerfestbetrages zugunsten der Länder werden über die Auffangregelung in Satz 2 für die Bemessung des kommunalen Finanzausgleichs nachvollzogen. Davon erfasst wären auch etwaige künftige Umsatzsteuerbeträge für die Kosten durch ukrainische Kriegsvertriebene.

Nummer 10 sieht einen neuen Abzugsbetrag für die vom Bund ab dem Jahr 2027 übertragenen Umsatzsteuerbeträge nach dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) vor. Die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zugunsten der Ländergesamtheit beträgt 112 Millionen Euro im Jahr 2027, 141,5 Millionen Euro im Jahr 2028, 195 Millionen Euro im Jahr 2029 und jeweils 306,5 Millionen Euro in den Jahren 2030 bis 2036. Mit dem Abzugsbetrag wird sichergestellt, dass die Bundesmittel zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes vollständig für eine zweckentsprechende und zielgerichtete Verwendung zur Verfügung stehen. Die redaktionelle Änderung in Nummer 9 resultiert aus der Ergänzung der Nummer 10.

Der Bund stellt den Ländern regelmäßig zusätzliche Umsatzsteuerbeträge für konkrete Zwecke zur Verfügung. Er nutzt den Länderanteil an der Umsatzsteuer dabei als Transferweg, um die Länder relativ gleichmäßig finanziell bei der Umsetzung bestimmter politischer Schwerpunkte oder Bundesgesetze zu unterstützen.

Regelmäßig liegen den Zahlungen politische Vereinbarungen oder Bund-Länder-Verträge zugrunde, die die Länder verpflichten, die Bundesmittel in Landesprogrammen umzusetzen und durch eigene zusätzliche Landesmittel zu ergänzen (z. B. Startchancenprogramm oder Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung). Soweit der Bund den Ländern zusätzliche Umsatzsteuerbeträge für konkrete Zwecke überträgt, sieht der Landesgesetzgeber für den auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil regelmäßig einen entsprechenden Abzugsbetrag nach § 8 Satz 1 vor. Damit wird erreicht, dass die auf das Land nach den Wirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs entfallenden Bundesmittel vollständig, zielgerichtet und nachvollziehbar für die damit verfolgten Zwecke zur Verfügung gestellt werden können und nicht anteilig über den kommunalen Finanzausgleich abfließen. Aufgrund der finanzkraftabhängigen horizontalen Verteilungswirkungen der Schlüsselzuweisungen kann der Zweck der Bundesmittel über dieses Verteilungsinstrument nicht zielgenau erreicht werden. In der Vergangenheit entstand mehrfach das zeitliche Problem, dass der Bund den Ländern unterjährig entsprechende Mittel übertrug und noch im laufenden Ausgleichsjahr eine entsprechende Folgeänderung des FAG M-V erfolgen musste. Mit dem neuen Satz 2 wird eine abstrakte Regelung eingeführt, um stets einen entsprechenden Abzug von den Verbundgrundlagen sicherzustellen und das bisherige Vorgehen des Landesgesetzgebers unabhängig von den Zeitabläufen auf Bundesebene dauerhaft umzusetzen. Die Änderungen in Satz 3 bestehen aus einer redaktionellen Folgeänderung aufgrund der Änderung des Satzes 1 Nummer 4 und einer Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 5 – § 10

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Die gestrichenen Absätze betreffen ausschließlich bereits abgelaufene Ausgleichsjahre.

Zu Nummer 6 – § 10b

Mit dem neuen § 10b werden entsprechend den Ergebnissen des Kommunalgesprächs vom 19. November 2025 die den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Umsetzung des LuKIFG für den Gesamtzeitraum bereitgestellten Mittel für

- spezifische Budgets für die Schwerpunkte „Schulbauprogramm – Öffentliche allgemeinbildende Schulen“, „Verkehrsinfrastruktur, Öffentlicher Personennahverkehr und Energie“ und „Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur“ in Höhe von insgesamt 780 Millionen Euro und
- einen gemeindlichen Sockelbetrag in Höhe von 50.000 Euro je Gemeinde (rund 36 Millionen Euro)

dokumentiert.

Der Sockelbetrag in Höhe von je 50.000 Euro, der auch mit anderen Mitteln insbesondere aus dem Sondervermögen kombiniert werden kann, soll sicherstellen, dass jede Gemeinde unabhängig von ihrer Größe und ohne Eigenanteil investieren kann. Ziel ist, dass diese Mittel bis 2030 investiert werden.

Das Nähere wird durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land, den Landkreisen und den kreisfreien Städten geregelt, die die Vorgaben des Bundes im LuKIFG und der dazu zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des LuKIFG auf die begünstigten Kommunen überträgt.

Zu Nummer 7 – § 11

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Die gestrichenen Absätze betreffen ausschließlich bereits abgelaufene Ausgleichsjahre.

Zu Nummer 8 – § 13

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 10 Absatz 1 und der Einfügung des § 10b.

Zu Nummer 9 – § 14

Der vom Land nach § 6 Absatz 3 zur Verfügung gestellte Festbetrag zur Finanzierung des Kostenausgleichs für übertragene Aufgaben ist in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a als Vorwegabzug der Finanzausgleichsmasse zu entnehmen und gemäß § 22 den jeweiligen Aufgabenträgern zuzuweisen. Die Änderung dient der Umsetzung der Ergebnisse des aktuellen Prüfberichtes (Anlage 2).

Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und d sowie die Streichung von Buchstabe h dienen der Rechtsbereinigung.

Der Vorwegabzug für kreisangehörige zentrale Orte (bisher Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) entfällt durch Zeitablauf und wird durch den Vorwegabzug Finanzierung des kooperativen E-Governments nach § 24 (bisher Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g) ersetzt.

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d dient der Rechtsbereinigung aufgrund von Zeitablauf.

Der Vorwegabzug für Zuweisungen an den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern nach § 28 (Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e) wird aufgrund des gestiegenen Mittelbedarfs bei der Refinanzierung kommunaler Eigenanteile beim Breitbandausbau auf 16 Millionen Euro erhöht.

Der Vorwegabzug für Zuweisungen an den Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern nach § 26 (Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f) wird entsprechend den Ergebnissen des Kommunalgesprächs vom 19. November 2025 in den Jahren 2026 und 2027 im für Konsolidierungszwecke nicht benötigten Umfang zugunsten der Schlüsselzuweisungen reduziert. Zudem werden ausnahmsweise nicht verbrauchte Mittel des Jahres 2026 nicht an den Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern abgeführt, sondern im Jahr 2027 ebenfalls zur Stärkung der Schlüsselzuweisungen eingesetzt.

Zu Nummer 10 – § 15

Entsprechend der gutachterlichen Empfehlung wird die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse zugunsten der Teilschlüsselmasse für Kreisaufgaben angepasst. Die neue Verteilung beträgt 55,7 Prozent für Gemeindeaufgaben und 44,3 Prozent für Kreisaufgaben.⁴

Zu Nummer 11 – § 16

Mit der Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs zum Jahr 2020 wurde eine relative Mindestfinanzausstattung in das Finanzausgleichssystem eingeführt. Um finanzschwache Gemeinden u. a. bei der Haushaltskonsolidierung zu unterstützen, wurden sowohl der Zielwert mit 90 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft als auch der Ausgleichsgrad mit 90 Prozent deutlich oberhalb der damaligen gutachtlichen Empfehlung festgesetzt. Das Gutachterteam hat sich im aktuellen Gutachten erneut mit der Thematik auseinandergesetzt und empfiehlt, die Quoten der relativen Mindestfinanzausstattung von 90 auf 85 Prozent abzusenken.⁵ Die Empfehlung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, den Gemeinden wieder einen höheren Anreiz zu bieten, eigene Steuereinnahmen zu generieren.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. lehnt die Absenkung ab, da sie die Finanzausstattung strukturschwacher Kommunen schwäche. Die finanzielle Situation steuerkraftschwacher Gemeinden wurde bei der gutachterlichen Bewertung jedoch genauso einbezogen wie das Problem mangelnder Anreize für die Ausweisung neuer Gewerbegebiete. Daher soll die Gutachtenempfehlung weiterhin umgesetzt werden.

Zu Nummer 12 – § 17

Mit der Novellierung des Finanzausgleichssystems im Jahr 2020 wurden erstmals Nebenansätze in den kommunalen Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern implementiert. Zusätzlich zur Einwohnerzahl kommen bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben seitdem ein Ansatz für Kinder, für die Demografie und für übergemeindliche Aufgaben der zentralen Orte zum Tragen. Diese waren nun finanzwissenschaftlich auf ihre weitere Eignung für das Schlüsselzuweisungssystem zu überprüfen.

Das Gutachterteam von KOWID ist bei der Überprüfung zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Der Nebenansatz für Kinder ist weiterhin stark signifikant. Entsprechend der gutachterlichen Empfehlung erfolgt die Anhebung des Veredlungsfaktors von bisher 1,22 auf nunmehr 2,05.⁶ Damit zählt jedes Kind künftig dreifach – einmal als Einwohner und zusätzlich das 2,05fache über den Nebenansatz – bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben. Dies stärkt insbesondere Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Kinderquote.

⁴ Hesse, Starke, Lenk: Überprüfung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichssystems in Mecklenburg-Vorpommern (2025), S. 73.

⁵ Ebenda, S. 163 f.

⁶ Ebenda, S. 132.

Der Nebenansatz für Demografie, mit dem bisher ein überdurchschnittlicher Einwohnerverlust bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen berücksichtigt wurde, konnte durch das Gutachterteam finanzwissenschaftlich nicht mehr bestätigt werden. Der Empfehlung zur Streichung des Nebenansatzes wird mit der Änderung des § 17 gefolgt.⁷

Der Nebenansatz für zentrale Orte konnte grundsätzlich bestätigt werden, es wird jedoch eine Modifizierung des Nebenansatzes empfohlen. Bislang ist die Summe aus der Einwohnerzahl des jeweiligen Verflechtungsbereichs und des Nebenansatzes für Demografie zu 100 Prozent die Grundlage für die weiteren Berechnungen. Aufgrund der Streichung des Demografieansatzes entfällt dessen Berücksichtigung ohnehin. Zusätzlich zu den Einwohnerverflechtungen wird die Berücksichtigung von Pendlerverflechtungen vorgeschlagen. Künftig wird der Nebenansatz daher zu 70 Prozent aus der Einwohnerzahl des jeweiligen Verflechtungsbereichs und zu 30 Prozent aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und der Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamten- oder Richterverhältnis zu einer Kommune in Mecklenburg-Vorpommern oder dem Land Mecklenburg-Vorpommern) mit Arbeitsort im jeweiligen zentralen Ort gebildet.⁸ Darüber hinaus sind entsprechend der gutachterlichen Empfehlung die Veredlungsfaktoren anzupassen: für Mittelzentren von 0,12 auf 0,13 und für Oberzentren von 0,16 auf 0,17.⁹ Abweichend von der Gutachterempfehlung (0,02) wird der Veredlungsfaktor für Grundzentren in Höhe von 0,06 beibehalten. Die Gutachter verweisen darauf, dass neben einer regressionsanalytischen Untersuchung auch landes- und regionalplanerische Aspekte zu berücksichtigen sind. Insbesondere die Grundzentren haben im überwiegend ländlich geprägten Mecklenburg-Vorpommern eine herausragende und entscheidende Funktion als Ankerpunkte für die Bevölkerung. Dabei bedarf es zur Wahrnehmung dieser Funktion nicht nur der Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben, sondern darüber hinausgehend auch der Schaffung und Erhaltung von Angeboten für die Bevölkerung des Ortes sowie des jeweiligen Einzugsbereichs (Nahbereichs), die zu den freiwilligen kommunalen Aufgaben zählen, beispielsweise Einrichtungen und Angebote der Bildung und Kultur, der Jugend- und Kinderarbeit sowie Freizeit- und Sportstätten. Die Ortskerne der Grundzentren bilden dabei einen regionalen Identifikationsraum, dessen Ausstattung, Einzelhandels- und Dienstleistungsbesatz sowie Gestaltung des öffentlichen Raums teilweise dieser Rolle nicht mehr gerecht werden. Hier bedarf es vermehrter Investitionstätigkeiten, deren Vorbereitung die Erstellung von Konzepten und Strategien erfordert. Gerade für die Erarbeitung solcher für die Stadt- und Ortsentwicklung notwendigen Konzepte (z. B. Einzelhandelskonzepte, Citymanagement) und der Erstellung der darauf basierenden (Bauleit-)Planungen fehlt es den Kommunen häufig an finanziellen Mitteln. Zur Umsetzung von Maßnahmen werden zumeist Landes- und Bundesfördermittel beantragt, die kommunale Eigenanteile erfordern, für die oftmals die nötigen Haushaltsmittel fehlen. Daher soll der bisherige Faktor beibehalten werden, um die Schlüsselzuweisungen der Grundzentren zu verstetigen.

Durch das Gutachterteam wurden auch weitere Variablen (z. B. die Bevölkerungsdichte und die Quote der Einwohner ab 65 Jahren) auf ihre Eignung als Nebenansatz geprüft. Für diese konnten jedoch keine statistischen Signifikanzen ermittelt werden.

⁷ Ebenda, S. 108.

⁸ Ebenda, S. 126.

⁹ Ebenda, S. 132 f.

Zu Nummer 13 – § 18

Mit der Änderung von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 werden im horizontalen Finanzausgleich zukünftig für die Gemeinschaftsteuern die gleichen Beträge berücksichtigt, die auch in amtlichen Statistiken ausgewiesen werden. Einmalig müssen die im Jahr 2024 berechneten und zum Ausgleich gebrachten Abrechnungsbeträge für das Jahr 2023 bei der Ermittlung der Steuerkraft Berücksichtigung finden (neuer Satz 2).

Mit der Grundsteuerreform besteht für die Gemeinden nunmehr auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen für baureife, aber unbebaute Grundstücke eine Grundsteuer C zu erheben. Dabei ist der örtliche Hebesatz höher anzusetzen als bei der Grundsteuer B. Zudem ersetzt die Grundsteuer C in diesen Fällen die Grundsteuer B, daher erfolgt zukünftig im Finanzausgleich eine Gleichbehandlung zur Grundsteuer B.

Zur sprachlichen Vereinheitlichung im FAG M-V erfolgt der Austausch der Bezeichnung „Vorvorjahr“ durch die Bezeichnung „vorvergangene Jahr“.

Zu Nummer 14 – § 20

Ebenfalls mit der Novellierung im Jahr 2020 ist für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben ein Nebenansatz für Sozillasten eingeführt worden, der im aktuellen Gutachten überprüft wurde. Im Ergebnis der Regressionsanalyse wurde der Nebenansatz bestätigt und das Gutachterteam empfiehlt die Anhebung des Faktors von 5,7 auf 22,23.¹⁰ Damit sich Landkreise und kreisfreie Städte in ihrer Haushaltsplanung auf die deutliche Erhöhung des Faktors einstellen können, ist eine Umsetzung in drei Stufen vorgesehen.

Zur sprachlichen Vereinheitlichung im FAG M-V erfolgt der Austausch der Bezeichnung „Vorvorjahr“ durch die Bezeichnung „vorvergangenen Jahr“.

Zu Nummer 15 – § 21

Mit der Neufassung des FAG M-V im Jahr 2020 wurde in § 21 Absatz 2 die finanzwissenschaftliche Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs verbindlich festgeschrieben. Dies war erforderlich, weil Veränderungen im Aufgabenbestand, bei der Aufgabenintensität, bei der Entwicklung der Steueraufkommen einzelner Gemeindegruppen und bei der Gemeindestruktur zu veränderten Finanzbedarfen der Kommunen führen. Da einerseits der Aufwand einer solchen Analyse sehr hoch ist, andererseits die Planbarkeit zur Höhe der Zuweisungen erheblich leidet, wenn in kurzen Abständen die Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs angepasst werden, wurde festgelegt, die erste finanzwissenschaftliche Überprüfung vier Jahre nach Inkrafttreten und damit im Jahr 2024 durchzuführen. Diese Überprüfung ist durch das KOWID-Gutachten nunmehr erfolgt.

¹⁰ Hesse, Starke, Lenk: Überprüfung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichssystems in Mecklenburg-Vorpommern (2025), S. 143.

Der Vier-Jahres-Überprüfungsturnus soll nunmehr dauerhaft durch Änderung von Absatz 2 Satz 1 festgeschrieben werden, sodass die nächste finanzwissenschaftliche Analyse ab dem Jahr 2028 beginnt. Für den Fall, dass außerordentliche Entwicklungen eine vorgezogene Überprüfung erfordern, kann diese auch weiterhin schon früher vorgenommen werden.

Die Überprüfung der Mindestfinanzausstattung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 aktuelle Fassung ist ebenfalls Bestandteil des aktuellen Gutachtens. Die gutachterliche Empfehlung hierzu wird in § 16 Absatz 6 umgesetzt. Der Satz wird daher gestrichen.

Zu Nummer 16 – § 22

In Absatz 2 werden die Zuweisungsbeträge der Höhe nach neu festgesetzt. Gemäß § 22 Absatz 4 ist im Abstand von mindestens zwei Jahren zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand eine Anpassung des Ausgleichs der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden nach § 22 und seiner Verteilung notwendig ist. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind im Prüfbericht nach § 22 Absatz 4 und 5 (Anlage 2) umfangreich dargestellt. Der Entwurf des Prüfberichtes wurde am 26. Mai 2025 im FAG-Beirat durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung vorgestellt und beraten.

Im Ergebnis der Prüfung werden die Zuweisungsbeträge in Absatz 2 wie folgt angepasst:

Tabelle 1: Zuweisungsbeträge nach § 22 Absatz 2

	bisherige Zuweisung in den Jahren 2024/2025 in Euro	neue Zuweisung ab dem Jahr 2026 in Euro
Ämter und amtsfreie Gemeinden	60.700.000	67.550.000
große kreisangehörige Städte	17.300.000	18.450.000
kreisfreie Städte	44.100.000	51.650.000
Landkreise	120.200.000	141.950.000
Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse	31.450.000	33.200.000
Gesamtzuweisung	273.750.000	312.800.000

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. fordern eine Dynamisierung der Zuweisungsbeträge aufgrund von Tarifikostensteigerungen. Hierzu ist festzustellen, dass gutachterlich aus verfassungsrechtlichen Gründen empfohlen wurde, die Zuweisungen zu dynamisieren oder den Überprüfungszeitraum auf zwei Jahre zu verkürzen, um Kostensteigerungen angemessen Rechnung zu tragen.¹¹ In der Folge wurde sich für die zweite Variante entschieden und diese zum Finanzausgleichsjahr 2022 umgesetzt. Insofern geht die Forderung der kommunalen Landesverbände nach einer zusätzlichen Dynamisierung schon aus diesem Grund fehl.

¹¹ Brüning: Kostenausgleich für die Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (2020), S. 137 f. und Brüning, Hesse: Kosten für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (2021), S. 77 f.

Bei der Ermittlung der Zuschussbedarfe für die übertragenen Aufgaben nach § 22 Absatz 4 wurden auf der Einnahmeseite die tatsächlich im Jahr 2024 von den Kommunen erzielten Einnahmen aus Gebühren berücksichtigt. Die Höhe der Einnahmen ergibt sich im Einzelfall aus Kostenverordnungen des Bundes und des Landes, die einer regelmäßigen Anpassung unterliegen. Durch diese Anpassungen werden die Kommunen in den Folgejahren höhere Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten erzielen können. Das Verfahren zur Aufwandserhebung und Zuweisungsermittlung ist erprobt und hat sich bewährt. Die Rückmeldungen der kommunalen Aufgabenträger zeigen, dass die Höhe der Zuweisungen mindestens auskömmlich ist. Kein einziger kommunaler Aufgabenträger hat bislang eine tatsächliche Unterfinanzierung im übertragenen Wirkungskreis nach § 22 nachweisen können. Es besteht daher keine Veranlassung, von diesem bewährten Verfahren abzuweichen.

Abzulehnen ist außerdem der Vorschlag des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V., die berücksichtigten Einnahmen der Landkreise zu deckeln, um die Einnahmeanreize zu erhöhen. Der konkrete Vorschlag zielt jedoch nicht primär auf eine Anreizveränderung, sondern vielmehr auf eine nicht sachgerechte Erhöhung des Zuweisungsbetrages um fast 20 Millionen Euro ab. Darüber hinaus kommt hier dieselbe Anreizwirkung zum Tragen, wie sie beim Zuweisungsberechnungsschema dargestellt wird.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. bemängelt die fehlende Kostenerstattung für die Durchführung der Wahlen durch die Bürgermeister und Landräte. Die gestiegenen Kosten für die Organleihe zur Durchführung der Bundestags-, Landtags- und Europawahlen bei der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden seien nicht berücksichtigt worden. Am Beispiel der Landtagswahlen ist darauf hinzuweisen, dass es für die Wahlkosten eine eigene Erstattungsregelung in § 49 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG) gibt, die durch § 47 der Landes- und Kommunalwahlordnung ergänzt wird. Diese ist abschließend, sodass eine Ergänzung im Rahmen des Finanzausgleichs nicht sachgerecht wäre. Nach § 49 Absatz 1 Satz 3 LKWG sind laufende Personal- und Sachkosten ausdrücklich nicht zu berücksichtigen, sodass die vom Verband gewünschte, auf die Wahldurchführung bezogene Berücksichtigung von Kosten für die Organleihe im Rahmen der Wahlkosten ausgeschlossen ist. Der Grund für diese vom Finanzausgleichssystem abgetrennte Behandlung der Wahlkosten liegt einmal in der Besonderheit des Wahlrechts, dass diese Kosten bei jeder Wahl anfallen, also abhängig von den politischen Gegebenheiten regelmäßig alle vier oder fünf Jahre, gegebenenfalls allerdings auch öfter. Die für den Finanzausgleich erforderliche Planbarkeit könnte daher nur eingeschränkt hergestellt werden. Der weitere Grund liegt im Verfassungsrecht: Die Durchführung der Bundestags-, Landtags- und Europawahlen gehört für die Kommunen weder zum übertragenen Wirkungskreis noch zu der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde, sondern es handelt sich um eine unmittelbar aus der Verfassung erwachsende Pflicht, an der Selbstorganisation des Wahlvolkes mitzuwirken.

Zu Nummer 17 – § 23

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Die entfallenden Regelungen betreffen ausschließlich bereits abgelaufene Ausgleichsjahre.

Zu Nummer 18 – § 24 bis § 24b

Die bisherigen §§ 24 und 24b entfallen durch Zeitablauf. Der bisherige § 24a wird zu § 24.

Mit der Neufassung von § 24a als § 24 werden in Absatz 1 die einzelnen Buchstaben durch Nummern ersetzt. Die bisherigen Buchstaben a, c, d und e werden zu den Nummern 1, 3, 5 und 6. Der bisherige Buchstabe b wird zu Nummer 2 und neu gefasst. Neu eingefügt wird die Nummer 4.

Bisher werden gemeinsame Projekte der Kommunen ohne Beteiligung des Landes nur im Bereich des Aufbaus von Komponenten (Hardware, Software, Netzwerke) finanziert (bisheriger Buchstabe b). Diese Beschränkung ist im Vergleich zu Nummer 3 (anteilige Finanzierung bei kooperativen Projekten unter Beteiligung des Landes, sogenannte ebenenübergreifende Kooperation im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern) nicht nachvollziehbar. Digitalisierungsvorhaben und -projekte im weiten Sinne sind nicht nur der Aufbau von Komponenten, sodass die Einfügung der Nummer 5 auch Spielräume für die kommunale Zusammenarbeit, z. B. zur Erstellung gemeinsamer Personalentwicklungskonzepte und anderer, nicht komponentenbezogener Projekte im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben, schafft. Der im bisherigen Buchstabe b enthaltene Aufbau von Komponenten geht in diesem weiten Verständnis von Digitalisierungsvorhaben und -projekten auf, weshalb Nummer 2 entsprechend neu gefasst wird. Die Ergänzung kommt auch den Vorschlägen der kommunalen Vertreter zu einem gegebenenfalls kofinanzierten und inhaltlich erweiterten Nachfolgeprogramm zum Programm OZG Kommunal 3+ entgegen.

Zu Nummer 19 – § 25

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der Rechtsbereinigung. Die entfallenden Angaben betreffen ausschließlich bereits abgelaufene Ausgleichsjahre.

Die Neufassung von Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen alternativ und nicht kumulativ erfüllt sein müssen und die Mittel nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d nur für Sonderbedarfszuweisungen für Vorhaben im eigenen Wirkungskreis der Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Nur soweit zusätzliche Beträge bereitgestellt werden, können diese auch für Vorhaben im übertragenen Wirkungskreis als Sonderbedarfszuweisung gewährt werden.

Zu Nummer 20 – § 26

Die Anpassung des § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist entsprechend den Ergebnissen des Kommunalgesprächs vom 19. November 2025 eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f, mit der die Zuweisungen an den Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2026 und 2027 reduziert werden. Die geplante Rückführung der kommunalen Wohnungsbaualtschulden bis zum Jahr 2030 bleibt von dieser Maßnahme unberührt. Der vereinbarte Pfad zur Entschuldung wird fortgeführt.

Die Neufassung von Absatz 4 dient der Rechtsbereinigung. Die entfallenden Regelungen betreffen ausschließlich bereits abgelaufene Ausgleichsjahre.

Zu Nummer 21 – § 27

Mit der Änderung von Absatz 4 Satz 4 wird ein Verweisfehler korrigiert. Zur sprachlichen Vereinheitlichung im FAG M-V erfolgt der Austausch der Bezeichnung „Haushaltsvorvorjahr“ durch die Bezeichnung „vorvergangene Haushaltsjahr“.

Zu Nummer 22 – § 28

Mit der Streichung von Absatz 2 Satz 2 und 3 wird der Beirat Kommunalen Aufbaufonds abgeschafft. Die Bildung und Einberufung eines solchen Beirates war in den vergangenen Jahren nicht notwendig. Die Beratung der für Kommunalangelegenheiten und für Finanzen zuständigen Ministerien in Angelegenheiten des KAF liegt weiterhin beim FAG-Beirat nach § 34.

Um den gestiegenen Mittelbedarf bei der Refinanzierung kommunaler Eigenanteile beim Breitbandausbau decken zu können, wird in Absatz 5 die Entnahmemöglichkeit aus dem KAF auf jährlich bis zu 40 Millionen Euro angehoben. Zugleich erfolgt eine Verlängerung der Befristung dieser Regelung um zwei Jahre auf das Jahr 2036.

Zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung der Maßnahmen nach dem LuKIFG wird mit dem neuen Absatz 6 im KAF ein bürokratiearmes pauschaliertes Zinszuschussprogramm aufgelegt. Für ein Kreditvolumen von voraussichtlich bis zu 400 Millionen Euro (Gesamtzeitraum) werden Zinszuschüsse auf Grundlage eines Ratendarlehens mit fiktivem Tilgungssatz von 5 Prozent gewährt. Entsprechend den Ergebnissen des Kommunalgesprächs vom 19. November 2025 legt das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium den Zinszuschuss durch Verwaltungsvorschrift zunächst auf 1,5 Prozent fest. Eine künftige Änderung dieses Zinssatzes für neue Zinszuschüsse ist unter Berücksichtigung der Kapitalmarktsituation möglich. Die jährlichen Zinszuschüsse werden auf Antrag der Kommune durch einmaligen Zuweisungsbescheid festgestellt. Ab dem Jahr nach der Antragstellung erfolgt die Auszahlung über einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren zu einem einheitlichen Stichtag. Das maximal berücksichtigungsfähige Kreditvolumen entspricht dem Eigenanteil, höchstens jedoch dem Umfang der eingesetzten LuKIFG-Mittel, und soll ein Mindestvolumen von 50.000 Euro nicht unterschreiten, um die Zuweisung von Kleinstbeträgen zu vermeiden. Vom Mindestantragsvolumen begründete Ausnahmen sowie das Bündeln von berücksichtigungsfähigen Krediten sind möglich. Näheres wird in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Dazu gehören u. a. die Berücksichtigung von Kreditteilbeträgen, Fragen des Schullastenausgleichs, der Ausschluss von Kreditprolongationen und von Krediten für Maßnahmen der eigenwirtschaftlichen Betätigung wegen beihilferechtlicher Relevanz sowie eine Stichprobenregelung für tiefere Prüfungen.

Zu Nummer 23 – § 29

Zur sprachlichen Vereinheitlichung im FAG M-V erfolgt der Austausch der Bezeichnung „Vorvorjahr“ durch die Bezeichnung „vorvergangene Jahr“.

Zu Nummer 24 – § 30

Die Änderung ist eine grammatikalische Korrektur.

Zu Nummer 25 – § 31

Für die Berechnung des Nebenansatzes für übergemeindliche Aufgaben der zentralen Orte ist zukünftig die Verwendung der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis am Arbeitsort erforderlich. Mit der Einfügung der Absätze 2 und 3 werden hierfür die Datenquellen festgelegt.

In Absatz 5 (bisher Absatz 3) werden sprachliche Anpassungen infolge der Änderungen in § 18 vorgenommen.

Zu Nummer 26 – § 32

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung aufgrund der rechtsbereinigenden Streichung der Regelungen zur Übergangszuweisung an kreisangehörige zentrale Orte.

Mit der Änderung in Absatz 5 wird sichergestellt, dass neben den Schlüsselzuweisungen auch andere Zahlungsströme in Einzelfällen aus den Mitteln für Sonderbedarfszuweisungen und Sonderzuweisungen berichtet werden können.

Zu Nummer 27 – § 33

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der rechtsbereinigenden Streichung der Regelungen zur Übergangszuweisung an kreisangehörige zentrale Orte.

Zu Artikel 2**Zu § 1**

Die jeweilige Verbundquote wird ermittelt, indem die nach den §§ 6 bis 8 FAG M-V ermittelten Finanzausgleichsleistungen durch die nach Abzugsbeträgen verbleibenden, dem Steuerverbund unterliegenden Landeseinnahmen dividiert werden. Es werden sowohl die Finanzausgleichsleistungen für die allgemeinen kommunalen Finanzbedarfe (§ 6 Absatz 1 FAG M-V) als auch der Festbetrag für den Kostenausgleich nach § 22 FAG M-V (§ 6 Absatz 3 FAG M-V) einbezogen. Die gemäß § 6 Absatz 2 FAG M-V vorzunehmende Überprüfung der Finanzverteilung hat stattgefunden. Die Verbundquotenfestlegung berücksichtigt das Prüfergebnis, welches in der aktuellen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung zum 1. Januar 2026 dokumentiert ist.

Tabelle 2: Herleitung der Verbundquote

	Herleitung der Verbundquote (Beträge in Millionen Euro)	2026	2027
1	Gemeindesteuern nach § 6 Absatz 1 FAG M-V	1.903,0	1.946,0
2	Landeseinnahmen nach § 5 Satz 1 FAG M-V	8.278,2	8.354,2
3	Abzugsbeträge nach § 8 Satz 1 FAG M-V:	144,6	116,3
4	Feuerschutzsteuer (Nr. 1)	15,1	15,4
5	Kindertagesförderung und Ganztagsförderung (Nr. 2)	18,0	24,0
6	Qualität und Teilhabe Kindertagesbetreuung (Nr. 3)	36,7	-
7	Flüchtlingsbedingte Kosten (Nr. 4)	23,0	23,0
8	Nettobetrag Hartz IV-SoBEZ (Nr. 5)	8,9	8,9
9	Grunderwerbsteuer (Nr. 6)	30,0	30,0
10	Startchancenprogramm (Nr. 8)	11,0	11,0
11	Kommunale Wärmeplanung (Nr. 9)	1,8	1,8
12	Gewalthilfegesetz (Nr. 10)	-	2,1
13	Landeseinnahmen nach § 6 Absatz 1 FAG M-V (Zeile 2 - Zeile 3)	8.133,6	8.237,9
14	Gesamtbetrag gemäß § 6 Absatz 1 FAG M-V (Zeile 1 + Zeile 13)	10.036,6	10.183,9
15	Beteiligungsquote Kommunen gemäß § 6 Absatz 1 FAG M-V	30,537 %	30,537 %
16	Finanzausgleichsanspruch § 6 Absatz 1 FAG M-V (Zeile 14 * Zeile 15 - Zeile 1)	1.161,9	1.163,9
17	Finanzausgleichsanspruch § 6 Absatz 3 FAG M-V	312,8	312,8
18	Finanzausgleichsanspruch § 6 FAG M-V gesamt (Zeile 16 + Zeile 17)	1.474,7	1.476,7
19	Verbundquote (Zeile 18 / Zeile 13)	18,130673 %	17,925158 %

Zu § 2

In § 2 werden die erforderlichen Kreditaufnahmen zugunsten und Entnahmen zulasten des Sondervermögens Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt, um die im Kommunalgespräch vom 19. November 2025 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden für die Jahre 2026 und 2027 besprochene Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung abzusichern. Da sich die kommunale Finanzausstattung aus Gemeindesteuern und Finanzausgleichsleistungen in den Jahren 2026 und 2027 bedingt durch den Einwohnerrückgang infolge des Zensus 2022 und die konjunkturelle Entwicklung schwach entwickelt, erfolgt eine Ergänzung der Finanzausgleichsmasse aus Mitteln des Sondervermögens Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern. Im Jahr 2026 soll eine Entnahme von insgesamt 21 Millionen Euro und im Jahr 2027 von 129 Millionen Euro aus dem Sondervermögen zugunsten der Finanzausgleichsmasse erfolgen. Das Sondervermögen Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern, das derzeit einen Mittelbestand in Höhe von rund 1,8 Millionen Euro ausweist, wird ermächtigt, für die Finanzierung der genannten Entnahmen und der entstehenden Zinsbelastungen Kredite von bis zu 21 Millionen Euro im Jahr 2026 und einschließlich zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite von bis zu 150 Millionen Euro im Jahr 2027 aufzunehmen.

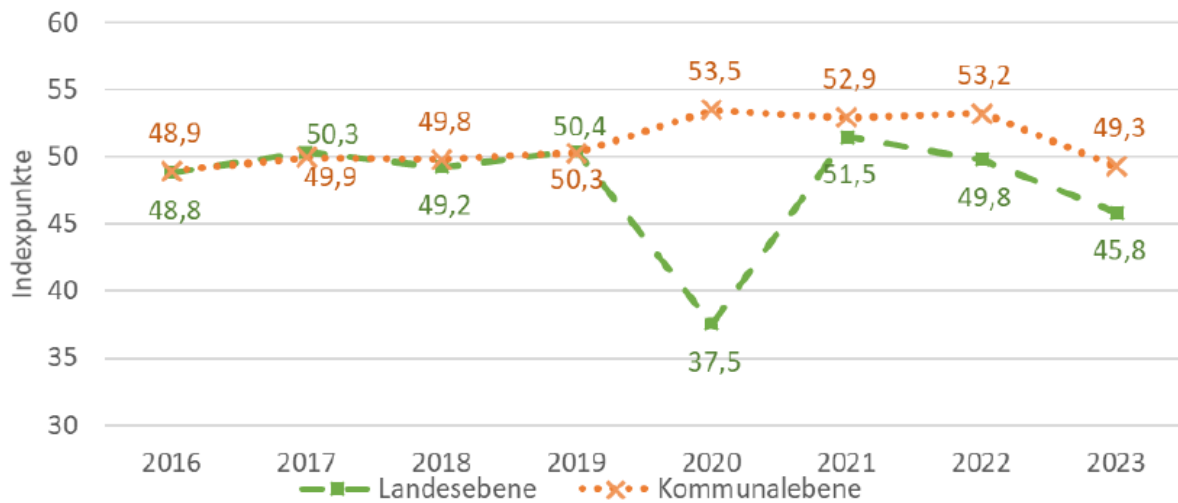
Die konkreten Kreditaufnahmen erfolgen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Höhe, die für die Gewährleistung der gesetzlich geregelten Entnahme erforderlich ist.

Die Kredite sind spätestens bis zum Ende des fünften Jahres nach Ausreichung, mithin bis Ende 2031, zu tilgen. Hierfür erfolgen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d Zuführungen aus den Finanzausgleichsleistungen nach § 11 FAG M-V. Erste Zuführungen ab dem Jahr 2028 werden mit dem Verbundquotenfestlegungsgesetz für den Doppelhaushalt 2028/2029 festgelegt. Die Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung rechtfertigt zwar keine Entnahme nach dem in § 4 Absatz 2 KAFG M-V normierten Regelverfahren. Angesichts der Preisentwicklungen sowie der Einnahmerückgänge infolge des Zensus 2022 tragen die Entnahmen dem Gesetzeszweck der Stabilisierung der kommunalen Finanzausstattung jedoch angemessen Rechnung. Die Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung aus Gemeindesteuern und Finanzausgleichsleistungen zeigt nur unter Berücksichtigung der vorgesehenen zusätzlichen Mittel aus dem Sondervermögen Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern einen Aufwärtstrend. Ohne entsprechende Entnahmen zur Stärkung der Finanzausgleichsmasse käme es dagegen zu einem Rückgang der kommunalen Finanzausstattung. Land und Kommunen sind sich darin einig, dass es aufgrund der aktuellen Einnahmeentwicklung vor allem auch einer Konsolidierung der kommunalen Auszahlungen bedarf.

Tabelle 3: Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung (Plandaten)

Beträge in Millionen Euro	2024	2025	2026	2027
Gemeindesteuern	1.688	1.803	1.958	2.045
FAG-Masse	1.535	1.540	1.407	1.255
KAFG-Entnahme	-	-	21	129
Finanzausstattung	3.223	3.343	3.387	3.429

Im FAG-Beirat haben Land und Kommunen die regelmäßige Untersuchung ihrer Finanzlage durch einen Finanzindex als Bestandteil der Überprüfung der Finanzverteilung nach § 6 Absatz 2 FAG M-V vereinbart. Dieser Finanzindex enthält wichtige Finanzkennziffern, die wie folgt gewichtet werden: Finanzierungssaldo (20 Prozent), Deckungsquote (20 Prozent), Investitionsquote (30 Prozent), Schuldenstand (10 Prozent), Zinssaldo (10 Prozent) und liquide Finanzvermögen (10 Prozent). Der Finanzindex zeigt, dass trotz der aktuell für alle staatlichen Ebenen schwierigen Haushaltslage die Entwicklung der kommunalen Ebene in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023 noch relativ stabil verlief (vgl. Prüfbericht nach § 6 Absatz 2 FAG M-V, Anlage 1 des Gesetzentwurfes).

Abbildung 2: Entwicklung des zwischen Land und Kommunen vereinbarten Finanzindex:

Eine Stabilisierung der kommunalen Finanzausstattung durch entsprechende Entnahmen aus dem Sondervermögen Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern ist auch aufgrund der Entwicklung der Finanzkennziffern am aktuellen Rand sachgerecht.

Zu Artikel 3

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des bisherigen § 24a FAG M-V als § 24 FAG M-V.

Zu Artikel 4

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des bisherigen § 24a FAG M-V als § 24 FAG M-V.

Zu Artikel 5

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Streichung des bisherigen § 24 FAG M-V.

Zu Artikel 6

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des bisherigen § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g FAG M-V als neuen Buchstaben c.

Zu Artikel 7

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Anlage 1



Prüfbericht nach § 6 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz
für den Finanzausgleich ab dem Jahr 2026

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Inhalt

I.	Prüfung der Aufgaben- und Ausgabenentwicklung	2
1.	Besonderheiten der aktuellen Überprüfung	2
a)	Umgang mit bestimmten Sondervermögen des Landes	2
b)	Gewerbesteuerkompensation 2020 und 2021	2
2.	Beschreibung des Rechenverfahrens	3
a)	Berechnung für das Land	3
b)	Berechnung für die Kommunen	3
c)	Entwicklung der verbleibenden Nettoausgaben von Land und Kommunen	4
II.	Prüfung der finanziellen Entwicklung von Land und Kommunen auf Basis eines Finanzindex	5
1.	Finanzindex für den aktuellen Prüfungszeitraum	5
2.	Interpretation	6
III.	Schlussfolgerungen	6

Anlagenverzeichnis

Berechnung der verbleibenden Nettoausgaben	8
Ableitung eines potentiellen Anpassungsbedarfs	9
Ableitung der Beteiligungsquote ab 01.01.2026	10
Nachrichtliche Darstellung der Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen	11

Vorbemerkung

Nach Artikel 73 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern fließen den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Aufkommen an den Realsteuern und nach Maßgabe der Landesgesetze Anteile aus staatlichen Steuern zu. Das Land ist verpflichtet, den Kommunen eigene Steuerquellen zu erschließen. Um die Leistungsfähigkeit steuerschwacher Kommunen zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, stellt das Land im Wege des Finanzausgleichs die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Der Verfassungsvorgabe einer aufgabenangemessenen Mittelbereitstellung im vertikalen Kommunalen Finanzausgleich (KFA) wird seit dem Jahr 2002 durch Anwendung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes entsprochen. Dieser bewirkt, dass sich die kommunalen Einnahmen¹ aus Steuern und Zuweisungen im KFA und die Einnahmen des Landes aus Steuern und Zuweisungen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich abzüglich der KFA-Zuweisungen gleichmäßig entwickeln. Der Gleichmäßigkeitsgrundsatz stellt eine angemessene Finanzausstattung der kommunalen Körperschaften unter Berücksichtigung der Finanzkraft des Landes sowie der gemeindlichen Steuereinnahmen sicher. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) sind die Gemeinden und Landkreise an der Summe der Einzahlungen der Gemeinden und Landkreise aus eigenen Steuern sowie den nach Abzugsbeträgen nach § 8 verbleibenden, dem allgemeinen Steuerverbund nach § 5 unterliegenden Einnahmen des Landes derzeit in Höhe von 31,051 % und das Land in Höhe von 68,949 % zu beteiligen. Die Finanzierung des Kostenausgleichs für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden nach § 22 FAG erfolgt durch einen gesonderten Festbetrag nach § 6 Absatz 3 FAG M-V.

Da der Gleichmäßigkeitsgrundsatz auf die Entwicklung der Einnahmen abstellt, ist eine regelmäßige Betrachtung der Ausgabenentwicklung erforderlich. Gemäß § 6 Absatz 2 FAG M-V ist im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im Verhältnis zwischen dem Land sowie den Gemeinden und Landkreisen die Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz anzupassen ist. Die Überprüfung erfolgt generalisiert und bleibt auf vertikale Aspekte begrenzt. Eine Prognose ist nicht anzustellen (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 4 FAG M-V). Das Prüfverfahren basiert auf finanzwissenschaftlichen Empfehlungen² aus der zurückliegenden Begutachtung des FAG M-V.

Für die Überprüfung werden die Daten öffentlich zugänglicher und amtlicher Statistiken verwendet, insbesondere die Haushaltsrechnungen des Landes und die Rechnungsstatistiken der Kommunen. Kassenergebnisse können ergänzend betrachtet werden. Für die Berechnung nach Abschnitt I dieses Berichts sind mit Blick auf die Ermittlung eines konkreten Änderungsbetrages geprüfte Rechnungsergebnisse heranzuziehen. Ergänzend erfolgt in Abschnitt II auf Basis eines Finanzindex beider Ebenen eine qualitative Einordnung des Ergebnisses der rechnerischen Überprüfung aus Abschnitt I.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit und Vergleichbarkeit mit bisherigen Berichten werden die Begrifflichkeiten im kommunalen Bereich in diesem Bericht nicht auf die doppelte Syntax umgestellt.

² Anschlussgutachten zum FAG-Gutachten 2017 von Prof. Lenk/Dr. Hesse/Starke (<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1586976>).

I. Prüfung der Aufgaben- und Ausgabenentwicklung

Im Rahmen der FAG-Beiratssitzung am 11. Mai 2017 wurde im Ergebnis umfassender Erörterungen und finanzwissenschaftlicher Empfehlungen eine Einigung zum rechnerischen Überprüfungsverfahren erzielt. Bezogen auf einen festgelegten Referenzzeitpunkt sollen die Entwicklungspfade der verbleibenden Nettoausgaben beider Ebenen einander gegenübergestellt und mit dem gemeinsamen Entwicklungspfad verglichen werden. Für jedes Einzeljahr wird der Ausgleichsbetrag ermittelt, bei dem sich eine gleichmäßige Entwicklung der Nettoausgaben beider Ebenen zum Referenzwert eingestellt hätte. Um die Unterschiede zwischen geraden und ungeraden Jahren sowie Sondereffekte hinreichend auszugleichen, wird der Mittelwert der aktuellsten vier jahresbezogenen Ausgleichsbeträge betrachtet. Damit wird offenkundig, ob Abweichungen beider Ebenen als Ausdruck einer asymmetrischen Belastungsentwicklung bestehen.

Referenzwerte der Aufgabenbelastungen und des Beteiligungsverhältnisses bilden vereinbarungsgemäß die Mittelwerte der Jahre 2006 und 2007, da diese Jahre eine relative Normallage widerspiegeln. Durch die Mittelwertbildung werden jahresbezogene Sondereffekte, insbesondere auf Seiten des Landes, hinreichend ausgeglichen. Die Referenzjahre 2006 und 2007 bilden einen sachgerechten Eintaktspunkt, sie sind nicht durch die außergewöhnlichen Entwicklungen, etwa aufgrund einer Finanzkrise, beeinflusst.

1. Besonderheiten der aktuellen Überprüfung

Für den aktuellen Prüfungsturnus ergeben sich folgende Besonderheiten:

a) **Umgang mit bestimmten Sondervermögen des Landes**

Im Ergebnis des Fortsetzungsgesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden zum Gesetzentwurf zur Neufassung des FAG vom 24. September 2019 erklärte sich das Land bereit, im Rahmen künftiger Prüfberichte die durch Zuführungen an die Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“, „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“, „Schienenpersonennahverkehr Mecklenburg-Vorpommern“ und „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ansteigenden Nettoausgaben des Landes zu glätten. Maßgeblich bei der Berücksichtigung der Nettoausgaben ist insoweit der tatsächliche Mittelabfluss aus den Sondervermögen in den jeweiligen Jahren.

Nach dem Ergebnis des FAG-Beirats am 9. März 2023 besteht zudem Einigkeit, dass im Rechenverfahren die statistischen Nettoausgaben in Bezug auf den MV-Schutzfonds ebenso wie bei den zuvor benannten Sondervermögen des Landes geglättet werden. Maßgeblich ist der tatsächliche Mittelabfluss. Der abweichenden zeitlichen Ausgabenzuordnung ist bei der Interpretation des Verbundindex Rechnung zu tragen. Das Land bietet zudem an, die statistischen Nettoausgaben in Bezug auf das Sondervermögen „Universitätsmedizin MV“ in gleicher Weise zu glätten. Dies wurde bereits bei den Berechnungen berücksichtigt.

b) **Gewerbesteuerkompensation 2020 und 2021**

Nach dem Ergebnis des Kommunalgipfels vom 21.09.2020 sowie in §§ 36 und 37 FAG M-V wurden die Kompensationsbeträge für erwartete pandemiebedingte Gewerbesteuerausfälle als Steuersurrogat qualifiziert. Dem wird folgerichtig auch bei der rechnerischen Überprüfung der Finanzverteilung Rechnung getragen. Die Kompensationsbeträge 2020 zugunsten des

Landes von 48 Mio. Euro werden wie Landeseinnahmen behandelt, die in die gemeinsamen Verbundgrundlagen eingehen. Die Kompensationsbeträge 2020 und 2021 zugunsten der Gemeinden von 120 Mio. Euro und 67 Mio. Euro werden wie Gemeindesteuern behandelt.

2. Beschreibung des Rechenverfahrens

Für Land und Kommunen ist zu untersuchen, wie sich die für die Finanzverteilung der gemeinsamen Verbundgrundlagen relevanten Ausgaben (verbleibende Nettoausgaben) entwickelt haben.

a) Berechnung für das Land

Rechenschritt 1:

Die bereinigten Gesamteinnahmen der Haushaltsrechnung (Anlage 1, Zeile 1) werden um die in die gemeinsamen Verbundgrundlagen eingehenden Einnahmen gekürzt. Hierzu werden zunächst alle Einnahmen des Landes aus Steuern und Finanzausgleich abgezogen (Anlage 1, Zeile 2). Anschließend werden die nicht der Beteiligungsquote unterliegenden Landeseinnahmen, die der Finanzierung von Ausgaben außerhalb des KFA dienen, wieder zugesetzt (Anlage 1, Zeile 3). Es handelt sich dabei um die Abzugsbeträge nach §§ 7 bzw. 8 FAG M-V in der jeweils für die Jahre 2019 bis 2022 geltenden Fassung. In Zeile 4 ergeben sich die Gesamteinnahmen außerhalb des KFA.

Rechenschritt 2:

Von den bereinigten Gesamtausgaben der Haushaltsrechnung (Anlage 1, Zeile 5) wird ein Korrekturwert für Zuführungen in und Entnahmen aus Sondervermögen (Anlage 1, Zeile 6) und die KFA-Mittel (Anlage 1, Zeile 7) abgesetzt. Damit ergeben sich in Zeile 8 die verbleibenden Gesamtausgaben außerhalb des KFA.

Rechenschritt 3:

Die Differenz aus den Zeilenergebnissen 8 und 4 beschreibt schließlich den verbleibenden Finanzbedarf des Landes (Anlage 1, Zeile 9), dessen Entwicklung maßgebend für den Landesanteil nach § 6 Absatz 1 FAG M-V an den gemeinsamen Verbundgrundlagen ist (verbleibende Nettoausgaben Land).

b) Berechnung für die Kommunen

Rechenschritt 1:

Die bereinigten Gesamteinnahmen (Anlage 1, Zeile 10) werden um die hier enthaltenen Gemeindesteuern (Anlage 1, Zeile 11), KFA-Mittel (Anlage 1, Zeile 12) und zusätzlichen KFA-Surrogate (KAFG M-V) bereinigt (Anlage 1, Zeile 13). In Zeile 14 ergeben sich die kommunalen Gesamteinnahmen außerhalb des KFA.

Rechenschritt 2:

Die bereinigten Gesamtausgaben (Anlage 1, Zeile 15) werden um die an das Land gezahlten Finanzausgleichsumlagen (Anlage 1, Zeile 16) gemindert. In Zeile 17 ergeben sich die verbleibenden Gesamtausgaben außerhalb des KFA. Eine gesonderte Hinzurechnung der KFA-Zahlungen an Dritte wird an dieser Stelle nicht mehr vorgenommen. Die KFA-Zahlungen an Dritte werden als Vorwegabzug bzw. Vorentnahme der Finanzausgleichsmasse entnommen und sind daher nicht in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben der kommunalen Rechnungsstatistik enthalten. Sie werden gleichwohl als KFA-Mittel in Zeile 12 von den bereinigten Gesamteinnahmen abgesetzt. Diese Einnahmeminderung erhöht die verbleibenden

Netto-Ausgaben der Kommunen. Eine zusätzliche Berücksichtigung auf der Ausgabeseite ist folglich nicht angezeigt.

Rechenschritt 3:

In Zeile 18 ergeben sich schließlich die verbleibenden Nettoausgaben der Kommunen als Differenz aus den verbleibenden Gesamtausgaben außerhalb des KFA und den Gesamteinnahmen außerhalb des KFA.

c) Entwicklung der verbleibenden Nettoausgaben von Land und Kommunen

Durch den Vergleich der Entwicklung der verbleibenden Nettoausgaben von Land (Anlage 1, Zeile 9) und Kommunen (Anlage 1, Zeile 18) wird die Angemessenheit der Finanzverteilung überprüft.

Im aktuellen Vierjahreszeitraum von 2019 bis 2022 ist eine gleichgerichtete, aber unterschiedlich dynamische Entwicklung der verbleibenden Nettoausgaben zu verzeichnen (vgl. Anlage 2, Zeilen 4 bis 6). Im Jahr 2019 lag die Entwicklung der Nettoausgaben der Kommunen über dem gemeinsamen Entwicklungspfad, während in den Jahren 2020 bis 2022 die Nettoausgaben des Landes diesen Pfad überschritten (vgl. Anlage 2, Zeilen 7 und 8). Um einen einheitlichen Entwicklungspfad zu erreichen, wären jahresbezogen sowohl die Ausgleichsmasse erhöhende als auch absenkende Ausgleichsbeträge erforderlich gewesen (vgl. Anlage 2, Zeilen 9 und 10).

Die Überprüfung zeigt im Ergebnis aller vier Jahre einen durchschnittlichen Absenkungsbedarf der Ausgleichsleistungen um -59,20 Mio. Euro gegenüber den Referenzdaten des Mittelwertes 2006/2007 auf. Das rechnerische Ergebnis liegt damit um **-51,65 Mio. Euro** unter dem Prüfergebnis des letzten Berichtes von -7,55 Mio. Euro. Eine Anpassung in diesem Volumen wäre über geänderte Beteiligungsquoten nach § 6 Absatz 1 FAG M-V in Höhe von **30,527 % (Kommunen)** und **69,473 % (Land) ab dem Jahr 2026** zu realisieren. Rechnerisch ergibt sich im Vergleich zum geltenden Recht eine Senkung der kommunalen Beteiligungsquote um 0,524 Prozentpunkte (vgl. Anlage 3)³.

Der rechnerische Anpassungsbedarf der Beteiligungsquote ist wesentlich auf die zugesagten Ausgabenglättungen in Bezug auf bestimmte Sondervermögen des Landes zurückzuführen. Im Zeitraum 2019 bis 2022 wurden die statistischen Nettoausgaben des Landes um insgesamt -2.304 Mio. Euro korrigiert, wovon -1.635 Mio. Euro auf den MV-Schutzfonds entfielen. Dieses Ausgabenvolumen wird erst in den Folgejahren in die rechnerische Überprüfung der Beteiligungsquoten eingehen. Ein solches Vorgehen ist sachgerecht und erforderlich, um gravierende Schwankungen der Beteiligungsquoten zu vermeiden.

Die finanziellen Auswirkungen von Aufgabenveränderungen zeigen sich in der Entwicklung der verbleibenden Nettoausgaben. Finanzielle Ausgleichsleistungen des Landes für die Übertragung neuer Aufgaben auf die kommunalen Körperschaften werden im Rahmen des

³ Die neue Beteiligungsquote basiert auf den Ergebnissen der Herbst-Steuerschätzung 2024. Soweit die Ergebnisse der für den KFA 2026 maßgebenden Steuerschätzung zu abweichenden Verbundgrundlagen für 2026 führen, erfolgt eine Anpassung der Beteiligungsquote. Der absolute Anpassungsbetrag von 51,65 Mio. Euro ist davon nicht berührt.

jeweiligen Rechtsetzungsverfahrens in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmt. Einer weitergehenden Aufgabenuntersuchung bedarf es nicht.

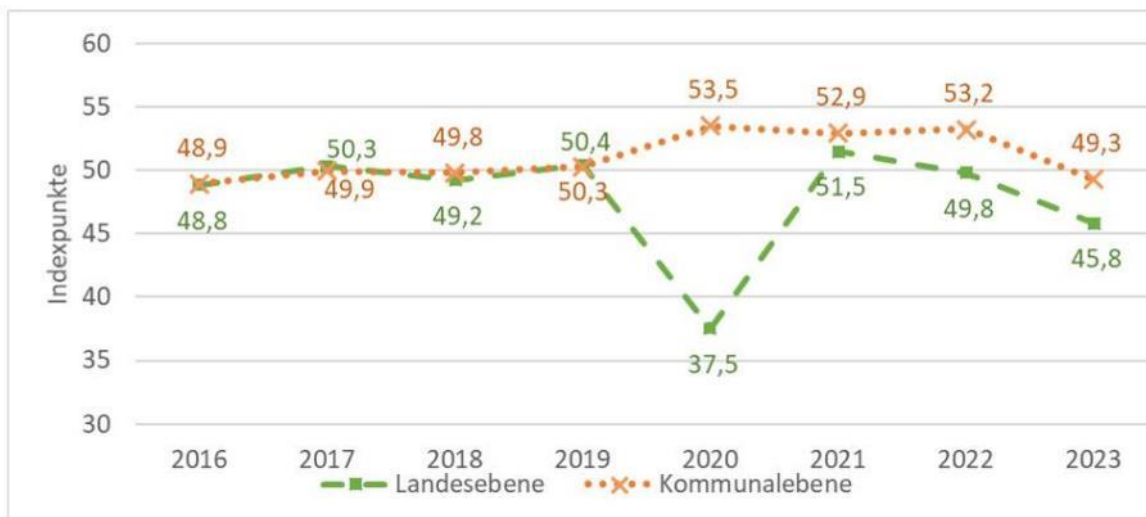
II. Prüfung der finanziellen Entwicklung von Land und Kommunen auf Basis eines Finanzindex

Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände vereinbarten am 13. Dezember 2021, für den Prüfbericht mit Wirkung ab 2024 ein gemeinsames Gutachten zu beauftragen. Darin sollte geprüft werden, wie für den zweiten Teil des Prüfberichts ein Verbundindex entwickelt werden kann, der die Aussagekraft im Hinblick auf die Einordnung des rechnerischen Ergebnisses des ersten Berichtsteils erhöht. Das Gutachten „Entwicklung eines Verbundindex als Kontrollinstrument für die Entwicklung der Beteiligungsquote in Mecklenburg-Vorpommern (Finanzindex)“⁴ wurde im April 2023 vorgelegt.

Im FAG-Beirat am 9. März 2023 bestand Einigkeit, dass der Verbundindex ausschließlich der qualitativen Einordnung des Ergebnisses der rechnerischen Überprüfung der Beteiligungsquoten nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz dient. Eine direkte Übertragung des Verbundindex auf das rechnerische Ergebnis ist nicht möglich und finanzwissenschaftlich nicht sinnvoll. Es bestand Einigkeit, dass der Verbundindex und das rechnerische Ergebnis auf Grundlage der Kernhaushalte von Land und Kommunen bestimmt werden.

1. Finanzindex für den aktuellen Prüfungszeitraum

Bei Anwendung des gutachterlich empfohlenen Finanzindex zeigt sich für den aktuellen Prüfungszeitraum das folgende Bild:



⁴ Vgl. Anlage 1 zur [Drucksache 8/2759](#) des Landtages M-V.

2. Interpretation

Die indexbasierte Lagebewertung fällt für die kommunale Ebene im aktuellen Prüfungszeitraum 2019 bis 2022 deutlich besser aus als für die Landesebene. Während Land und Kommunen im Jahr 2019 mit Indexwerten von 50,4 bzw. 50,3 noch etwa gleichauf liegen, ergibt sich in den Einzeljahren 2020 bis 2022 eine deutlich bessere kommunale Finanzlage. Der Index spiegelt insoweit die besonderen krisenbedingten Belastungen des Landes wider. Er reflektiert insbesondere die hohen Ausgabenbelastungen durch die Corona-Pandemie. Die Indexentwicklung im Prüfungszeitraum spricht qualitativ für eine deutliche Anpassung der Finanzverteilung zugunsten des Landes.

Für eine Anpassung zugunsten des Landes spricht weiterhin, dass der Index für die Kommunen im Zeitraum eine deutlich stetigere Entwicklung aufweist.

Bei der künftigen Interpretation des Finanzindex und seiner Entwicklung ist zu würdigen, dass erhebliche Landesausgaben bereits im Index der Einzeljahre ausgewiesen werden, obgleich sie innerhalb der GMG-Berechnung aufgrund der vereinbarten Ausgabenglättungen in Bezug auf große Sondervermögen des Landes sukzessive ihre Berücksichtigung finden und ihre Wirkung auf die Beteiligungsquoten entfalten werden.

III. Schlussfolgerungen

Die Untersuchung in Abschnitt I des Berichtes führt zu dem Ergebnis, dass die aus der Nettoausgaben-Entwicklung des Landes und der Kommunen abgeleiteten Ausgleichsbeträge der Jahre 2019 bis 2022 bei einer Durchschnittsbetrachtung eine Anpassung der in § 6 Absatz 1 FAG M-V genannten Finanzverteilung zugunsten der Kommunen in einem Volumen von **51,65 Mio. Euro** indizieren. Dies entspricht einer Senkung der kommunalen Beteiligungsquote von 31,051% auf **30,527%**⁵.

Der Finanzindex in Abschnitt II spricht ebenfalls deutlich für eine Anpassung der Finanzverteilung zugunsten des Landes.

Ohne die zugesagten Ausgabenglättungen in Bezug auf große Sondervermögen des Landes hätte das Rechenverfahren nach Abschnitt I eine stärkere Anpassung der Finanzverteilung zugunsten des Landes ergeben. Insoweit bestätigt sich, dass die Glättung der Nettoausgaben sachgerecht und zur Dämpfung extremer Schwankungen der Beteiligungsquoten erforderlich ist. Das Rechenverfahren nach Abschnitt I bildet den Kern der Überprüfung, denn die gemeinsamen Verbundgrundlagen von Land und Gemeinden dienen der Finanzierung der verbleibenden Nettoausgaben. Dem muss die Finanzverteilung zwischen Land und Kommu-

⁵ Die neue Beteiligungsquote basiert auf den Ergebnissen der Herbst-Steuerschätzung 2024. Soweit die Ergebnisse der für den KFA 2026 maßgebenden Steuerschätzung zu abweichenden Verbundgrundlagen für 2026 führen, erfolgt eine Anpassung der Beteiligungsquote. Der absolute Anpassungsbetrag von 51,65 Mio. Euro ist davon nicht berührt.

nen gerecht werden. Der Finanzindex dient der ergänzenden qualitativen Einordnung des Ergebnisses der rechnerischen Überprüfung und unterstreicht für den aktuellen Prüfungszeitraum die Anpassung der Finanzverteilung zugunsten des Landes.

Das rechnerische Ergebnis nach Abschnitt I dieses Berichtes sollte daher mit Wirkung ab 1. Januar 2026 umgesetzt werden.

Berechnung der verbleibenden Nettoausgaben

Berechnungstabelle zur Entwicklung der verbleibenden Ausgaben ohne Steuern, LFA, BEZ sowie KFA und KAFG M-V

Lfd. Nr.	Ist-Daten Haushaltsrechnung Land und Rechnungsstatistik Kommunen in Mio. €	Referenzjahre			Prüfzeitraum		
		2006	2007	2019	2020	2021	2022
1	Bereinigte Gesamteinnahmen	6.914,3	7.095,9	8.659,5	9.387,6	11.027,3	11.156,4
2	abzgl. alle Steuern, Bundesergänzungszuweisungen, Finanzausgleichsumlagen	-5.120,7	-5.543,5	-6.627,3	-6.462,0	-6.987,2	-7.869,2
3	zzgl. im GMG nicht einbezogene Verbundgrundlagen (Abzugsbeträge FAG M-V)	462,6	462,6	351,2	135,6	152,8	211,4
4	Gesamteinnahmen außerhalb KFA (Summe Zeilen 1 bis 3)	2.256,2	2.014,9	2.383,5	3.061,2	4.192,9	3.498,6
5	Bereinigte Gesamtausgaben	6.830,2	6.707,2	8.570,9	12.380,4	10.551,0	10.756,3
6	Glättung Sondervermögen (abzgl. SV-Zuführungen, zzgl. SV-Entnahmen)	0,0	0,0	-482,3	-2.715,5	574,6	319,2
7	abzgl. KFA-Mittel (lfd. und investiv)	-1.129,3	-1.250,0	-1.188,7	-1.490,6	-1.453,7	-1.535,3
8	verbleibende Gesamtausgaben außerhalb KFA (Summe Zeilen 5 bis 7)	5.700,9	5.457,2	6.899,9	8.174,2	9.671,9	9.540,2
9	verbleibende Netto-Ausgaben Land (Differenz Zeile 8 - Zeile 4)	3.444,7	3.442,3	4.516,4	5.113,0	5.479,0	6.041,6
10	Bereinigte Gesamteinnahmen	3.709,9	3.850,5	5.053,0	5.678,9	5.959,2	6.494,6
11	abzgl. Gemeindesteuern	-623,5	-667,5	-1.346,1	-1.437,2	-1.505,0	-1.584,2
12	abzgl. KFA-Mittel (lfd. und investiv)	-1.129,3	-1.250,0	-1.188,7	-1.490,6	-1.453,7	-1.535,3
13	Korrektur KAFG-Mittel, weil Finanzverteilung geprüft werden soll	0,0	0,0	0,0	-35,5	0,0	0,5
14	Gesamteinnahmen außerhalb KFA (Summe Zeilen 9 bis 13)	1.957,1	1.933,1	2.518,2	2.715,6	3.000,4	3.375,6
15	Bereinigte Gesamtausgaben	3.737,6	3.757,1	4.920,1	5.350,0	5.751,0	6.330,9
16	abzgl. gezahlte Finanzausgleichsumlagen	0,0	0,0	-7,6	-7,7	-7,4	-10,6
17	verbleibende Gesamtausgaben außerhalb KFA (Summe Zeilen 15 und 16)	3.737,6	3.757,1	4.912,5	5.342,2	5.743,5	6.320,3
18	verbleibende Netto-Ausgaben Kommunen (Differenz Zeile 17 - Zeile 14)	1.780,5	1.824,0	2.394,3	2.626,7	2.743,1	2.944,7

Ableitung eines potentiellen Anpassungsbedarfs

Analyse der Netto-Ausgaben-Entwicklung und Ableitung eines potentiellen Anpassungsbedarfs (Angaben in Mio. €)

Lfd. Nr.	Prüfberechnung (Werte in Mio. Euro)	Referenzdaten				Prüfzeitraum			
		2006	2007	Mittelwert 06/07	2019	2020	2021	2022	
Analyse der Netto-Ausgaben-Entwicklung									
1	Land	3.444,7	3.442,3	3.443,5	4.516,4	5.113,0	5.479,0	6.041,6	
	Netto Ausgaben (lt. Zeile 9 der Anlage 1-1)								
2	Kommunen	1.780,5	1.824,0	1.802,3	2.394,3	2.626,7	2.743,1	2.944,7	
	Netto Ausgaben (lt. Zeile 18 der Anlage 1-1)								
3	gesamt	5.225,2	5.266,3	5.245,8	6.910,7	7.739,7	8.222,2	8.986,3	
	Netto-Ausgaben Land und Kommunen (Summe Zeilen 1 und 2)								
4	Land			100,00%	131,16%	148,48%	159,11%	175,45%	
	Entwicklung der Nettoausgaben zum Basiswert								
5	Kommunen			100,00%	132,85%	145,74%	152,21%	163,39%	
	Entwicklung der Nettoausgaben zum Basiswert								
6	gesamt			100,00%	131,74%	147,54%	156,74%	171,31%	
	Entwicklung der Nettoausgaben zum Basiswert								
Ableitung eines potentiellen Anpassungsbedarfs									
7	Land				-0,58%	0,94%	2,37%	4,14%	
	Abweichung zum Entwicklungspfad gesamt (Zeile 4 - Zeile 6)								
8	Kommunen				1,11%	-1,80%	-4,53%	-7,92%	
	Abweichung zum Entwicklungspfad gesamt (Zeile 5 - Zeile 6)								
9	Land				-20,0	32,4	81,7	142,7	
	Ausgleichsbeitrag für Pfadangleichung (Zeile 7 + Basiswert Zeile 1)								
10	Kommunen				20,0	-32,4	-81,7	-142,7	
	Ausgleichsbeitrag für Pfadangleichung (Zeile 8 + Basiswert Zeile 2)								
11	Mittelwert der Ausgleichsbeträge im Prüfzeitraum 2019 bis 2022 (Zeile 10)							-59,2*	

* Hinweise:

Ein positiver Wert spricht für eine Anhebung, ein negativer Wert für eine Absenkung gegenüber der Beteiligungsquote des Referenzzeitraums (2006/2007) von 33,92%. Aus der Differenz des Ergebnisses des letzten Berichtes von -7,55 Mio. Euro (2024) und den aktuellen -59,20 Mio. Euro (2026) ergibt sich ein Absenkungsbedarf der geltenden Beteiligungsquote im Volumen von 51,65 Mio. Euro.

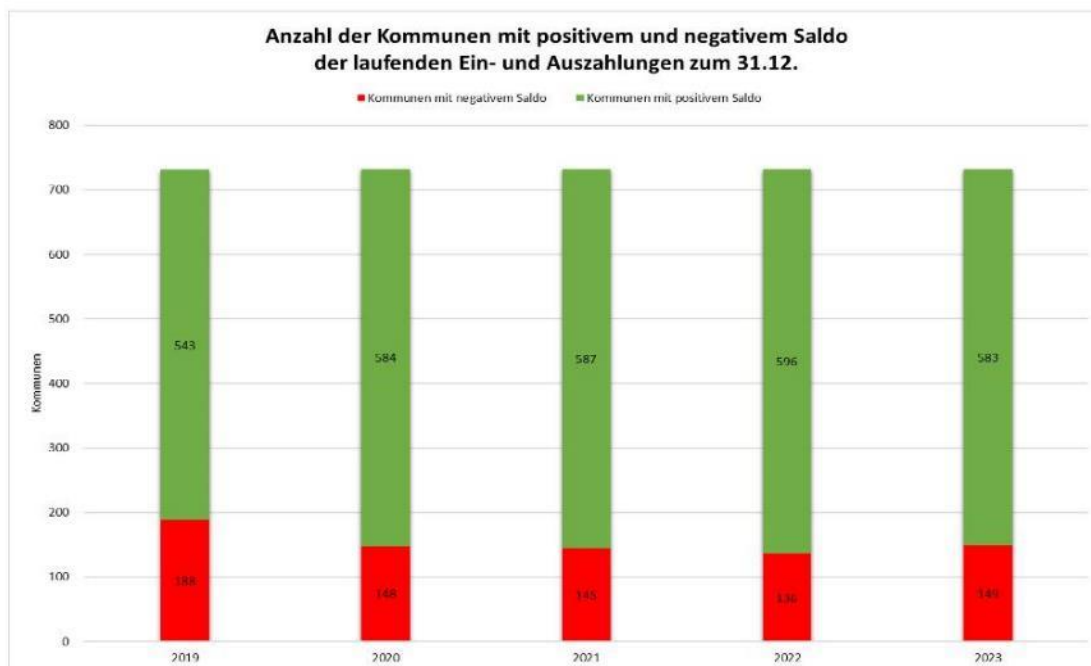
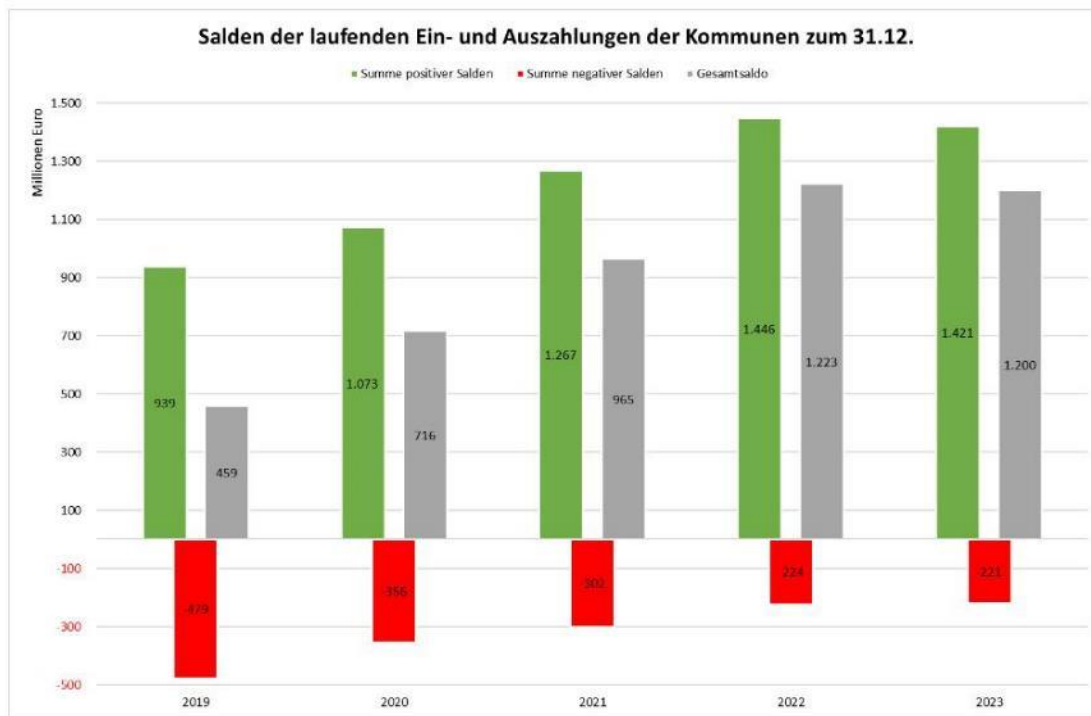
Ableitung der Beteiligungsquote ab 01.01.2026

Anlage 1-3 des Prüfberichts nach § 6 Absatz 2 FAG M-V auf Basis der Herbst-Steuerschätzung 2024

Ableitung neue Finanzverteilung gemäß Gleichmäßi­gkeitsgrundsatz ab 01.01.2026 Absenkung der Finanzausgleichleistungen um 51,65 Mio. Euro*		Beteiligungsquote Kommunen		Differenz
		31,051%	neue Quote	
A. Ausgangsdaten (Ergebnisse Herbst-Steuerschätzung 2024 für das Jahr 2026)				
1.	Kommunen (Gemeindesteuern)	1.868,0	1.868,0	-
2.	Land (Verbundgrundlagen in Abgrenzung der §§ 5 bis 8 FAG M-V) in Zeile 2 blieben gemäß § 8 FAG unberücksichtigt: Feuerschutzsteuer (§ 8 Satz 1 Nr. 1) Einnahmen für BA Kita (§ 8 Satz 1 Nr. 2) Einnahmen Qualität und Teilhabe KITA (§ 8 Satz 1 Nr. 3) Einnahmen flüchtlingsbedingte Kosten (§ 8 Satz 1 Nr. 4 u. Satz 2) SoBEZ Hartz IV netto (§ 8 Satz 1 Nr. 5) Grunderwerbsteuer (§ 8 Satz 1 Nr. 6) Startchancenprogramm / Kommunale Wärmeplanung	7.989,3 (15,800) (16,148) (36,671) (23,625) (8,943) (30,000) (12,880)	7.989,3 (15,8) (16,1) (36,7) (23,6) (8,9) (30,0) (12,9)	- - - - - - - -
3.	Einnahmen insgesamt (Zeile 1 + Zeile 2)	9.857,3	9.857,3	-
B. Fortschreibung der Finanzverteilung nach Gleichmäßi­gkeitsgrundsatz (GMG)				
4.	Beteiligungsquote Kommunen	31,051%	30,527%	-0,524%
5.	Beteiligungsquote Land	68,949%	69,473%	0,524%
6.	Anteil Kommunen nach GMG insgesamt (Zeile 3 * Zeile 4)	3.060,8	3.009,1	-51,65
7.	Anteil Land nach GMG insgesamt (Zeile 3 * Zeile 5)	6.796,5	6.848,2	51,65
8.	KFA (Basiswert) (Differenz der Zeilen 6 und 1 bzw. Zeilen 2 und 7)	1.192,8	1.141,1	-51,65

* Die angestrebte Absenkung um 51,65 Mio. Euro ergibt sich aus der Differenz der Anpassungsbedarfe von -7,55 Mio. Euro (2024) und -59,20 Mio. Euro.

Nachrichtliche Darstellung der Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen



Erläuterungen:

Die Darstellung berücksichtigt die kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der großen kreisangehörigen Städte, die kreisfreien Städte und die Landkreise.

[Erhebung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung, Referat II 320 aus den Finanzrechnungen zum 31. Dezember 2023, Stand April 2024. Soweit Jahresabschlüsse noch nicht festgestellt worden sind, handelt es sich um vorläufige Daten.]

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres, Bau
und Digitalisierung

Finanzministerium

Ausschließlich per Mail
Poststelle@im.mv-regierung.de
poststelle@fm.mv-regierung.de

Aktenzeichen/Zeichen: 9.05.33; 9.20.30/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2025-04-03

Stellungnahme zum Prüfbericht nach § 6 Absatz 2 des Finanzausgleichs- gesetzes Mecklenburg-Vorpommern - Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz für den Finanzausgleich ab dem Jahr 2026 für die kommunale Beteiligungs- quote

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im FAG-Beirat am 2.4.2025 abgestimmt, nehmen wir im Folgenden zu dem vorgelegten Prüfbericht Stellung und bitten Sie, unsere Stellungnahme immer an den Prüfbericht z.B. bei Versendung an den Landtag beizufügen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern lehnt den vorgelegten Prüfbericht vor allem in den Schlussfolgerungen ab. Es kann angesichts der Krisenlage im Überprüfungszeitraum (Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg, Energiemangellage und den nachteiligen Zensusergebnissen) nämlich gerade nicht geboten sein, die Verteilungsregelungen im Gleichmäßigkeitsgrundsatz zulasten der kommunalen Ebene für die Zukunft zu verändern.

Das möchten wir wie folgt begründen:

Es ist schon nicht richtig, die Ausgaben des Landes für die Corona- und die Energiekrise bei der Überprüfung der Ausgabenentwicklung zu berücksichtigen, weil dies dazu führt, dass die Kommunen indirekt an den durch die Sondervermögen finanzierten Krisen-Ausgaben des Landes beteiligt werden. Wir erwarten, dass die bei der Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote herangezogenen Ausgaben des

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Landes um die von den Sondervermögen finanzierten Ausgaben bereinigt und nicht lediglich über mehrere Jahre geglättet werden. Die Krisen haben in ihrer Ballung zu einer tektonischen Verschiebung der Ausgaben der Landes- und der kommunalen Ebene geführt, woraus folgt, dass der regelgebundene Gleichmäßigkeitsgrundsatz bzw. die Prüfung der Ausgabenentwicklung auf solche bei der Verankerung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes nicht vorhersehbaren Sondersituationen nicht anwendbar ist. Solche disruptiven Änderungen durch externe Faktoren waren bei der Verankerung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes nicht vorstellbar. Eine Anwendung der regelhaften Überprüfungsvorschriften muss deshalb in abweichenden Krisenzeiten zwangsläufig zu einem fehlerhaften Ergebnis führen.

Überdies ist dem Bericht auch nicht die von den Gutachtern empfohlene Berechnung des Finanzindex zu entnehmen, sprich die Ausgangsdaten dazu werden im Bericht nicht aufgeführt.

Wir bitten, den Prüfbericht neu zu erstellen, ohne die Berücksichtigung der krisenbedingten Landesausgaben bei der Ausgabenentwicklung des Landes.

Aus diesem Grund ist auch die im vorliegenden Bericht ermittelte Reduzierung der kommunalen Beteiligungsquote fehlerhaft.

Der methodische Fehler der Einbeziehung der krisenbedingten Sonderausgaben des Landes führt auch zu einem unakzeptablen Ergebnis. Die Verringerung der kommunalen Beteiligungsquote würde z.B. zu einer Verbundquote von unter 19 % führen. Die sich als Folge ergebende Reduzierung der Finanzausgleichsmasse für die Kommunen um jährlich 51,65 Mio. EUR führt zu einer nicht mehr angemessenen und nicht mehr aufgabengerechten Finanzausstattung der Kommunen in den folgenden Jahren.

Gegenüber den früheren Beratungen zu dem Thema haben sich die Rahmenbedingungen erheblich verändert. Die drastisch gestiegenen Finanzierungssalden bei den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern (s. Schaubild) zeigen, dass die Kommunen diese Reduzierung der Schlüsselzuweisungen in dieser Größenordnung nicht mehr verkraften und kompensieren können.

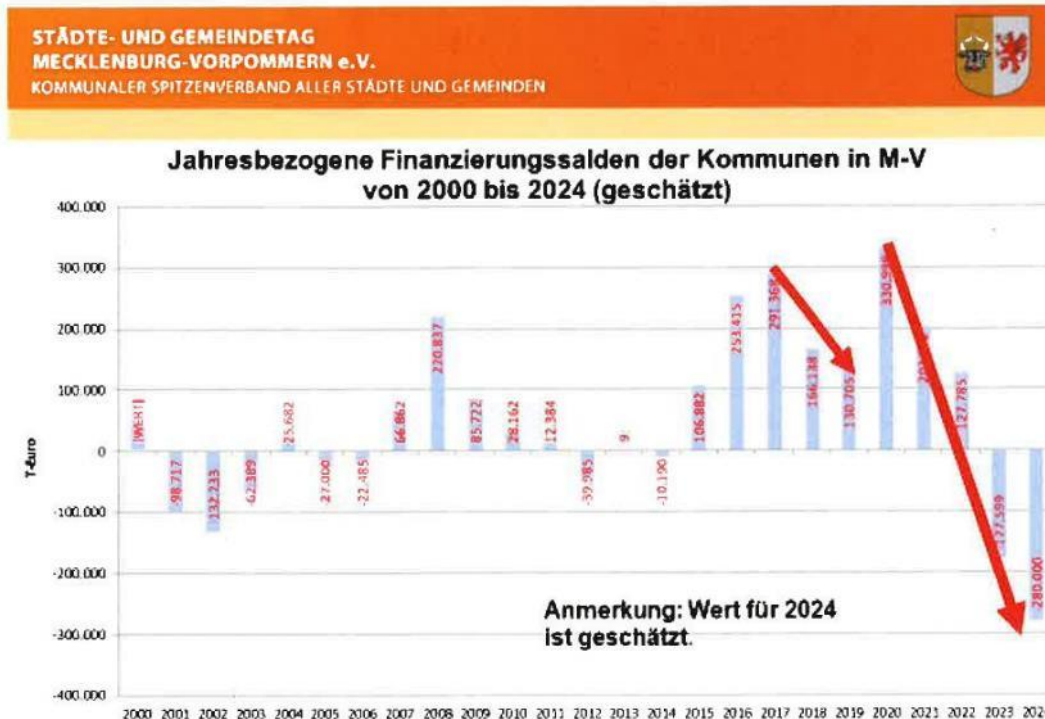
Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Seite 2



Datenquelle bis 2023: Statistisches Amt M-V

Zudem war zu früheren Zeiten nicht absehbar, dass sich in den kommenden Jahren die Finanzausgleichs- und Schlüsselzuweisungen um 270 Mio. EUR bzw. 388 Mio. EUR im Jahr reduzieren könnten (Zahlen aus dem Kommunalgespräch 22.11.2024).

Der Prüfbericht ersetzt nicht die Aufgabe des Landesgesetzgebers per Gesetz selbst zu entscheiden, welche Finanzausstattung er seinen Gemeinden, Städten und Landkreisen für die Erfüllung der ihnen zum Vollzug gegebenen Aufgaben und ihrer wichtigen freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben oberhalb der finanziellen Mindestausstattung zukommen lassen will.

Ein wichtiges Indiz für eine aus Sicht des Landesgesetzgebers angemessene Finanzausstattung ist auch, ob die Gemeinden, Städte und Landkreise mit den Finanzmitteln ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen und der landesgesetzlichen Pflicht nachkommen können, in jedem Jahr ihre Finanzhaushalte und Ergebnishaushalte auszugleichen und ihr Eigenkapital zu erhalten. Angesichts der Entwicklung der jahresbezogenen Finanzierungssalden würde eine Reduzierung der kommunalen Beteiligungsquote und der Finanzausgleichsmassen dies für die Folgejahre in Frage stellen.

Falls der Landesgesetzgeber sich nicht mehr in der Lage sehen sollte, diese angemessene Finanzausstattung für die Kommunen bereit zu stellen, kann er die Aufga-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@sigl-mv.de
Internet: www.sigl-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Seite 3

ben, zu denen er die Kommunen landesgesetzlich verpflichtet hat, entsprechend reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Seite 4

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Abteilung 3, Referat 330



Neuberechnung des Mehrbelastungsausgleichs für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden nach § 22 Absatz 4 und 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) für die Jahre 2026 und 2027

1. Vorbemerkungen

Nach Maßgabe des relativen Konnexitätsprinzips, welches sich aus der Anwendung der Vorschrift des Artikels 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der bis vor dem 20. April 2000 gültigen Fassung ableitet, stellt das Land zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltung finanzkraftunabhängige Zuweisungen zur Finanzierung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden zur Verfügung.

Auf Grundlage von § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 FAG M-V wird zum Ausgleich des Aufwandes im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden, die vor dem 20. April 2000 auf die Kommunen übertragen wurden, eine Zuweisung gewährt. Die Zuweisungsmittel werden den kommunalen Trägern der Aufgaben in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt. Die Zuweisungsgewährung an die kommunalen Aufgabenträger erfolgt unabhängig von ihrer Steuer- beziehungsweise Umlagekraft und damit finanzkraftunabhängig.

Dabei ist zu beachten, dass die Finanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden nicht ausschließlich aus aufgabenbezogenen Einnahmen (wie z. B. Gebühren) und Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs sichergestellt wird. Ein Beispiel hierfür ist die Finanzierung insbesondere der Sachkosten im Bereich der Flüchtlingsaufnahme.

Die Regelung zur Bereitstellung von Zuweisungsmitteln für die vorgenannten Aufgaben ist vor Einführung des erst ab 20. April 2000 geltenden strikten Konnexitätsprinzips bereits im Jahr 1993¹ in das FAG M-V aufgenommen worden. Die grundsätzliche Kostendeckung war damit frühzeitig für die übertragenen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches geregelt worden. Die erfassten Aufgaben unterliegen damit nicht dem strikten Konnexitätsprinzip, sondern stellen sogenannte Altfälle dar, die dem relativen Konnexitätsprinzip unterliegen. Etwas anderes könnte gelten, wenn quantitative und/oder qualitative Änderungen der Anforderungen an die Aufgabenerfüllung erfolgen, die einer Neuübertragung gleichkommen.²

Die Einordnung der Aufgaben nach § 22 Absatz 1 FAG M-V in die relative Konnexität bedeutet nicht, dass ihre Finanzierung mit den Zuweisungen im allgemeinen finanzkraftbezogenen Fi-

¹ 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 618).

² Beratende Äußerung des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern (LRH M-V) gemäß § 88 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung; Kosten für die Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde vom 1. Oktober 2021, Textziffer 32.

nanzausgleich und den weiteren den Kommunen zur Verfügung stehenden eigenen Einnahmen abgegolten wäre. Eine Auflösung des Vorwegabzugs und Überführung dieser Mittel in die Schlüsselmasse wäre rechtlich unzulässig.³

Ab dem Jahr 2022 werden im Kommunalen Finanzausgleich die Finanzierungssäulen für den allgemeinen Finanzausgleich und für die Aufgaben nach § 22 Absatz 1 FAG M-V (alt-übertragener Wirkungskreis (üWK) und Organleihe) vollständig voneinander getrennt und jeweils separat berechnet. Beide Beträge fließen in die Berechnung der Finanzausgleichsmasse nach § 13 FAG M-V ein.

Aus der Beteiligungsquote wurde in dem Zusammenhang der Anteil für den übertragenen Wirkungskreis im Sinne von § 22 Absatz 1 FAG M-V herausgerechnet. Der Gesamtzusweisungsbetrag wird ab 2022 separat aus dem Landeshaushalt bereitgestellt und in § 6 Absatz 3 FAG M-V als Festbetrag ausgewiesen.

Aktualisierung der Zuweisungsbeträge

Für die Bemessung des Gesamtzusweisungsbetrages nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a FAG M-V in Verbindung mit § 22 FAG M-V hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass im Abstand von mindestens zwei Jahren zu überprüfen ist, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand eine Anpassung des Ausgleichs für übertragene Aufgaben und seiner Verteilung notwendig ist. Die Prüfung findet im FAG-Beirat auf der Basis eines vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zu erstellenden Prüfberichtes statt.

Die letzte Überprüfung fand im Jahr 2023 statt. Dafür wurden die Kosten des Jahres 2022 erhoben. Auf Grundlage dieser Erhebung wurden in den Jahren 2024 und 2025 Zuweisungen in Höhe von jeweils 273.750.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Für die Aufgaben, die dem § 22 Absatz 1 FAG M-V und damit dem relativen Konnexitätsprinzip unterfallen, hat – unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung – grundsätzlich ein vollständiger Ausgleich der durch die Aufgabenübertragung entstehenden notwendigen Mehrbelastungen zu erfolgen.⁴ Mit dem Mehrbelastungsausgleich des Landes müssen damit nicht unbesehen alle durch die Aufgabenwahrnehmung verursachten Kosten der Kommunen erstattet werden.⁵

Bereits mit der Überprüfung 2021 wurden **keine Anreizquoten, Selbstbehalte oder Eigenanteile** mehr berücksichtigt.

Auf Grundlage der Beratenden Äußerung des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern (LRH M-V) einschließlich der rechts- und finanzwissenschaftlichen Gutachten werden, dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung folgend, differenzierte Effizienzanalysen durchgeführt.⁶ Dieses Vorgehen trägt auch dem Umstand Rechnung, dass nicht jede Einzelaufgabe und Belastungsschwankung durch Fallzahlen oder andere Umstände analysiert und bewertet werden kann. Die Beschreibung der angewendeten Verfahren erfolgt unter Ziffer 3.

³ Siehe hierzu rechtsgutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Koriath vom Februar 2017.

⁴ Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 33 ff.

⁵ Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 57.

⁶ Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 36, 41 und 120 ff.

Der Schutzzweck des Konnexitätsprinzips gebietet es, dass die Kostenentwicklung beobachtet und der Ausgleich nachvollziehbar ermittelt wird. Dem dient dieser Bericht.

2. Verfahren der Neuberechnung

Der Prozess der Erhebung, Berechnung und Datenauswertung gestaltet sich wie folgt:



Zur Bestimmung der Höhe des Mehrbelastungsausgleichs werden unter Berücksichtigung eines Aufgabenkataloges sämtliche Kosten der Verwaltungstätigkeit (Personal- und Sachausgaben sowie Zweckausgaben) bei den Kommunen im Rahmen einer **Datenabfrage** erhoben.

Die Personalkosten werden dabei nicht direkt bei den Körperschaften anhand der personenbezogenen Personalausgaben erhoben. Die Kommunen leisten lediglich Auskunft über den Umfang des eingesetzten Personals, nach Vergütungs- und Besoldungsgruppen gegliedert. Der LRH M-V kam im Rahmen der Bewertung dieses Verfahrensschrittes zu dem Ergebnis, dass auf diese Weise grundsätzlich eine belastbare Datengrundlage erarbeitet werden kann, wobei eine defizitäre Aufgabenerfüllung genauso hingenommen werde, wie eine etwaige Überbesetzung.⁷ Im Rahmen der Erfassung der übermittelten Daten ist eine **Plausibilisierung der Angaben** erforderlich (siehe im Einzelnen Ausführungen unter Ziffer 4).

Die Abfrage der Daten für das Jahr 2024 erfolgte ab Januar 2025 unter Verwendung der bisher bewährten Erhebungsbögen. Die für die aktuelle Abfrage vorgenommenen Änderungen an den Erhebungsbögen beschränkten sich im Wesentlichen auf Formatierungen und Zusammenfassungen, die eine erleichterte Übernahme der Daten ermöglichten. Zur Erhöhung der Qualität wurden erneut Angaben zu Stellenplannummern und zum konkreten Umfang der Leitungsanteile abgefragt.

Für die Berechnungen wurde der Personalaufwand für die Beschäftigten auf Grundlage des Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes“ mit Stand 2024/2025 ermittelt. Die einzelnen Personalkostenansätze wurden dabei für alle Entgeltgruppen aus der Klassifikation des Bereichs 7 (Recht und Verwaltung) und für die Entgeltgruppen der medizinischen Gesundheitsberufe der Klassifikation 8 (Gesundheit und Soziales), bereinigt um einen für das Land Nordrhein-Westfalen notwendigen Beihilfeaufschlag von 9,00 Euro, entnommen. Die Pauschalsätze der KGSt für Beschäftigte berücksichtigen die Tarifverträge mit der Laufzeit bis 31. Dezember 2024. Es wurde

⁷ Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 89.

bei den weiteren Berechnungen für Mischarbeitsplätze und Teilzeitbeschäftigte der für Tarifbeschäftigte im Jahr 2024 gültige Umfang der regelmäßigen Wochenarbeitszeit in Höhe von 39 Stunden bzw. 1.590 Arbeitsstunden/Jahr berücksichtigt.

Die Personalkosten für kommunale Beamte wurden im Wesentlichen auf Grundlage der Erhebungsdaten der Kommunen zur Statistik „Personal im öffentlichen Dienst in Mecklenburg-Vorpommern“ für das Jahr 2024 ermittelt. Diese Statistik erhebt bei den Kommunen die durchschnittliche monatliche Besoldung zum Stichtag 30. Juni 2024 je Besoldungsgruppe. In einem zweiten Schritt wurden diese Beträge auf ein volles Jahr hochgerechnet und dabei Sonderzahlungen berücksichtigt. Abschließend erfolgte die Berücksichtigung von Beihilfeaufwendungen und Rückstellungen für Beihilfe und Versorgungslasten in Bezug auf die aktiven Beamten. Letzteres erfolgte nach Abstimmung mit dem Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V). Hieraus folgt, dass sich ein genaueres Bild der Personalkosten für kommunale Beamte in Mecklenburg-Vorpommern ergibt, als es sich aus den Unterlagen der KGSt ableiten ließe.

Pauschalierter Sachkostenanteil

Auf die so ermittelten Personalkosten wird ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20 Prozent für Verwaltungsgemeinkosten hinzugerechnet und eine weiterhin unveränderte Pauschale für Sachkosten für Büroarbeitsplätze – beziehungsweise für Nicht-Büroarbeitsplätze 10 Prozent der ermittelten Personalkosten – berücksichtigt. Die KGSt hat den bisherigen Betrag für zu berücksichtigende Sachkosten weiterhin unverändert belassen.

Effizienzanalysen

Wie bereits beschrieben, muss das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung berücksichtigt werden. Dies gilt bereits bei der Festlegung der für die Ausgleichsleistungen vorzusehenden Finanzmasse.⁸ Dem wird, wie bereits im Rahmen der letzten Erhebung praktiziert, durch **technische Effizienzanalysen als Schritt der Datenauswertung** Rechnung getragen.

Für die **Gruppe der Ämter und amtsfreien Gemeinden** erfolgt die quantitative Analyse der Daten durch korridorbasierte Mittelwerte. Hierbei werden auf Basis der ermittelten Ist-Verteilung des Nettoaufwandes Grenzen bestimmt, innerhalb derer die Ausprägung als angemessen anerkannt werden. Außerhalb dieser Grenzen liegende Werte werden jeweils auf die Korridor-grenzen angepasst. Über der oberen Grenze liegende Werte werden auf den oberen Grenzwert vermindert und spiegelbildlich die unterhalb des unteren Grenzwertes liegenden Werte aufgestockt.⁹ Einer der Vorteile dieses Verfahrens ist, dass der Fokus nicht einseitig auf überhöhten Ausgaben liegt, sondern auch auffallend niedrige Kosten in den Blick genommen werden. Der LRH M-V empfiehlt bei der Anwendung dieses Verfahrens auf die Daten der Ämter und amtsfreien Gemeinden die Korridor-grenzen bei 25 Prozent und 75 Prozent zu erproben.¹⁰

⁸ Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 120 ff.

⁹ Auch zu den Vorteilen des Verfahrens siehe Anlage 2 der Beratenden Äußerung des LRH M-V a. a. O.; Brüning/Hesse, S. 42 ff.

¹⁰ Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 262 Nr. 1.

Erneut wurden hierbei die **großen kreisangehörigen Städte** mit ihrem bereinigten Aufgabenkatalog berücksichtigt. Die Bereinigung der Aufgaben betrifft die Aufgabenbereiche Straßenverkehrsrecht, Immissionsschutzrecht, Baurecht und Denkmalschutzrecht gemäß §§ 14 bis 17 Landkreisneuordnungsgesetz (LNOG M-V), die die großen kreisangehörigen Städte auch nach der Kreisgebietsreform zusätzlich auf dem Gebiet der jeweiligen Stadt wahrnehmen. Diese Aufgaben wurden im Rahmen der Effizienzanalyse den jeweiligen Landkreisen zugeordnet (siehe nachfolgende Ausführungen). Im Rahmen der Berechnung der Zuweisungsanteile für die großen kreisangehörigen Städte ab 2024 werden in einem unten näher beschriebenen Verfahren die Beträge wieder zusammengeführt.

Die Ermittlung der Effizienz bei den **Landkreisen** erfolgt mittels Dateneinhüllungsanalyse (DEA). Dieses Verfahren ermöglicht es mit wenigen Datenpunkten die Angemessenheit der finanziellen Mittel zu bestimmen. Mit diesem Verfahren wird die technische Effizienz der zu vergleichenden Landkreise bestimmt. Kern des Verfahrens ist die Definition einer Effizienzlinie, die als Bezugspunkt für die Effizienz aller Einheiten dient. Es handelt sich demnach um ein **Verfahren der relativen Effizienzmessung**, das heißt, die effiziente Hülle ist kein rein theoretisches Konstrukt, sondern wird von den tatsächlich die gleichen Leistungen erbringenden Kommunen gebildet. Für die Ermittlung der Effizienzrendite zu den Nettozuschüssen des übertragenen Wirkungskreises und der Organleihe wird der Mitteleinsatz (inputorientierter Ansatz) im Rahmen des Minimalprinzips bei gegebener Einwohnerzahl (und Fläche bei Landkreisen) untersucht.¹¹ Da die vier großen kreisangehörigen Städte auf ihrem Gemeindegebiet auf Grundlage von §§ 14 bis 17 LNOG M-V teilweise sonst den Landkreisen obliegende Aufgaben wahrnehmen, wurden die speziell für diese Aufgaben ermittelten Kosten den jeweiligen Landkreisen zur Bestimmung der Effizienzrendite zugerechnet. Bei der Berechnung der Gesamtzuweisungsanteile für die Landkreise bleiben die auf die Aufgaben nach §§ 14 bis 17 LNOG M-V entfallenden Kosten unberücksichtigt.

Da es nur zwei **kreisfreie Städte** gibt, scheidet ein relativer Vergleich der beiden Einheiten zueinander aus. Ein Direktvergleich zu den großen kreisangehörigen Städten ist nicht aussagekräftig, da sich die Aufgaben und deren Umfang unterscheiden. Der LRH M-V empfiehlt deshalb den Vergleich mit den um effizienzbedingte Abschläge bereinigten Ergebnissen der Daten der Ämter und amtsfreien Gemeinden sowie der Landkreise.¹² Dieses Verfahren wurde erneut insoweit modifiziert, als dass bei den Landkreisen die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden, das heißt der Rechtsaufsichtsbehörde und des Gemeindeprüfungsamtes, unberücksichtigt gelassen wurden. Der Vollständigkeit halber sind zusätzlich auch die Daten der vier großen kreisangehörigen Städte in den Vergleich miteinbezogen worden. Die KUBUS GmbH hat das Erhebungsverfahren im Ergebnis einer Prüfung bestätigt, schlug jedoch aufgrund flächenbedingter Sonderlasten der Landeshauptstadt Schwerin vor, die Zuweisungen der kreisfreien Städte zu 80 Prozent nach Einwohnerzahl und zu 20 nach Fläche zu verteilen. Diesem Vorschlag wird gefolgt.

¹¹ Siehe Anlage 2 der Beratenden Äußerung des LRH M-V a. a. O.; Brüning/Hesse, S.46/47.

¹² Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffern 128 bis 131.

3. Auswertung der Erhebungsbögen

Die Qualität der von den kommunalen Verwaltungen gelieferten Daten war sehr unterschiedlich. Teilweise ergab sich ein nicht unerheblicher Rückfrage- und Korrekturbedarf. Die Ergebnisse der Rückmeldungen wurden in zusammengefasster Form ausgewertet. Es wurden Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Im Rahmen der Auswertung der Erhebungsbögen wurden im Jahr 2025 deutlich häufiger anonymisierte Arbeitsplatzbeschreibungen eingesehen.

Die Plausibilitätsprüfungen haben vielfach zur Aufdeckung von fehlerhaften oder unvollständigen Angaben insbesondere im Bereich der Sachkosten geführt. So wurden unzulässig zum Beispiel Auszahlungen für Schiedsstellen, die Betreuung von Jubilaren, Brandschutz, Abfallwesen, Naturschutz, Straßenbaulastträger, Schutz und Bewirtschaftung des kommunalen Eigentums in den Erhebungsbögen angegeben. Häufig wurde der dargestellte Personalaufwand beziehungsweise die aufgabenbezogenen Sachkosten um Positionen bereinigt, die bereits durch Pauschalen für Personalnebenkosten oder Kosten eines Arbeitsplatzes berücksichtigt wurden. Dies betraf insbesondere Anteile für Leitungsaufgaben, Assistenz Tätigkeiten, Haushaltssachbearbeitung sowie Fortbildung und bei den Sachkosten zusätzliche Arbeitsplatzausstattung, Fahrtkosten und Spezialsoftware.

Außerdem wurden Schreib- und Rechenfehler korrigiert. Soweit nicht unzweifelhaft erkennbar war, dass die Angaben im Rahmen der Auswertung nicht zu berücksichtigen sind, wurden die Korrekturen mit den kommunalen Verwaltungen jeweils abgestimmt. Der Umfang sämtlicher Korrekturen lässt sich im Nachhinein nur im Einzelfall ermitteln, da eine getrennte Erfassung und Auswertung der fehlerhaften Daten auf Grund der manuellen Verarbeitung der Daten weiterhin nicht praktikabel ist. Die Plausibilisierung der Angaben zu den Personal- und Sachkosten Geoinformations- und Vermessungsbehörden erfolgte durch den für die Fachaussicht zuständigen Bereich.

Gegenstand der Plausibilitätsprüfung war nicht die Einschätzung, ob der konkrete Personal- und Sachkosteneinsatz in dem Umfang tatsächlich notwendig war. So wurde auch die Angemessenheit der Vergütungs- und Besoldungsgruppen nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Dies ist Gegenstand der auf finanzwissenschaftlicher Basis vorgenommenen Beschränkung der Kostenanerkennung nach den unter 4.3 beschriebenen Verfahren der Korridoranalyse und der DEA.

In Vorbereitung der Untersuchung und Auswertung wurden zwei Workshops im Dezember 2024 durchgeführt. Ein Entwurf des Berichts wurde am 23. Mai 2025 den kommunalen Landesverbänden in Vorbereitung auf die Befassung im FAG-Beirat zugeleitet. Der Städte- und Gemeindetag M-V e. V. und der Landkreistag M-V e. V. haben die Akten und Daten zum Bericht eingesehen. Auf Hinweis des Landkreistages wurde die Zuordnung der Zuschussbeträge der Landkreise für die Aufgabe nach dem Unterhaltsvorschussgesetz überprüft und korrigiert.

4. Ergebnisse der Erhebung im Einzelnen

Die Daten wurden ermittelt aus den Angaben zu den Einzahlungen, Auszahlungen für aufgabenbezogene Sachkosten und jährlich durchschnittlichen Investitionen sowie der durch Anwendung von Pauschalen ermittelten Personal- und allgemeinen Sachkosten der Arbeitsplätze.

Der ermittelte Mehrbelastungsausgleich wird auf 50.000 Euro aufgerundet.

4.1 Ämter und amtsfreie Gemeinden

Insgesamt wurden 54 der 108 Amtsverwaltungen und amtsfreien Gemeinden¹³ mit einer Einwohnerzahl von insgesamt 508.022 Einwohner zum 30. Juni 2024 befragt. Dem ging eine Stichprobenziehung, die bereits im Jahr 2021 durchgeführt wurde, voraus. Die Stichprobenziehung erfolgte nach dem Zufallsprinzip zu je 50 Prozent aus der Gruppe der Amtsverwaltungen und der Gruppe der amtsfreien Gemeinden. Die Verwendung einer Stichprobe entspricht der Empfehlung des LRH M-V in seiner Beratenden Äußerung.¹⁴

Durch die Stichprobe von 50 Prozent wird der in der Auswertung enthaltene maximale Stichprobenfehler im Vergleich zu einer vollständigen Erhebung aus der Grundgesamtheit aller Ämter und amtsfreien Gemeinden geringgehalten. Die Stichprobe stellt aus finanzwissenschaftlicher Sicht eine statistisch sachgerechte Lösung dar. Im Zeitraum von vier Jahren besteht durch die jeweils spiegelbildliche Methode der Stichprobe eine Abdeckung zu 100 Prozent der Verwaltungseinheiten der Ämter und amtsfreien Gemeinden.

Die Stichprobe wird nun gemeinsam mit den um die Aufgaben des LNOG M-V bereinigten großen kreisangehörigen Städten zur Ermittlung der Effizienzrendite analysiert. Anschließend wird der ermittelte Finanzbedarf der Stichprobe durch die Anzahl der Einwohner der Stichprobe geteilt und mit der Gesamtzahl aller Einwohner der Ämter und amtsfreien Gemeinden multipliziert. Dieser Gesamtbedarf wird um die ermittelte Effizienzrendite reduziert. Tabelle 1 zeigt die sich aus der Korridoranalyse ergebene Effizienzrendite unter Einbeziehung der bereinigten Daten der vier großen kreisangehörigen Städte. Der Nettoaufwand je Einwohner weist erneut eine gewisse Streuung auf. Die einzelnen Werte liegen im Bereich von **29,36 Euro je Einwohner** (Amt Güstrow-Land) bis **136,73 Euro je Einwohner** (Zingst). Der gewichtete Mittelwert für die Ämter und amtsfreien Gemeinden beträgt 64,38 Euro je Einwohner und der Medianwert beträgt 67,83 Euro je Einwohner.

Tabelle 1 – Effizienzrendite für die Gruppe der Ämter und amtsfreien Gemeinden

	Korridor	entspricht Rangplatz von 58 Werten	ermittelte Quantilsgrenzen	Anzahl der an die Quantilsgrenzen ge- zogenen Werte	Effizienz- rendite
oberes Quantil	25 %	14,8	51,65 Euro	14	0,91 %
unteres Quantil	75 %	44,3	78,54 Euro	14	

Die zugrundeliegenden Quantilsgrenzen von 25 Prozent zu 75 Prozent ergeben sich aus der Empfehlung des LRH M-V in seiner Beratenden Äußerung für die Stichprobe. Die zwischen den Quantilsgrenzen liegenden Datensätze (50 Prozent) repräsentieren Ämter und Gemeinden mit einem Anteil von Einwohnern von 61,4 Prozent der Stichprobe einschließlich der großen kreisangehörigen Gemeinden. Die Effizienzrendite beträgt 0,91 Prozent.

Für die Stichprobe der Ämter und amtsfreien Gemeinden ergibt sich ein ermittelter Nettogesamtaufwand in Höhe von 32,70 Mio. Euro. Die Hochrechnung auf alle Ämter und amtsfreien Gemeinden (1.058.585 Einwohner zum 30. Juni 2024) ergibt einen Wert von 68,15 Mio. Euro. Abzüglich der Effizienzrendite ergibt sich ein **Mehrbelastungsausgleich in Höhe von**

¹³ Dies schließt die großen kreisangehörigen großen Städte nicht ein.

¹⁴ Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 105 bis 109.

67,55 Mio. Euro. Verteilungskriterium nach § 22 Absatz 3 Satz 1 FAG M-V ist die Einwohnerzahl.

4.2 Große kreisangehörige Städte

Alle großen kreisangehörigen Städte haben an der Datenerhebung teilgenommen. Wie bereits dargestellt, wird der Nettoaufwand der großen kreisangehörigen Städte in einen Teil Gemeindeaufgaben und einen Teil Kreisaufgaben nach §§ 14 bis 17 LNOG M-V aufgeteilt. Für die Gemeindeaufgaben ergibt sich ein Nettoaufwand in Höhe von 14,73 Mio. Euro. Abzüglich der Effizienzrendite der Korridoranalyse unter 4.1 ergibt sich ein Wert von 14,60 Mio. Euro. Die herausgelösten LNOG-Aufgaben wurden zum Zweck der Ermittlung einer Effizienzrendite im Rahmen der DEA den jeweiligen Landkreisen zugerechnet. Die so für die Landkreise ermittelte Effizienzrendite¹⁵ wird entsprechend auf den LNOG-Nettoaufwand in Höhe von 3,90 Mio. Euro übertragen. Der Wert nach Effizienzrendite beträgt 3,81 Mio. Euro.

Es ergibt sich ein **ermittelter Nettogesamtaufwand in Höhe von 18,63 Mio. Euro.** Der Nettoaufwand je Einwohner liegt im Bereich von **68,91 Euro** (Hansestadt Greifswald) bis **112,48 Euro** (Hansestadt Wismar). **Der Mehrbelastungsausgleich für die Gruppe der vier großen kreisangehörigen Städte beträgt 18,45 Mio. Euro.** Verteilungskriterium nach § 22 Absatz 3 Satz 1 FAG M-V ist die Einwohnerzahl.

4.3 Landkreise

Alle Landkreise haben an der Datenerhebung teilgenommen. Der **ermittelte Nettogesamtaufwand beträgt 144,38 Mio. Euro.** Darin enthalten ist der ermittelte Nettogesamtaufwand der Organleihe für die Aufgaben im Bereich der unteren Rechtsaufsichtsbehörde und des Gemeindeprüfungsamtes in Höhe von **10,08 Mio. Euro.** Der Nettoaufwand je Einwohner liegt im Bereich von **100,91 Euro** (Landkreis Rostock) bis **127,30 Euro** (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte). Im Vergleich zur letzte Erhebung haben sich die Zuschussbeträge der Landkreise sehr deutlich angenähert.

4.3.1 Vorbemerkung zur Anwendung der DEA zur Ermittlung der technischen Effizienz

Zur Ermittlung der Effizienzrendite für die Landkreise empfiehlt der LRH M-V in seiner Beratenden Äußerung die Verwendung der DEA.¹⁶ Diese Analyseverfahren wurde unter Berücksichtigung der Einwohner und Flächenverhältnisse erneut angewendet um eine sogenannte technische Effizienzrendite zu ermitteln. Die nachfolgend als Flächeneinwohnerzahl angegebenen Werte der Landkreise ergeben sich jeweils aus der Addition von 70 Prozent der Einwohnerzahl mit 30 Prozent der in Einwohnerzahlen je Landkreis umgerechneten Gebietsfläche als Produkt der Gebietsfläche und der durchschnittlichen Einwohnerzahl je Quadratkilo-

¹⁵ Im Rahmen einer Nebenrechnung ohne Organleihe ermittelter Wert.

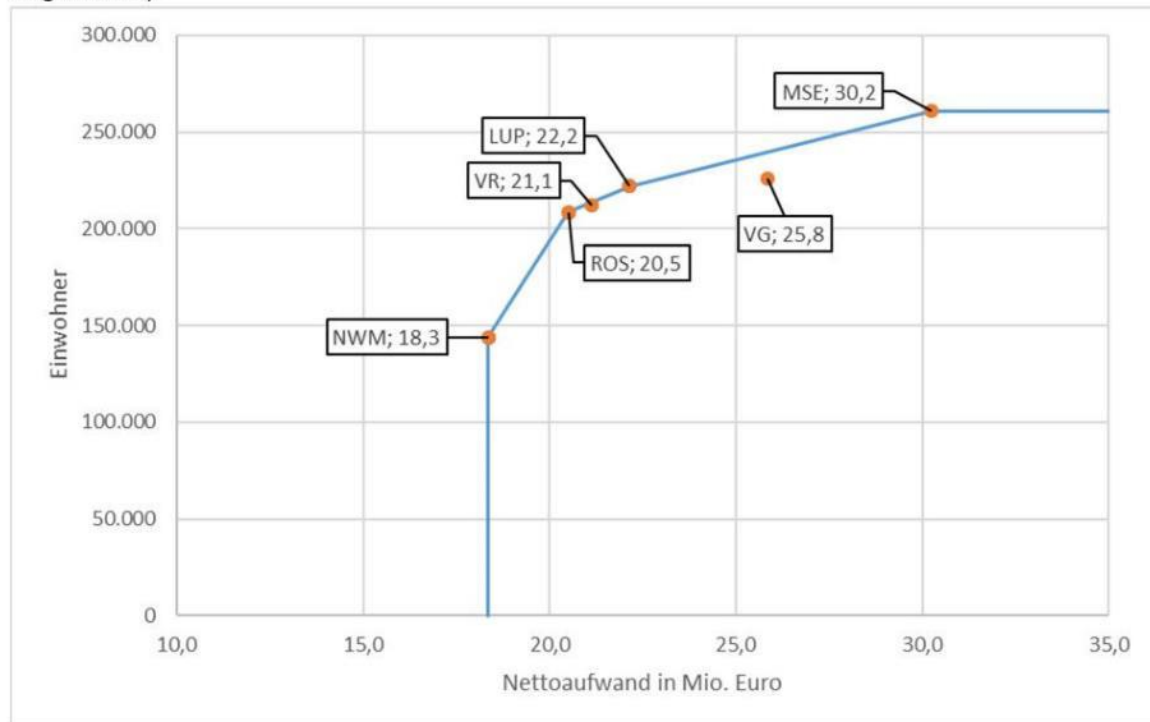
¹⁶ Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 125 bis 127.

meter der Landkreise. Da es zudem auch zulässig ist, eine technische Effizienz für die Aufgabendurchführung im Rahmen der Organleihe zu berücksichtigen¹⁷, sind die getrennt ermittelten Daten für die Gesamtanalyse schlussendlich wieder zusammengeführt worden.

4.3.2 Ergebnisse ohne Organleihe

Die Grafik 1 stellt die Ausgangsdaten für die sechs Landkreise ohne die Aufgaben der Organleihe inklusive des Nettoaufwandes der vier großen kreisangehörigen Städte für die Aufgaben nach §§ 14 bis 17 LNOG M-V dar. Auf der x-Achse ist als Inputgröße der Mitteleinsatz in Euro und auf der y-Achse die Outputgröße in Form der Maßzahl der Flächeneinwohner abgetragen.

Grafik 1 – Ausgangsdaten der Landkreise zur Bestimmung der realtiven Effizienz (ohne Organleihe)

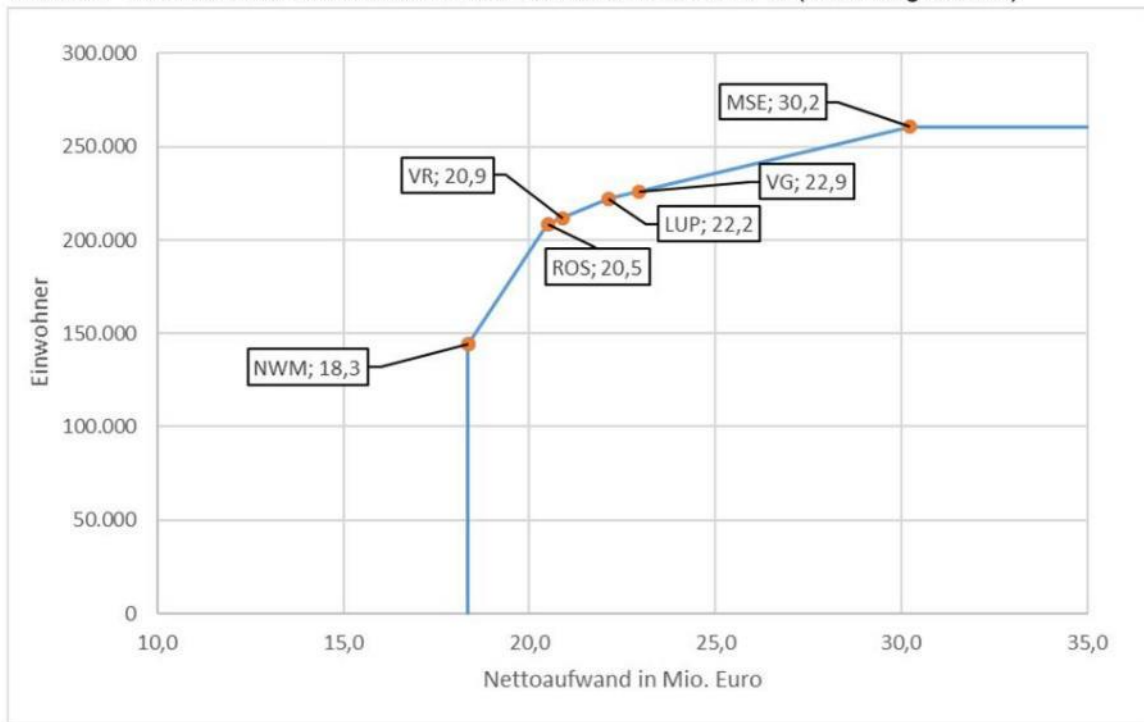


Die Werte der Landkreise Nordwestmecklenburg (NWM), Rostock (ROS), Ludwigslust-Parochim (LUP) und Mecklenburgische-Seenplatte (MSE) bilden den effizienten Rand. Die Werte der Landkreise Vorpommern-Greifswald (VG) und Vorpommern-Rügen (VR) gelten als technisch ineffizient.

In der Grafik 2 sind die Ergebnisse nach der Bereinigung der technischen Ineffizienz dargestellt. Da die Referenz der zugrundeliegenden Flächeneinwohnerzahl unverändert bleibt, war der Mitteleinsatz für die Landkreise VG und VR nach dem Minimalprinzip anzupassen. Das relative Effizienzmaß liegt ohne die Berücksichtigung der Organleihe bei 97,8 Prozent.

¹⁷ Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 166 in Verbindung mit Anlage 2 Seite 81 zur Frage der Zulässigkeit der Anwendung finanzwissenschaftlicher Kostenerhebungs- und Kostenbewertungsmethoden.

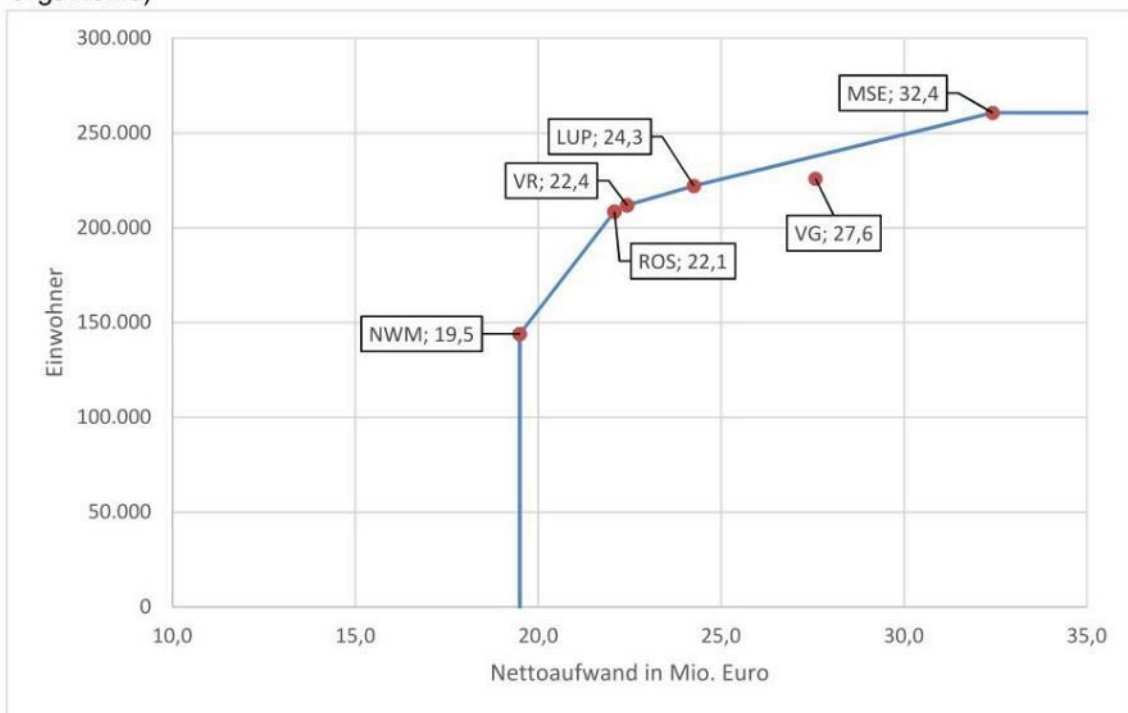
Grafik 2 – Anerkannter Nettoaufwand der Landkreise nach DEA (ohne Organleihe)



4.3.3 Ergebnisse mit Organleihe

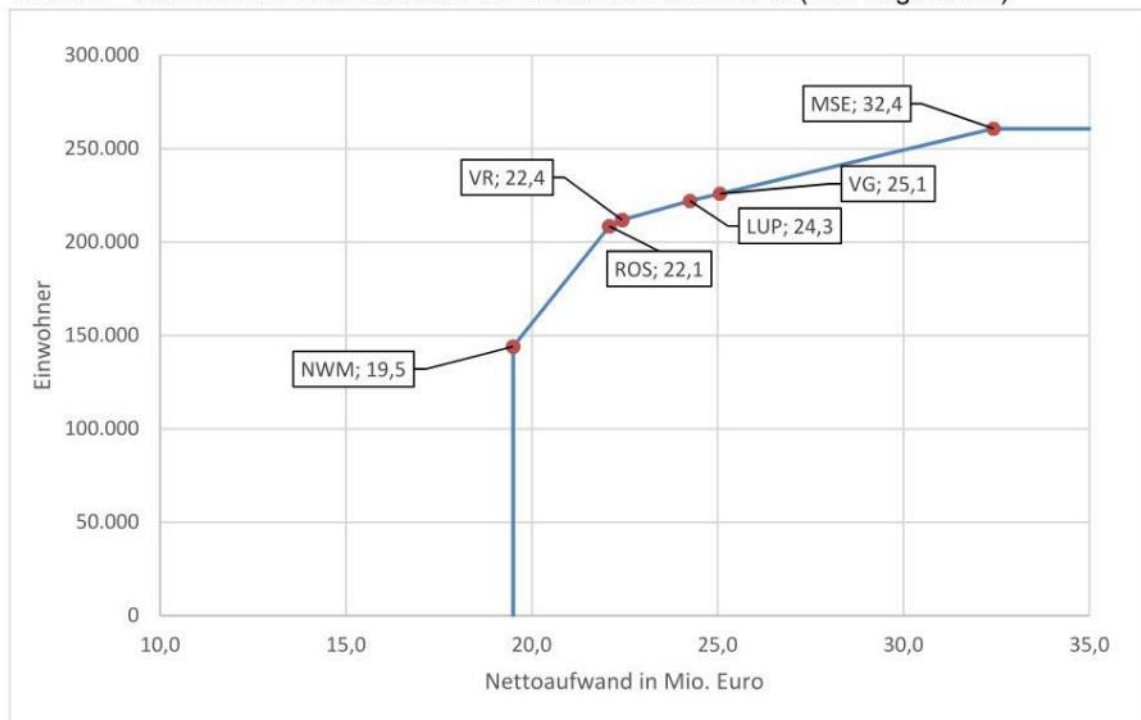
Die Grafik 3 stellt die Ausgangsdaten für die sechs Landkreise inklusive der Ausgaben für die Organleihe dar. Es ergibt sich ebenfalls ein ausgewogenes Bild. In der Grafik 4 sind die Ergebnisse unter Berücksichtigung der Bereinigung der technischen Ineffizienz dargestellt.

Grafik 3 – Ausgangsdaten der Landkreise zur Bestimmung der realtiven Effizienz (inkl. Organleihe)



Da die Referenz der zugrundeliegenden Flächeneinwohnerzahl unverändert bleibt, war hier der Mitteleinsatz für den Landkreis VG nach dem Minimalprinzip anzupassen. Das relative Effizienzmaß liegt mit Berücksichtigung der Organleihe bei 98,3 Prozent.

Grafik 4 – Anerkannter Nettoaufwand der Landkreise nach DEA (inkl. Organleihe)



Die Gesamteffizienzrendite beträgt 1,7 Prozent. Nach Herausrechnung des LNOG-Anteils der großen kreisangehörigen Städte ergibt sich ein **Mehrbelastungsausgleich für die Landkreise in Höhe von 141,95 Mio. Euro**. Verteilungskriterien sind nach § 22 Absatz 3 Satz 3 FAG M-V zu 70 Prozent die Einwohnerzahl und zu 30 Prozent die Fläche.

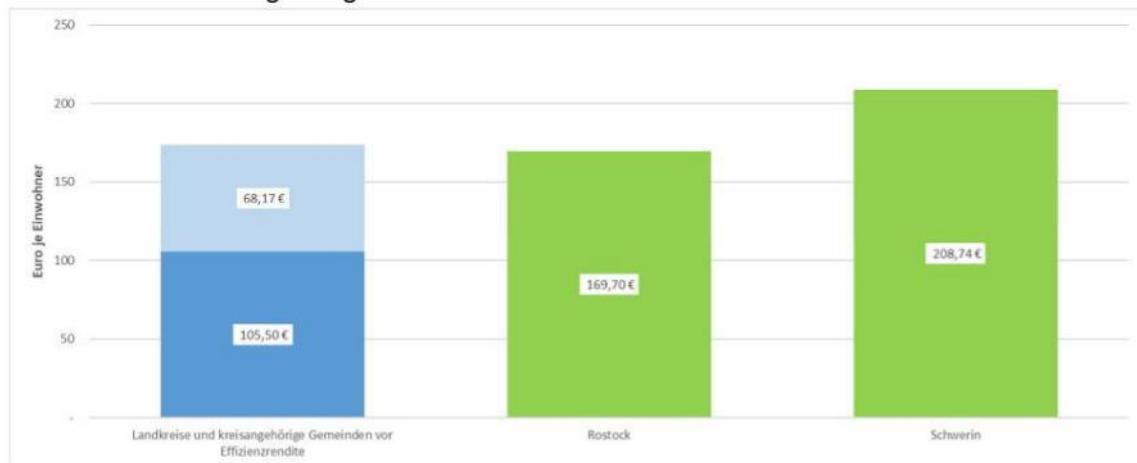
4.4 Kreisfreie Städte

Die beiden kreisfreien Städte sind sowohl Träger von gemeindlichen Aufgaben als auch von Kreisaufgaben. Damit erklärt sich der deutlich höhere Zuschussbedarf für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des übertragenen Wirkungskreises. Der **ermittelte Nettogesaamt-aufwand beträgt 55,18 Mio. Euro**.

Die Ermittlung von Effizienzen in einer Gruppe mit zwei Einheiten ist eine besondere Herausforderung. Es besteht ein Mangel an statistisch belastbaren Alternativen.¹⁸ Gleichwohl ist die **Berechnung einer Effizienzrendite** für die kreisfreien Städte unter Einbeziehung der Daten der Landkreise (ohne die Aufgaben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde und der Gemeindeprüfungsämter), Ämter, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte möglich. Das Verfahren wurde von KUBUS bestätigt. In Grafik 5 werden der Nettogesaamt-aufwand je Einwohner der Landkreise und des kreisangehörigen Raums (Referenzwert) jenem der kreisfreien Städte gegenübergestellt.

¹⁸ Anlage 2 der Beratenden Äußerung des LRH M-V a. a. O.; Brüning/Hesse, S. 56.

Grafik 5 – Abgleich der Ergebnisse zwischen kreisfreien Städten und den Landkreisen inklusive des kreisangehörigen Raums 2024



Bei einer Einzelbetrachtung des Nettogesamtaufwandes je Einwohner 2024 der beiden kreisfreien Städte mit Gegenüberstellung der entsprechenden Werte der Landkreise (ohne Organleihe) mit 105,50 Euro je Einwohner und aller kreisangehörigen Gemeinden mit 68,17 Euro je Einwohner (Gesamtbetrag 173,67 Euro je Einwohner) wird ersichtlich, dass der relative Nettogesamtaufwand der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit 169,70 Euro erneut leicht unter dem Referenzwert für die Landkreise mit ihren Gemeinden liegt. Der ermittelte Betrag des Nettogesamtaufwandes je Einwohner 2024 für die Landeshauptstadt Schwerin mit 208,74 Euro liegt weiterhin oberhalb des Referenzwertes.

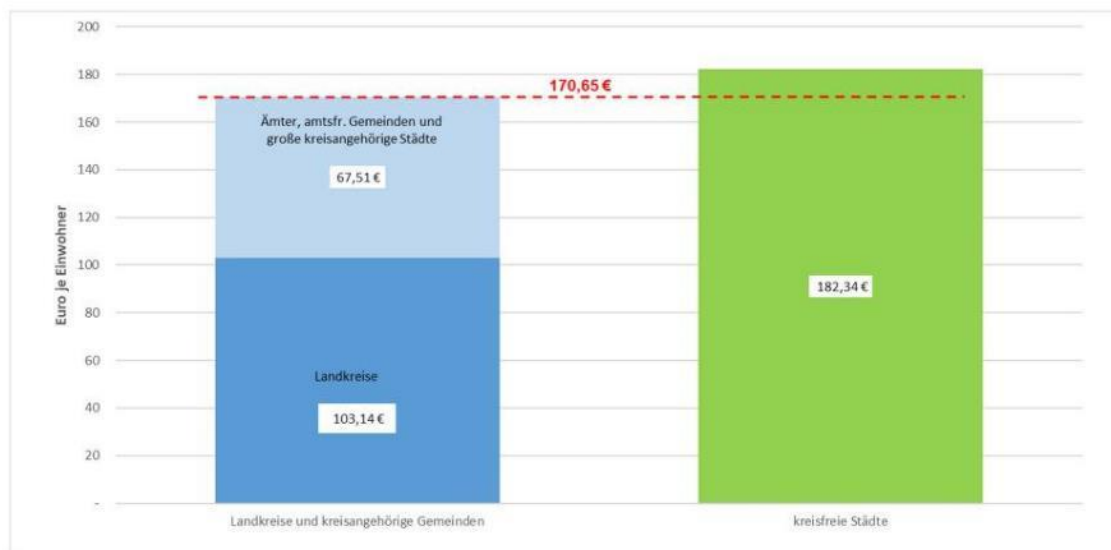
Die Ableitung der technischen Effizienz der kreisfreien Städte wird rechnerisch in Tabelle 2 und bildlich in Grafik 6 dargestellt:

Tabelle 2 – Abgeleitete Effizienzrendite für die kreisfreien Städte

	Nettogesamtaufwand in Euro	Einwohner zum 30. Juni 2024	Betrag je Einwohner in Euro
Landkreise ohne Organleihe nach DEA	131.284.607	1.272.913	103,14
Kreisangehörige Gemeinden	85.935.449	1.272.913	67,51
Referenzwert	<u>217.220.056</u>	<u>1.272.913</u>	<u>170,65</u>
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	34.728.777	204.706	169,70
Landeshauptstadt Schwerin	20.445.212	97.944	208,74
Summe aus beiden Städten	55.183.989	302.650	182,34

Referenzwert x Einwohnerzahl der kreisfreien Städte	<u>51.646.616</u>
abgeleitete Effizienzabschlag	-3.537.372
relatives Effizienzmaß	93,59 %
Effizienzrendite	6,41 %

Grafik 6 – Darstellung der Ableitung der Effizienzrendite für die kreisfreien Städte auf Grundlage der Berechnungen für die Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden



Es ergibt sich eine Effizienzrendite von 6,41 Prozent und ein **Zuweisungsbetrag für die kreisfreien Städte in Höhe von 51,65 Mio. Euro**. Verteilungskriterien sind nach § 22 Absatz 3 Satz 2 FAG M-V zu 80 Prozent die Einwohnerzahl und zu 20 Prozent die Fläche.

4.5 Träger der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse

In die Erhebung flossen die Daten aller 7 Träger der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden (uVGB) und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse (GAA) ein.¹⁹ Der nachgewiesene Gesamtbedarf 2024 beläuft sich auf **insgesamt 33.170.105 Euro**. Wie bei den bisherigen Erhebungen hat die Hansestadt Rostock im Vergleich zur Einwohnerzahl einen besonders niedrigen Nettoaufwand von 11,39 Euro je Einwohner. Die in der Fläche tätigen uVGB und GAA der Landkreise haben einen Aufwand zwischen 21,38 und 23,38 Euro je Einwohner.

Insbesondere die nicht gegebene Vergleichbarkeit der Aufgabenträger durch die von sechs Trägern in der Fläche zu erbringenden Leistungen und der Hanse- und Universitätsstadt im urbanen Raum erbrachten Leistungen erschweren eine sachgerechte Effizienzmessung. Dementsprechend wurde vom LRH M-V in seiner Beratenden Äußerung die Einflussnahme auf die Kostenentwicklung durch Maßnahmen der Fach- und Rechtsaufsicht bei konkreten Verstößen gegen das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung im Rahmen der Einzelfallprüfung angeregt.²⁰ Im Rahmen der vorgenommenen Prüfung der Angaben sind Verstöße nicht offensichtlich geworden.

¹⁹ Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin betreiben eine gemeinsame Geoinformationsbehörde.

²⁰ Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 262 sowie Ziffer 1.7 Abbildung 8.

Durch die Umsetzung der PSI-Richtlinie der EU (Re-use of Public Sector Information) erfolgt ab dem 1. Juni 2024 die kostenfreie Abgabe des Großteils der jetzt noch kostenpflichtigen Daten. Die Fachaufsicht im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung erwartet für alle uVGB zusammen einen Einnahmeausfall in Höhe von etwa 1,0 Mio. Euro für ein ganzes Jahr. Diese Einnahmeausfälle wurden im Rahmen der Ermittlung des Zuweisungsbetrages für 2026/2027 berücksichtigt.

Die durch das Geoinformations- und Vermessungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und die Gutachterausschusslandesverordnung auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben konnten mit den bisherigen FAG-Zuweisungen erfüllt werden. **Der hierbei verwendete Verteilungsschlüssel (je ein Drittel nach Einwohnerzahl, Fläche und Anzahl der Flurstücke) hat sich bewährt und soll deshalb weiterhin beibehalten werden.**

5. Bewertung der IST-Stellenbesetzung

Mit der Erhebung der Daten wurde nicht nur der tatsächliche Personaleinsatz, sondern auch der im Stellenplan ausgewiesene Umfang von Personalstellen abgefragt. Für die von der Stichprobe erfassten Ämter und amtsfreien Gemeinden ergibt sich eine IST-Besetzung von 98,1 Prozent, für die großen kreisangehörigen Städte von 89,6 Prozent, für die kreisfreien Städte von 92,7 Prozent, für die Landkreise von 90,1 Prozent und für den gesondert betrachteten Aufgabenbereich der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden sowie der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse eine IST-Besetzung von 91,4 Prozent. Durch die von vier Jahren auf zwei Jahre verkürzte Erhebungsfrist werden Nachbesetzungen zeitnah berücksichtigt.

6. Zusammenfassung der Ergebnisse

Tabelle 3 – Anerkannter Aufwand nach Effizienzbetrachtungen

Gesamtrechnung 2024	ermittelter Gesamtaufwand 2024 in Euro	anerkannter Aufwand nach Effizienzbetrachtung in Euro
Ämter und amtsfreie Gemeinden	68.147.144*	67.527.478
kreisfreie Städte	55.183.989	51.646.617
große kreisangehörige Städte	18.629.376	18.407.971
Landkreise	144.387.019	141.922.021
uVGB und GAA	33.170.105	33.170.105
Summe	319.343.879	312.674.192

*aus der Stichprobe hochgerechnet

Die in der vorstehenden Tabelle in Euro dargestellten Beträge suggerieren, dass eine genaue Bezifferung des Nettogesamtaufwandes der Kommunen möglich ist. Hierzu muss eingewendet werden, dass es sich um eine Momentaufnahme für das Jahr 2024 handelt, die frühzeitig nach Ablauf des Jahres 2024 erstellt worden ist. Umbuchungen, insbesondere von Sachkosten, sind nicht auszuschließen. Zudem wurden bei der Berechnung der Personalkosten, der Personalnebenkosten und Sachkosten Pauschalbeträge in Ansatz gebracht. Die tatsächlichen örtlichen Kosten können dadurch von den ermittelten Beträgen abweichen.

Im Rahmen der Änderung der Beträge nach §§ 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und 22 Absatz 2 FAG M-V sollten die in der dritten Spalte auf volle fünfzigtausend aufgerundeten Werte Berücksichtigung finden.

Tabelle 4 – Veränderung der Zuweisungen nach § 22 Absatz 2

	Zuweisungen in den Jahren 2024 und 2025 in Euro	Zuweisungen in den Jahren 2026 und 2027 in Euro
Ämter und amtsfreie Gemeinden	60.700.000	67.550.000
Kreisfreie Städte	44.100.000	51.650.000
große kreisangehörige Städte	17.300.000	18.450.000
Landkreise	120.200.000	141.950.000
Geoinformationsämter	31.450.000	33.200.000
Summe	273.750.000	312.800.000

1 Ergebnisse des Kommunalgesprächs am 19.11.2025

2

3 Die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände vereinbarten im Kommunalge-
4 spräch am 22. November 2024, die Situation der kommunalen Ebene auch unter Berücksich-
5 tigung des Ergebnisses der Herbststeuerschätzung 2025 im Hinblick auf die Höhe der Ent-
6 nahme aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds zu erörtern. Dabei sollten auch die gemeinsa-
7 men Fortschritte im Hinblick auf die Dämpfung der Belastung der Haushalte im Bereich der
8 sozialen Leistungen Gegenstand sein.

9 Die Finanzlage von Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich in erheb-
10 lich schwerem Fahrwasser. Ursächlich sind die konjunkturelle Entwicklung in ganz Deutsch-
11 land, mit deutlich dämpfenden Effekten auf die öffentlichen Einnahmen, sowie erhebliche Stei-
12 gerungen bei den Ausgaben insbesondere im Sozialbereich. Dazu kommen erschwerend die
13 strukturellen Einnahmeausfälle im Ergebnis des Zensus 2022, bei dem sich für Mecklenburg-
14 Vorpommern überproportionale Einwohnerrückgänge ergeben haben.

15 Der Zensus 2022 hat die Einwohnerzahlen aller Gemeinden nach einheitlichen, vom Bund
16 vorgegebenen statistischen Methoden festgestellt. Angesichts von Abweichungen zu den Zah-
17 len aus Melderegistern haben viele Städte und Gemeinden fristwährend Klagen erhoben.
18 Diese Verfahren sind nun hinsichtlich der festgestellten Einwohnerzahlen anhängig. Sollten
19 sich dabei in Einzelfällen Hinweise auf Fehler der Erhebungsstellen ergeben, wird das Statis-
20 tische Amt MV eine Überprüfung vornehmen. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung für die
21 laufenden gerichtlichen Verfahren arbeitet das Statistische Amt an einer Methodik, mögliche
22 Erhebungsfehler zu identifizieren und dann auch zu korrigieren. Diese soll bis zum Ende des
23 Jahres vorliegen. Im Falle gerichtlicher Feststellungen über aufgrund des Zensus-Ergebnisses
24 unzutreffend festgestellte Einwohnerzahlen können diese zu Anpassungen der Bevölkerungs-
25 statistik führen, die Auswirkungen auf die Finanzverteilung zwischen den Ländern und im kom-
26 munalen Finanzausgleich haben können.

27 Der StGT M-V hat gefordert, eine Notlage zur Aussetzung der Schuldenbremse zu erklären,
28 um in der Folge die kommunale Finanzausstattung zu stärken. Das Land hat dies geprüft. Es
29 sieht diesbezüglich keine Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der geltenden verfassungs-
30 rechtlichen Regelungen. Die Landesregierung wird den Vorschlag, eine entsprechende Rege-
31 lung in die Schuldenbremse aufzunehmen, gegenüber der Kommission zur Reform der Schul-
32 denbremse auf Bundesebene einbringen.

33 Im Ergebnis intensiver Gespräche verständigen sich die Landesregierung und die Kommunale
34 Landesverbände auf folgende Lösung:

35

36 1. Kommunale Finanzausstattung

37 Nach den Ergebnissen der Herbststeuerschätzung 2025 entwickeln sich die Steuereinnahmen
38 der Gemeinden und die kommunale Gesamtfinanzausstattung besser als zuletzt erwartet.
39 Gleichwohl verbleiben insbesondere aufgrund der Ausgabensteigerungen deutliche Hand-
40 lungsbedarfe, um die Haushalte auf kommunaler Ebene auszugleichen, ohne Investitionen
41 einzuschränken oder systematisch Kürzungen vornehmen zu müssen. Die Notwendigkeit ei-
42 ner nachhaltigen Haushaltskonsolidierung auf allen Ebenen ist davon unberührt.

43 Vor diesem Hintergrund haben sich Land und Kommunen geeinigt, die im geltenden Finanzie-
44 rungssystem zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente zu nutzen, um einen Rück-
45 gang der kommunalen Finanzausstattung aus Steuern und Finanzausgleichsleistungen zu
46 verhindern. Mit diesen Maßnahmen ergeben sich Verbesserungen der kommunalen Finanz-
47 ausstattung von 155 Mio. Euro in 2026 und von 191 Mio. Euro in 2027 gegenüber den bishe-
48 rigen Haushaltsplanungen. Die Angaben im Finanztableau (**Anlage**) werden dem Orientie-
49 rungsdatenerlass für das Haushaltsjahr 2026 zugrunde gelegt.

50 Im Einzelnen:

51 Aufgrund der guten Entwicklung der Gemeindesteuern nach den Prognosen der Herbststeu-
52 erschätzung wären die Finanzausgleichsleistungen zugunsten der Kommunen gegenüber
53 dem Haushaltsentwurf rechnerisch zu reduzieren. Das Land erklärt sich jedoch bereit, insoweit
54 auf eine Anpassung der Finanzausgleichsleistungen im aktuellen Haushaltsentwurf zu ver-
55 zichten. Hierdurch wird die kommunale Finanzausstattung in den Jahren 2026 um 14 Mio.
56 Euro und im Jahr 2027 um weitere 33 Mio. Euro gestärkt. Der Verzicht auf eine Anpassung
57 führt erst in den Jahren 2028 und 2029 zu entsprechenden Abrechnungseffekten.

58 Das Land hat sich gegenüber dem Bund für eine vollständige Kompensation der kommunalen
59 Ebene bei der Finanzierung des „Investitionsbooster-Gesetzes“ eingesetzt. Die Steuerausfälle
60 der kommunalen Ebene betragen nach der Wirkung des Gleichmäßigkeitssatzes im
61 kommunalen Finanzausgleich im Zeitraum 2025 bis 2029 insgesamt -144 Mio. Euro. Diese
62 kommunalen Mindereinnahmen gleicht der Bund über einen Festbetrag beim Gemeindeanteil
63 an der Umsatzsteuer aus. Für die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich da-
64 raus nach aktuellen Annahmen im Gesamtzeitraum +188 Mio. Euro. Das Land wird diese Ein-
65 nahmen aus der Bemessung des Kommunalen Finanzausgleichs ausklammern, so dass den
66 Kommunen diese Mehreinnahmen nicht nur in Höhe der kommunalen Beteiligungsquote, son-
67 dern vollständig verbleiben. Im Ergebnis werden die Kommunen nicht nur für ihre Minderein-
68 nahmen kompensiert, sondern sie erhalten bis 2029 sogar 44 Mio. Euro zusätzlich.

69 Der Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 sieht eine Ergänzung der Finanzausgleichs-
70 masse aus Mitteln des Sondervermögens „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vor-
71 pommern“ im Volumen von insgesamt 90 Mio. Euro vor. Im Ergebnis der Gespräche wird auch
72 die verbliebene Kreditermächtigung des Sondervermögens in Höhe von 60 Mio. Euro genutzt,
73 um die Finanzausgleichsmasse zu stärken. Die Kredite sind ab dem Jahr 2028 innerhalb von
74 5 Jahren aus der Finanzausgleichsmasse zurückzuführen.

75 Das Land erklärt sich bereit, die negativen Effekte aus Abrechnungsbeträgen des kommunalen
76 Finanzausgleichs zugunsten der kommunalen Ebene temporär abzumildern. Die Abrech-
77 nungsbeträge für die Ausgleichsjahre 2024 und 2025 werden nach geltender Rechtslage zu
78 Lasten der Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2026 und 2027 fällig. Die Verrechnung des
79 Abrechnungsbetrages 2024 (fällig in 2026) wird davon abweichend, im Volumen von 100 Mio.
80 Euro, in das Jahr 2028 verschoben. Zudem wird der Planwert für die Abrechnung 2025 um 32
81 Mio. Euro zugunsten der vorläufigen FAG-Masse für das 2027 reduziert.

82 Mittel des Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern, die nicht für Konso-
83 lidierungszwecke benötigt werden, werden in 2026 und 2027 unmittelbar zugunsten der
84 Schlüsselzuweisungen verwendet. Gemäß der aktuellen Prognose der für Konsolidierungs-
85 zwecke benötigten Mittel handelt es sich insoweit um 10 Mio. Euro im Jahr 2026 und um 15
86 Mio. Euro im Jahr 2027. Werden im Jahr 2026 mehr als 10 Mio. Euro nicht für Konsolidie-
87 rungsw Zwecke benötigt, werden die darüberhinausgehenden Mittel des Kommunalen

88 Entschuldungsfonds nicht dem Kommunalen Ausgleichsfonds, sondern der Schlüsselmasse
89 des Jahres 2027 zugeführt. Die geplante Rückführung der kommunalen Wohnungsbaualt-
90 schulden bis zum Jahr 2030 bleibt von dieser Maßnahme unberührt. Der vereinbarte Pfad zur
91 Entschuldung wird fortgeführt.

92 Darüber hinaus steht für einzelne Gemeinden, die sich in einer außergewöhnlichen Lage be-
93 finden, weiterhin das bewährte Finanzierungsinstrument der Sonderbedarfszuweisungen zur
94 Verfügung. Soweit erforderlich, wird das Land den Ansatz für diese Sonderbedarfszuweisun-
95 gen in der Bewirtschaftung verstärken.

96 Mit Blick auf die Unwägbarkeiten für die weitere Haushaltsentwicklung, die mit den oben dar-
97 gestellten finanziellen Herausforderungen verbunden sind, wird rechtsaufsichtlich geduldet,
98 dass die Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept erstmalig zu erstellen oder ein be-
99 reits beschlossenes Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben haben, im Jahr 2026 dieser
100 Verpflichtung nicht nachkommen. Ungeachtet dessen bemühen sich die Kommunen weiterhin
101 um eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung und setzen bereits beschlossene
102 haushaltssichernde Maßnahmen um.

103 Die vorgenannten Maßnahmen dienen vorrangig der Bewältigung der finanziellen Herausfor-
104 derungen der Jahre 2026 und 2027. Land und Kommunen werden 2027 erneut in Gespräche
105 über die Finanzlage ab 2028 einsteigen und notwendige Maßnahmen beraten.

106

107 2. Sozialausgaben

108 Im Kommunalgespräch am 22. November 2024 vereinbarten Land und Kommunen, in einer
109 Task Force gemeinsam schnellstmöglich Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung der Sozial-
110 kosten zu erarbeiten und auf deren Umsetzung hinzuwirken. Die Task Force hat zwischenzeit-
111 lich entsprechende Vorschläge erarbeitet. Diese wurden mit dem Gemeinsamen Verständnis
112 vorgelegt, von denen erste Maßnahmen bereits mit dem Haushaltsbegleitgesetz umgesetzt
113 werden sollen. In Anbetracht der wachsenden Ausgabendynamik in diesem Bereich und der
114 gemeinsamen Verantwortung sicherzustellen, dass die Menschen mit Behinderungen auch
115 weiterhin die ihnen zustehenden Unterstützungen erhalten, sind zwingend weitere Schritte ge-
116 boten. Das Land wird dem Wunsch der Kommunen nachkommen, im Rahmen der Fachauf-
117 sicht im Sinne der vorgenannten Intention und der einheitlichen Umsetzung im Land stärker
118 eine Steuerungsfunktion, soweit erforderlich auch in Form von fachaufsichtlichen Weisungen,
119 zu übernehmen. Mit dem Ziel eines abgestimmten weiteren Vorgehens von Land und Kom-
120 munen ist es notwendig, die Arbeit der Task Force Sozialreform fortzusetzen und weiterge-
121 hende Maßnahmen zur Kostendämpfung zu identifizieren. Zu den Ergebnissen wird die Task
122 Force in den Dialog mit den Leistungserbringern treten. In der Task Force Sozialreform wird
123 das Land auch regelmäßig über die Initiativen auf Bundesebene im Rahmen des „Dialogpro-
124 zesses Eingliederungshilfe“ berichten, dessen Ergebnisse Mitte 2026 vorliegen sollen. Weiter-
125 hin wird das Land auch im Bereich der Eingliederungs- und Sozialhilfe gegenüber dem Bund
126 die finanziellen Ausgleiche im Sinne der Veranlassungskonnexität mit Nachdruck einfordern.
127 Darüber hinaus sind sich die Beteiligten einig, dass die Bemühungen gegenüber der Bundes-
128 ebene, insbesondere im Bundesrat und im Rahmen der AG Veranlassungskonnexität intensiv
129 fortgesetzt werden.

130

131 a) Eingliederungs- und Sozialhilfe

132 Im Ergebnis der Task Force Sozialreform wurde vereinbart, dass das Land zur Entwicklung
133 einer Steuerung der Deckung der Bedarfe gesetzliche und untergesetzliche Regelungen
134 schaffen wird, um Datenlieferungen der Träger der Eingliederungshilfe zu ermöglichen. Ziel
135 soll es sein, dem Sozialministerium zu ermöglichen, im Rahmen der Fachaufsicht für die Trä-
136 ger der Eingliederungshilfe einen Maßstab für eine einheitliche Bewilligungspraxis im Land zu
137 erarbeiten. Diese Vereinbarung wird im § 10 Entwurf AG-SGB IX M-V umgesetzt. Um Beden-
138 ken der kommunalen Ebene und der LIGA zur Vereinbarkeit der Regelungen des § 10 Entwurf
139 AG-SGB IX M-V mit dem Anspruch auf individuelle Bedarfsfeststellung und der Personenzent-
140 rierung aufzugreifen, wird eine Klarstellung des § 10 Entwurf AG-SGB IX M-V im weiteren
141 Gesetzgebungsverfahren des Haushaltsbegleitgesetzes eingebracht.

142 Diesbezüglich wurde im Rahmen der Task Force Sozialreform vereinbart, dass ab 2027 über
143 die Einführung eines Steuerungsmechanismus und die sich daraus ergebenden Maßnahmen
144 entschieden wird. Diese Entscheidungen erfolgen unter rechtzeitiger Beteiligung der Kommun-
145 nen durch das Land.

146 Weiterhin wurde in der Task Force Sozialreform vereinbart, dass die Verhandlungssituation
147 der öffentlichen Hand gestärkt werden soll. Diesem Ziel dienen die im Haushaltsbegleitgesetz
148 vorgesehenen Änderungen des § 4 Entwurf AG-SGB IX M-V zur Verbesserung der Effizienz
149 der Verhandlungen. In diesem Zusammenhang wird das Land zur temporären Verstärkung 5
150 VZÄ (1x Leitung, 4x Verhandlung) für die Dauer von 2 Jahren an den Kommunalen Sozialver-
151 band (KSV) abordnen und die entsprechenden Personalkosten tragen. Ziel ist eine Verbesse-
152 rung der Aufgabenwahrnehmung sowie die Evaluierung der Aufgaben und der Arbeitsweise
153 und die ergebnisoffene Prüfung der zukünftigen Organisation und Aufgabenwahrnehmung des
154 KSV. Land und Kommunen sind sich darüber einig, dass für die Zeit der geplanten Evaluierung
155 von 2 Jahren keine Verbandsdirektorin bzw. keinen Verbandsdirektor gemäß § 3 i.V.m. § 6
156 des Gesetzes über die Errichtung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpom-
157 mern (Kommunalsozialverbandsgesetz – KsozVerbG M-V) gewählt wird. Die Vertretung erfolgt
158 gemäß § 7 Absatz 2 der Verbandssatzung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-
159 Vorpommern durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Weitere Einzelheiten werden
160 in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Land und Kommunen geregelt.

161 Das Land übermittelt den Trägern der Eingliederungshilfe den Entwurf des Sozialministeriums
162 der „Evaluation der Regelung des § 15 AG-SGB IX M-V zur aufwandsbezogenen Kostener-
163 stattung des Landes zum 31. Dezember 2024“ zur Kenntnis und weiteren Prüfung und gibt
164 Gelegenheit zu Stellungnahme. Beim Vergleich zum Jahr 2017 soll die bisher erfolgte Stellen-
165 zuordnung nochmals geprüft werden. Der Prüfbericht soll zeitnah gemeinsam erörtert und ab-
166 gestimmt werden. Bei der Überprüfung des Ansatzes mit Wirkung in die Zukunft ist allen Be-
167 teiligten bewusst, dass hier nicht nur der Rückblick der Deckung in die Vergangenheit im Fokus
168 steht, sondern auch die Auskömmlichkeit der Mittel für die Folgejahre unter Berücksichtigung
169 anstehender Tariferhöhungen gestaltet werden müssen. Dabei sollen auch die Kriterien für die
170 Herleitung der Pauschale für die zusätzlichen Aufwände der Kommunen im Rahmen der er-
171 weiterten Datentransparenz nach Maßgabe der vorgesehenen Änderungen des AG SGB IX
172 MV im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes und der entsprechenden Verordnung Erörte-
173 rungsgegenstand sein. Das Land wird mit dem Haushaltsbegleitgesetz die Voraussetzung für
174 eine zügige Umsetzung des Evaluationsergebnisses schaffen.

175

176 b) Kindertagesförderungsgesetz

177 Der Landtag hat im Januar 2025 eine Entschließung gefasst und betont, dass das Kindertagesförderungsgesetz zur Verbesserung der Ausgabeneffizienz und der Kostendämpfung im
178 Jahr 2025 zu novellieren ist. Die Landesregierung wurde gebeten, im Dialog mit den kommunalen Landesverbänden Regelungsvorschläge vorzulegen (LT-Drs. 8/4533 vom 21.01.2025).
179 Auf dieser Grundlage und anknüpfend an die Ergebnisse des Kommunalgesprächs vom 22.
180 November 2024 hat die Task Force Sozialreform im Bereich der Kindertagesförderung im Juli
181 2025 acht konkrete Ziele und Maßnahmen vereinbart. Inhaltlich entsprechen diese Maßnahmen dem Prüfauftrag des Landtags aus der Entschließung vom Juli 2025 (LT-Drs. 8/5140 vom
182 08.07.2025). Anlässlich der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof zum Sonderbericht
183 gemäß § 99 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zu den Ausgaben des
184 Landes und der Kommunen zur Finanzierung des Kindertagesförderungsgesetzes hatte der
185 Landtag die Einrichtung der Task Force Sozialreform begrüßt und um die Erarbeitung von
186 Vorschlägen zu den Themen Kita-Bedarfsplanung, Fach- und Finanzcontrolling, Ergänzung
187 des Prospektivitätsprinzips um retrospektive Elemente und Prüfrechte gebeten.

191 Mit der Formulierung von Artikel 12 des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 (LT-Drucksache
192 8/5199 vom 13.08.2025) hat die Landesregierung bereits viele Maßnahmen in Bezug auf die
193 Aufforderung des Landtags sowie die Vereinbarungen in der Task Force Sozialreform umgesetzt.
194

195 Die Kommunale Familie hält angesichts der deutlich angespannten Finanzlage und der erheblichen
196 Kostensteigerungen weitere Maßnahmen für dringend geboten und nimmt zur Kenntnis,
197 dass erste zentrale Schritte gemacht sind und der Dialog im Rahmen der Task Force Sozialreform
198 im Jahr 2026 fortgesetzt werden wird. Insbesondere wird von kommunaler Seite begrüßt,
199 dass sich das Land entsprechend seiner finanziellen Beteiligung an den Ausgaben der
200 Kindertagesförderung und der Forderung des Landesrechnungshofs in seinem Sonderbericht
201 aus dem März 2025 zukünftig an den Verhandlungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung
202 sowie der Prüfung von Kindertageseinrichtungen beteiligen kann.

203 Land und kommunale Familie vereinbaren, umgehend in Gespräche zur Umsetzung des
204 Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung einzutreten, um auch den Kindern mit Förder-
205 schwerpunkten eine ganztägige Förderung zu ermöglichen.

206

207 3. Umsetzung des MV-Plans 2035 - Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität

208 Die Kommunen repräsentieren das Fundament unserer Gesellschaft, sie vereinen vor Ort die
209 Einwohnerinnen und Einwohner unseres Landes. Die Investitionen aus dem Sondervermögen
210 Infrastruktur und Klimaneutralität kommen dort an, wo es zählt: Vor Ort bei den Menschen, in
211 Stadt und Land. Sei es die Sanierung einer Schule, eine neue Schulsporthalle, der digitale,
212 sichere Zugang zu Staatsleistungen oder die Ausbesserung alter Straßen - unsere Einwohnerinnen
213 und Einwohner werden die positiven Auswirkungen der Investitionsmaßnahmen direkt
214 spüren. Dies soll durch Maßnahmen zur beschleunigten Umsetzung flankiert werden. Das
215 Land wird seine diesbezüglichen Bemühungen fortsetzen und sich aktiv in die laufenden
216 Gespräche zur Staatsmodernisierung einbringen, insbesondere im Rahmen der föderalen
217 Modernisierungsagenda, die in der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz Anfang Dezember mit
218 dem Bundeskanzler geeint werden soll. Im beschlossenen MV-Plan 2035 ist vorgesehen,
219 1,165 Mrd. Euro beziehungsweise 60 Prozent der auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden

220 Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität im kommunalen Aufgaben-
221 bereich einzusetzen.

222 Die Kommunalen Landesverbände sind von einer weitgehend pauschalen Mittelzuweisung an
223 die kommunalen Gebietskörperschaften ausgegangen. Im Investitionsgipfel am 15. Juli 2025
224 erfolgte unter Mitwirkung der Kommunalen Familie eine Verständigung auf Investitionsschwer-
225 punkte.

226 Auf Grundlage des mittlerweile in Kraft getretenen Gesetzes zur Finanzierung von Infrastruk-
227 turinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzie-
228 rungsgesetz - LuKIFG) und der diesbezüglichen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem
229 Bund und den Ländern wurde vereinbart, den überwiegenden Teil der kommunalen Mittel den
230 Landkreisen und Kreisfreien Städten und Gemeinden zur eigenständigen Verteilung verfügbar
231 zu machen.

232 Im LuKIFG gibt der Bund ein Mindestinvestitionsvolumen von 50.000 Euro vor. Um sicherzu-
233 stellen, dass jede Gemeinde unabhängig von ihrer Größe und ohne Eigenanteil investieren
234 kann, erhält jede Gemeinde aus dem Landesanteil am Sondervermögen einen Sockelbetrag
235 in Höhe von je 50.000 Euro (insgesamt rund 36 Mio. Euro), der auch mit anderen Investitions-
236 mitteln insbesondere aus dem Sondervermögen kombiniert werden kann. Ziel ist, dass diese
237 Mittel bis 2030 investiert werden. Dadurch erhöht sich der Anteil der kommunalen Ebene am
238 Sondervermögensanteil MV auf 1,2 Mrd. Euro beziehungsweise 62 Prozent.

239 Über Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Land und der kommunalen Ebene zur Um-
240 setzung des MV-Plans 2035 im Rahmen des LuKIFG (VV MV-Plan 2035) werden den kom-
241 munalen Gebietskörperschaften insgesamt 780 Mio. Euro für drei Investitionsbudgets zur Ver-
242 fügung gestellt.

243 Investitionsbudgets sind vorgesehen für die Schwerpunkte:

- 244 • Schulbauprogramm - Öffentliche allgemeinbildende Schulen (540 Mio. Euro),
- 245 • Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie (140 Mio. Euro) und
- 246 • Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur (v.a. Sport, Kultur, Zoos) (100 Mio. Euro).

247

248 Das FAG wird um eine Regelung ergänzt, in der die Mittelbereitstellung seitens des Landes
249 für die kommunalen Investitionsbudgets aus den Mitteln des LuKIFG dokumentiert und auf die
250 VV MV-Plan 2035 hingewiesen wird.

251

252 Die Förderquote für die Maßnahmen dieser Investitionsbudgets (Mindestvolumen 50.000
253 Euro) beträgt grundsätzlich 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben und ausnahmsweise 90
254 Prozent bei kommunalen Trägern mit einer gefährdeten oder weggefallenen dauernden Lei-
255 stungsfähigkeit (RUBIKON orange und rot). Somit könnten in diesen drei Bereichen kommunale
256 Investitionen von einem Gesamtvolumen von über 1 Mrd. Euro umgesetzt werden.

257 Sofern die den Kommunen zugesagten Mittel in den Schwerpunktbereichen, zu denen auch
258 die Investitionen in die Digitalisierung gehören, nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden
259 können, können diese in die anderen kommunalen Bereiche umgeschichtet werden.

260 Im Einzelnen:

261 Das Schulbauprogramm mit einem Gesamtvolumen von 600 Mio. Euro soll die bauliche, tech-
262 nische und digitale Infrastruktur an Schulen nachhaltig verbessern. Für die öffentlichen,

263 allgemeinbildenden Schulen werden 540 Mio. Euro bereitgestellt. Die sechs Landkreise und
264 zwei kreisfreien Städte erhalten über die VV MV-Plan 2035 ihre jeweilige Mittel zunächst nach
265 dem Anteil der Schülerzahlen öffentlicher Schulen nach der Schulstatistik 2024/2025 zugewie-
266 sen. Dabei erfolgt ein Einbehalt von 10 Prozent. Aus den einbehaltenen 10 Prozent werden
267 nach Neuberechnung der Schülerzahlen anhand der amtlichen Schulstatistik 2029/2030 Auf-
268 stockungsbeträge ermittelt, die die jeweiligen Mittel der Landkreise und kreisfreien Städte ab
269 dem 30.06.2030 erhöhen. Die 60 Mio. Euro für allgemeinbildende Schulen in freier Träger-
270 schaft werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung durch das Land ausge-
271 reicht.

272 Die Mittel aus dem Investitionsbudget Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energiemaßnahmen
273 insbesondere auch zur Umsetzung von Geothermie-Lösungen im Umfang von 140 Mio. Euro
274 erhalten die sechs Landkreise und zwei kreisfreien Städte über die VV M-V Plan 2035 zu je
275 einem Drittel verteilt nach Einwohnern, Straßen- und Fahrplankilometern. Die Landkreise stel-
276 len den Anteil der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis in § 2 Abs. 1 der Ver-
277 ordnung zur Verteilung von Ausgleichsleistungen nach § 10 Absatz 5 des Finanzausgleichs-
278 gesetzes Mecklenburg-Vorpommern als Budgets zur Verfügung. Für amtsgehörige Gemein-
279 den werden die Budgets auf Amtsebene gebündelt. Die amtsfreien Gemeinden beschließen
280 Projektlisten unter Berücksichtigung der VV LuKIFG. Die Amtsausschüsse beschließen diese
281 Projektlisten für die Ämter gemäß § 127 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vor-
282 pommern. Die Landkreise erlassen auf Grundlage der Projektlisten entsprechende Zuwen-
283 dungsbescheide.

284 Die Mittel aus dem Investitionsbudget Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur (Sport, Kultur
285 und Zoos) im Umfang von 100 Mio. Euro erhalten die sechs Landkreise und zwei kreisfreien
286 Städte über die VV MV-Plan 2035 jeweils nach dem Anteil der Einwohner. Die Landkreise
287 stellen hiervon 65 Prozent den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden als Budgets zur Ver-
288 fügung. Für amtsgehörige Gemeinden werden die Budgets auf Amtsebene gebündelt. Die
289 amtsfreien Gemeinden beschließen Projektlisten unter Berücksichtigung der VV LuKIFG. Die
290 Amtsausschüsse beschließen diese Projektlisten für die Ämter gemäß § 127 Abs. 3 der Kom-
291 munalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Landkreise erlassen auf Grundlage der Pro-
292 jektlisten entsprechende Zuwendungsbescheide. Über die Verwendung des Anteils der Bud-
293 gets auf Gemeinde- und Ämterebene, der nach zwei Jahren nicht mit Projekten unterlegt ist,
294 entscheidet ein durch Beschluss des jeweiligen Kreistages eingesetztes Gremium unter ange-
295 messener Beteiligung der gemeindlichen Ebene in Anlehnung an § 10a FAG M-V. Im Bereich
296 Sport sind die Kreissportbünde und der Landessportbund bei der Projektauswahl anzuhören.
297 Hierzu werden die Kommunalen Landesverbände dem Land einen Vorschlag zur Verteilung
298 der Mittel innerhalb der Landkreise unterbreiten.

299 Darüber hinaus stehen zugunsten der kommunalen Ebene aus dem MV-Plan 75 Mio. Euro für
300 Digitalisierungsmaßnahmen zur Verfügung. Das Land wird dementsprechend seine Mittel aus
301 dem MV-Plan 2035 in Höhe von 75 Mio. Euro analog zur kommunalen Ebene ebenfalls für
302 diesen Zweck zur Verfügung stellen, so dass insgesamt 150 Mio. Euro für Digitalisierungs-
303 maßnahmen zur Verfügung stehen. Schwerpunktmäßig sollen diese Mittel – nach einstimmig-
304 em Votum - über das Kooperative E-Government von Land und Kommunen für übergrei-
305 fende, gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit und der Digitalisierung
306 der Verwaltung eingesetzt werden. Ein Teilbetrag von 15 Mio. Euro der kommunalen Mittel ist
307 für kommunale Belange (z.B. Hardware) vorbehalten. Hierzu werden die Kommunalen Lan-
308 desverbände dem Land einen Vorschlag zur Verteilung der Mittel unterbreiten. Eine konkrete

- 309 Zuordnung der Inanspruchnahme des gemeinsamen Budgets von Kommunen und Land er-
310 folgt im Rahmen des Lenkungsausschusses E-Government.
- 311 Land, Landkreise und kreisfreie Städte tragen im Rahmen der Daseinsvorsorge die gemein-
312 same Verantwortung für die Sicherstellung der stationären Gesundheitsversorgung in der Flä-
313 che gemäß § 1 Landeskrankenhausgesetz (LKHG). Das gilt insbesondere für notwendige In-
314 vestitionen, die von Land und Kommunen entsprechend dem LKHG gemeinsam finanziert
315 werden. Land und Kommunen sehen diese gemeinsame Investitionsverantwortung auch im
316 Rahmen der anstehenden Transformationsprozesse im Rahmen der Krankenhausreform. Da-
317 her werden aus den Mitteln des Sondervermögens insgesamt 250 Millionen Euro (200 Mio.
318 Euro kommunaler Anteil, 50 Mio. Euro Anteil des Landes) zur Kofinanzierung für den Kran-
319 kenhausstransformationsfonds zur Verfügung gestellt. Zusätzlich stellt das Land Kofinanzie-
320 rungsmittel in Höhe von 250 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt bereit. Bei der Förderung von
321 Investitionen aus dem Krankenhausstransformationsfonds (KHTF) wird das Land im Rahmen
322 der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten einen besonderen Fokus auf die Erfordernisse der
323 Sicherstellungshäuser, die bedarfsnotwendig für die stationäre Gesundheitsversorgung des
324 ländlichen Raums sind, legen. Bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen wird dabei
325 auch das Ziel der Abwendung von Risiken für die öffentlichen Haushalte, die sich aus der
326 Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte für die Sicherstellung der stationären
327 Gesundheitsversorgung in der Fläche gemäß § 1 Landeskrankenhausgesetz (LKHG) ergeben,
328 angemessen berücksichtigt. Soweit aus Mitteln des KHTF der Aufbau landesweiter Strukturen
329 (Telemedizinnetzwerk) gefördert wird, stellt das Land sicher, dass die technischen Vorausset-
330 zungen für einen gegenseitigen und gleichberechtigten Austausch gegeben sind. Alle Kran-
331 kenhäuser können gleichermaßen für jedes andere Haus auf dessen Anforderung im Rahmen
332 der jeweils zugewiesenen Leistungsgruppen telemedizinische Leistungen erbringen. Über die
333 geplanten Antragstellungen auf Förderung aus dem KHTF durch das Land beim Bund und die
334 Förderentscheidungen hierzu erfolgen eine regelmäßige Information und ein Austausch in der
335 Planungsbeteiligtenrunde. Dies umfasst auch eine Liste der eingegangenen Anträge von In-
336 vestitionsvorhaben nach dem KHTF, inklusive Ausweisung des Antragstellers und der An-
337 tragssumme sowie, den jeweiligen Stand der Mittelbindung. Das Land wirkt im Zusammen-
338 hang mit dem KHTF auch weiterhin bei ggf. zukünftigen Änderungen der gesetzlichen Ausge-
339 staltung auf Bundesebene, insbesondere im Rahmen der Transformationsfondsverordnung,
340 darauf hin, dass die Krankenhäuser im ländlichen Raum mit ihren besonderen Strukturfor-
341 dernissen einen entsprechend ihrer Versorgungsbedeutung angemessenen Zugang zu den
342 Mitteln bekommen können. Darüber hinaus wird das Land in diesem Zusammenhang auch
343 weiterhin mit Nachdruck für die bedarfsnotwendigen Häuser im ländlichen Raum eine kosten-
344 deckende und fallzahlunabhängige echte Vorhaltevergütung einfordern. Mit dem Einsatz der
345 Mittel im Rahmen des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG für
346 Förderungen aus dem den Krankenhausstransformationsfonds sind alle Finanzierungsver-
347 pflichtungen der Landkreise und kreisfreien Städte in Bezug auf Investitionsmaßnahmen aus
348 dem Krankenhausstransformationsfonds abgegolten.
- 349 Im Bereich Innere Sicherheit und Bevölkerungsschutz werden der kommunalen Ebene 50 Mio.
350 Euro über Sonderbedarfszuweisungen als bewährtem Finanzierungsinstrument für Feuer-
351 wehrgerätekäuser (45 Mio. Euro) und Löschwasserversorgung (5 Mio. Euro) bereitgestellt.
- 352 Darüber hinaus werden die ursprünglich 5 Mio. Euro aus dem kommunalen Anteil für Investi-
353 tionen in Frauenhäuser aus dem Landesanteil ersetzt.

354 Die kommunale Ebene wird in die Lage versetzt, die Finanzierung ihrer Eigenanteile bei der
355 Umsetzung der Maßnahmen nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz
356 (LuKIFG) über Investitionskredite am Kapitalmarkt zu leisten. Der Kommunale Auf-
357 baufonds Mecklenburg-Vorpommern legt zur Unterstützung der Kommunen ein bürokratiear-
358 mes Zinszuschussprogramm auf. Für ein Kreditvolumen von voraussichtlich bis zu 400 Mio.
359 Euro (Gesamtzeitraum) werden Zinszuschüsse in Höhe von jährlich 1,5 Prozent unter Berücksichtigung
360 pauschaler Annahmen zur Kreditlaufzeit eines Ratenkredits mit einer Tilgung von 5
361 Prozent gewährt. Die Zinszuschüsse werden auf Antrag der Kommune durch einmaligen Zu-
362 weisungsbescheid festgestellt. Ab dem Folgejahr erfolgt die Auszahlung über einen Zeitraum
363 von höchstens 10 Jahren zu einem einheitlichen Stichtag. Das maximal berücksichtigungsfähige
364 Kreditvolumen entspricht dem Eigenanteil, höchstens jedoch dem Umfang der eingesetzten
365 LuKIFG-Mittel. Weitere fachliche Details werden zeitnah mit den kommunalen Landesverbänden
366 erörtert. Die Finanzierung des Programms erfolgt über eine moderate Erhöhung des
367 FAG-Vorwegabzugs ab dem Jahr 2028. Die Liquidität ist durch die Kreditermächtigung des
368 Kommunalen Aufbaufonds fortlaufend sichergestellt. Da der Finanzierungsbedarf und die Zin-
369 sentwicklung am Kapitalmarkt derzeit noch nicht sicher prognostiziert werden können, werden
370 die kommunalen Landesverbände über erforderliche Anpassungen rechtzeitig informiert. An-
371 passungsbedarf für den pauschalen Zinssatz ergibt sich insbesondere dann, wenn sich das
372 Zinsniveau deutlich ändert; Überkompensationen sind zu vermeiden.

Anlage

Voraussichtliche Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung (Gemeindesteuern und Finanzausgleichsleistungen)

1. Entwicklung laut Haushaltsentwurf

Mio. Euro	2024 (Plan)	2025 (Nach- trag)	2026	2027	2028
Gemeindesteuern (StS Mai 2025)	1.688	1.803	1.903	1.946	1.994
Finanzausgleichsleistungen Land lt. Haushaltsentwurf	1.535	1.540	1.328	1.292	1.450
<i>darunter</i>					
<i>originäre FAG-Masse lt. HH-Entwurf</i>	1.535	1.540	1.307	1.223	1.473
<i>Kommunaler Ausgleichsfonds lt. HH-Entwurf</i>			21	69	-23
Finanzausstattung (Kommunalgespräch 2024)	3.223	3.343	3.231	3.238	3.444
<i>Diff. z. Vj</i>		↑ 3,7%	↓ -3,3%	↔ 0,2%	↑ 6,4%

2. Verstärkung der kommunalen Finanzausstattung in 2026/2027

Mio. Euro	2024 (Plan)	2025 (Nach- trag)	2026	2027	2028
Gemeindesteuern (StS Mai 2025)	1.688	1.803	1.903	1.946	1.994
Finanzausgleichsleistungen Land lt. Haushaltsentwurf	1.535	1.540	1.328	1.292	1.450
<i>darunter</i>					
<i>originäre FAG-Masse lt. HH-Entwurf Kommunaler Ausgleichsfonds lt. HH-Entwurf</i>	1.535	1.540	1.307	1.223	1.473
Weitere Verstärkung					
<i>Kompensation Booster GMG-Anteil Kommunen</i>			7	16	20
<i>Kompensation Booster GMG-Anteil Land</i>			16	37	48
<i>vollständige Inanspruchnahme Kommunaler Ausgleichsfonds</i>				60	-14
<i>KFA-Abrechnungsbeträge</i>			100	32	-100
Finanzausstattung	3.223	3.343	3.354	3.383	3.399
<i>Diff. z. Vj</i>		↑ 3,7%	↔ 0,3%	↔ 0,9%	↔ 0,5%
<i>Veränderung zum Haushaltsentwurf</i>			122	145	-46

3. Aktualisierung und Ergänzung nach Herbst-Steuerschätzung 2025

Mio. Euro	2024 (Plan)	2025 (Nach- trag)	2026	2027	2028
Gemeindesteuern (StS Mai 2025)	1.688	1.803	1.903	1.992	2.046
<i>darunter Änderung durch Aktualisierung StSch</i>			33	46	52
Finanzausgleichsleistungen Land einschl. 90 Mio. KAFG (StS 10/25)	1.535	1.540	1.314	1.258	1.403
<i>darunter Änderung durch Aktualisierung StSch</i>			-14	-33	-47
Weitere Verstärkung					
<i>Kompensation Booster GMG-Anteil Kommunen</i>			7	16	20
<i>Kompensation Booster GMG-Anteil Land</i>			16	37	48
<i>vollständige Inanspruchnahme Kommunaler Ausgleichsfonds¹</i>				60	-14
<i>KFA-Abrechnungsbeträge²</i>			100	32	-100
<i>Verzicht auf KFA-Aktualisierung Herbst-StSch im HHE</i>			14	33	-14
Finanzausstattung	3.223	3.343	3.387	3.429	3.389
<i>Diff. z. Vj</i>		↑ 3,7%	↔ 1,3%	↔ 1,2%	↓ -1,1%
<i>Veränderung zum Haushaltsentwurf</i>			155	191	-55

<i>nachrichtlich:</i>	2024	2025	2026	2027	2028
<i>Schlüsselzuweisungen (mit Umschichtung Entschuldung)</i>	1.029	1.040	982	937	811
<i>darunter Umschichtung Entschuldung (Variante 1)</i>			10	15	
<i>Kompensation Booster (gesamt)³</i>			22	53	68
Zwischensumme Schlüsselzuweisungen und Boosterkompensation			1.005	990	879
<i>üWK-Zuweisungen</i>	274	274	313	313	313
Summe	1.303	1.314	1.318	1.303	1.192

Steuerwachstum s. o.

¹ In den Jahren 2026 und 2027 wird die Kreditermächtigung von 150 Mio. Euro vollständig in Anspruch genommen (bisher geplant: 90 Mio. Euro, zusätzlich möglich: 60 Mio. Euro). Die Kredite werden ab 2028 in fünf Jahresbeträgen zurückgeführt. Ende 2028 verbleibt – vorbehaltlich noch nicht absehbarer Zinsbelastungen – ein Kreditbetrag von 120 Mio. Euro (4/5 des Gesamtbetrages).

² In den veranschlagten Finanzausgleichsleistungen 2026 ist bisher ein Abrechnungsbetrag für 2024 von rd. -119 Mio. Euro und in den Finanzausgleichsleistungen 2027 ein Abrechnungsbetrag für 2025 von -232 Mio. Euro enthalten. Ein Teilbetrag (-100 Mio. Euro) aus der Abrechnung 2024 wird von 2026 nach 2028 verschoben. Der erwartete Abrechnungsbetrag für 2025 in 2027 wird auf -200 Mio. Euro angepasst.

³ Die Kompensation erfolgt über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, von dem alle Gemeinden entsprechend ihrer Schlüsselzahl an der Umsatzsteuer partizipieren.